

Entwurf
(in den Landtag eingebracht)

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Heimgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Heimgesetz vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)“.

2. Die Präambel wird gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Heime im Sinne dieses Gesetzes sind auch ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Absatz 3 und Formen des betreuten Wohnens nach Absatz 4.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen,“.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für sie Pflege- oder Betreuungsleistungen oder Leistungen der Eingliederungshilfe zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.“

c) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind solche Wohngemeinschaften, in denen volljährigen Personen Wohnraum überlassen wird zum Zweck des Lebens in einer Haushaltsgemeinschaft, in der sie aufgrund einer länger als zwei Jahre dauernden, mit dem Mietverhältnis verbundenen, vertraglichen Verpflichtung von nicht frei wählbaren Dienstleistern entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsleistungen oder ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen.

(4) Formen des betreuten Wohnens im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind solche Wohnformen, in denen volljährigen Personen Wohnraum überlassen wird und in denen sie aufgrund einer länger als zwei Jahre dauernden, mit dem Mietverhältnis verbundenen, vertraglichen Verpflichtung von nicht frei wählbaren Dienstleistern Leistungen in Anspruch nehmen, die über allgemeine Unterstützungsleistungen wie Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen oder Leistungen der Eingliederungshilfe hinausgehen.

(5) ¹Keine Heime sind solche ambulant betreuten Wohngemeinschaften, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner persönlich oder die für sie handelnden Personen spätestens zwei Jahre nach der Gründung der Wohngemeinschaft die Dienstleister für die in Absatz 3 genannten Leistungen und in Bezug auf Leistungen nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs die Art und den Umfang der Leistungen jederzeit frei wählen können. ²Keine Heime sind solche Formen des betreuten Wohnens, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner persönlich oder die für sie handelnden Personen spätestens zwei Jahre nach dem Einzug der Bewohnerin oder des Bewohners die Dienstleister für die im Sinne des Absatzes 4 über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehenden Leistungen jederzeit frei wählen können.“

d) In Absatz 6 werden die Worte „selbstbestimmte Wohngemeinschaften“ durch die Worte „ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens im Sinne des Absatzes 5“ ersetzt.

4. In § 3 Nr. 3 wird das Wort „selbstbestimmter“ gestrichen und nach dem Wort „Wohngemeinschaften“ werden die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 5“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Heims“ die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 2“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die Heimaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher bestellen. ²§ 21 Abs. 1 und 2 und die §§ 22, 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 weiter anzuwendenden Verordnung gelten entsprechend.“

6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Worte „behinderten Menschen“ durch die Worte „volljährigen Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. sichergestellt wird, dass das Erreichen der Ziele der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen gefördert wird und zu diesem Zweck auf der Grundlage der sozialhilferechtlichen Teilhabe- und Hilfeplanung heiminterne Förder- und Hilfepläne aufgestellt werden und deren Umsetzung aufgezeichnet wird,“
- c) In Nummer 9 werden die Worte „behinderter volljähriger Menschen“ durch die Worte „volljähriger Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wer als Träger eines ambulanten Dienstes entgeltliche Pflege- oder Betreuungsleistungen oder Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Wohngemeinschaft von mehr als zwei pflegebedürftigen volljährigen Menschen oder volljährigen Menschen mit Behinderungen erbringt oder erbringen will, hat dies der Heimaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Anzeige muss enthalten

1. die Anschrift und das Gründungsdatum der Wohngemeinschaft sowie die Namen der Bewohnerinnen und Bewohner,
2. eine Kopie der Mietverträge und der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossenen Verträge über die Leistungserbringung, ohne dass deren Namen erkennbar sind.“

b) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Der Träger eines ambulanten Dienstes im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 hat der Heimaufsichtsbehörde spätestens zwei Jahre nach der Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder nach dem Einzug der Bewohnerin oder des Bewohners in eine Form des betreuten Wohnens mitzuteilen, für welche Anbieterin oder welchen Anbieter ambulanter Leistungen und für welche Art und welchen Umfang von Leistungen nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs die Bewohnerin oder der Bewohner sich entschieden hat. ²Der Anzeige ist eine Bestätigung der Bewohnerinnen und Bewohner beizufügen, aus der sich ergibt, dass der Dienstleister frei gewählt worden ist.

(7) ¹Wird dem Betreiber eines Heims bekannt, dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist, so hat er die Heimaufsichtsbehörde zu informieren. ²§ 9 Abs. 7 gilt entsprechend.“

8. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. nach den Regelungen, die nach § 17 Abs. 2 und 3 weiter anzuwenden sind,“.

9. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Heimaufsichtsbehörde hat den Betrieb eines Heims zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 5, einer aufgrund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erlassenen oder nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 weiter anzuwendenden Verordnung nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 11 und 12 nicht ausreichen.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „sind“ die Worte „für Heime im Sinne des § 1 Abs. 2“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Verordnungen sind für Heime im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 weiter entsprechend anzuwenden:

 1. für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens mit mindestens sechs Bewohnerinnen oder Bewohnern § 2, ausgenommen die Klammerzusätze, die §§ 4, 12, 29 Abs. 1 Satz 1 und § 31 HeimMindBauV,
 2. die §§ 2 und 3 HeimPersV und
 3. § 25 Abs. 2 bis 4, § 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und 3, die §§ 27 und 28 Abs. 2 bis 4, § 29 Nrn. 2 und 7 und § 30 Nrn. 5 bis 11 HeimmwV.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 4 bis 9.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 7 sowie des § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Heimgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6, 8 und 9 sowie des § 21 Abs. 2 Nr. 3 des Heimgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.“

12. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „behinderte volljährige Menschen“ durch die Worte „volljährige Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

13. Es wird der folgende neue § 20 eingefügt:

„§ 20
Übergangsregelung

Auf Heime im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2, in denen ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, ist dieses Gesetz erst ab dem *[Datum einsetzen: Tag zwei Jahre nach dem Inkrafttreten nach Artikel 2]* anzuwenden.“

14. Der bisherige § 20 wird § 21.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am *[Datum einsetzen: 1. Tag des auf die Verkündung folgenden Monats]* in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

1.1 Anlass

Menschen, die in ein Heim einziehen, begeben sich in ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis. Um ein Ausnutzen dieser dauerhaften strukturellen Abhängigkeit zu verhindern, wurde 1975 das Heimgesetz des Bundes verabschiedet, das am 1. Januar 2002 umfassend novelliert worden ist.

Am 29. Juni 2011 hat der Gesetzgeber des Landes Niedersachsen die im Zuge der Föderalismusreform auf das Bundesland übergegangene Rechtsetzungskompetenz wahrgenommen und das am 6. Juli 2011 in Kraft getretene Niedersächsische Heimgesetz (NHeimG) verabschiedet. Mit diesem Gesetz, dem die zentrale Aufgabe zukommt, den Schutz der Interessen und Bedürfnisse von Bewohnerinnen und Bewohnern im Heimalltag sicherzustellen, wurden zahlreiche Regelungen des Bundesrechts überarbeitet mit dem Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen und das Entstehen neuer Wohnformen zu unterstützen.

Um dieses Ziel zu erreichen, differenziert das Niedersächsische Heimgesetz zwischen nicht selbstbestimmten Wohngemeinschaften, die vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden und selbstbestimmten Wohngemeinschaften, die außerhalb seines Geltungsbereichs stehen. In der Praxis haben sich diese Abgrenzungsregeln insbesondere aus Sicht der niedersächsischen Wohnungswirtschaft, aber auch der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) nicht bewährt, weil sie die Entstehung und Weiterentwicklung alternativer Wohnformen unnötig erschwert und in vielen Fällen verhindert haben.

Zum einen ist Grundlage der derzeitigen Regelungen im Niedersächsischen Heimgesetz die im Vorfeld der ersten Heimrechtsreform in allen Bundesländern diskutierte Annahme, dass immer mehr Menschen auch bei Pflegebedürftigkeit alternative Wohnformen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen selbständig und unbeeinflusst durch Dritte organisieren wollen. Tatsächlich setzt sich jedoch aufgrund der bisher in der Praxis gemachten Erfahrungen die Erkenntnis durch, dass ambulant betreute Wohnformen in der Regel gerade nicht von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst initiiert werden, sondern entsprechende Angebote von Dritten, in der Regel Betreibern, vorbereitet werden müssen. Insbesondere die im Verband der niedersächsischen Wohnungswirtschaft zusammengeschlossenen Mitgliedsunternehmen, aber auch die in der LAG FW

zusammengeschlossenen Verbände sehen in der Praxis einen dringenden Bedarf, ein Angebot von trägergebundenen gemeinschaftlichen Wohnformen für ältere und pflegebedürftige Menschen zu entwickeln, die von Anbietern der Wohnungswirtschaft und mit diesen kooperierenden ambulanten Dienstleistern gemeinsam betrieben werden. Darin wird die entscheidende Voraussetzung dafür gesehen, dass sich in Niedersachsen alternative Wohnformen besser als bisher entwickeln können. Trägergebundene Angebote seien aber in Anbetracht der aktuellen ordnungsrechtlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Heimgesetzes heute nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich.

Darüber hinaus geben aktuelle Entwicklungen in der niedersächsischen Rechtsprechung Anlass, den Anwendungsbereich des Gesetzes gerade auch im Hinblick auf Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen im Sinne des § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) klarzustellen.

Auch im parlamentarischen Raum haben die derzeitigen Regelungen des Niedersächsischen Heimgesetzes, die letztlich solche Entwicklungen ermöglicht haben, eine aufmerksame Begleitung gefunden.

In der Koalitionsvereinbarung der die Landesregierung tragenden Parteien wurde im Interesse einer Ausrichtung auf die demographischen Herausforderungen und der Stärkung der ambulanten Pflege nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ vereinbart, eine Anpassung des Niedersächsischen Heimgesetzes vorzunehmen, um die Bildung innovativer, selbstbestimmter Wohnformen wie Demenz-Wohngemeinschaften zu sichern. Darüber hinaus soll älteren Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen ermöglicht und gemeinschaftliches Wohnen im Alter – auch für an Demenz Erkrankte – gefördert werden.

Im Ländervergleich gestaltet sich die Entwicklung alternativer Wohnformen höchst unterschiedlich. In Rheinland-Pfalz liegt die Anzahl alternativer Wohnformen, gemessen an der Zahl der stationären Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Volljährige, bei mittlerweile rund 50 %, in Mecklenburg-Vorpommern bei etwa 65 %. In Berlin stehen den Heimen für pflegebedürftige Volljährige mittlerweile mehr als doppelt so viele alternative Wohnformen gegenüber. Dagegen liegt der entsprechende Anteil alternativer Wohnformen in Niedersachsen bei etwa 7 %.

1.2 Ziele

Diese Entwicklung kann, auch wenn sie sich in anderen Flächenländern zum Teil noch ungünstiger als in Niedersachsen darstellen mag, nicht befriedigen. Es ist daher dringend erforderlich, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ältere auf Hilfe

und Betreuung angewiesene Menschen so lange wie möglich selbstbestimmt leben und auch gemeinschaftlich wohnen können, auch soweit sie an demenziellen Erkrankungen leiden. Im Interesse der Stärkung der ambulanten Pflege ist eine Anpassung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich, um die Gründung alternativer Wohnformen zu erleichtern. Es ist der weit überwiegenden Mehrheit älterer und pflegebedürftiger Menschen in der Praxis kaum möglich, die organisatorischen und vernetzenden Aufgaben zu bewältigen, die mit der Gründung einer Wohngemeinschaft verbunden sind und ihr üblicherweise vorausgehen. Daher sollen mit dem Gesetzentwurf praxistaugliche Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass künftig Wohnmodelle und Betreuungssettings angeboten werden können, mit denen den Interessenten ihren Bedürfnissen entsprechende und passgenau auf sie zugeschnittene Angebote gemacht werden können, die ihre Interessen und tatsächlichen Möglichkeiten besser berücksichtigen, als das nach der bisherigen Rechtslage möglich war.

Durch die Änderungen des Niedersächsischen Heimgesetzes soll in Niedersachsen der Entwicklung von Wohngemeinschaften und der Pluralität alternativer Wohnformen im erforderlichen Umfang Raum gegeben werden. Es ist zu erwarten, dass in kurzer Zeit zahlreiche Wohnmodelle in unterschiedlichster Konstellation angeboten werden und Interessenten eine Vielzahl alternativer Wohnformen zur Verfügung stehen werden. Mit der Ermöglichung der weitestgehend uneingeschränkten Wahl verschiedenster, mit dem Wohnen angebotener Betreuungssettings ist naturgemäß eine Beschränkung der staatlichen Kontrollfunktion sowie die Übernahme von Verantwortung durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst oder ihre Betreuerinnen und Betreuer verbunden.

Wer sich bewusst für eine Wohnform entscheidet, in der ordnungsrechtlichen Mechanismen, z. B. während einer zeitlich feststehenden Gründungsphase von höchstens bis zu zwei Jahren, keine umfassende Rolle zukommt, übernimmt damit zugleich die Verantwortung für die Wahrung seiner Interessen und Bedürfnisse im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung.

Um die Entwicklung und die Vielfalt alternativer Wohnformen und Betreuungssettings zu unterstützen und zu fördern, werden künftig die Anbieter von Wohnraum sowie die Träger ambulanter Dienste die Möglichkeit haben, im Interesse der Gründung von Wohngemeinschaften miteinander zu kooperieren oder Leistungen der Vermietung und Betreuung aus einer Hand anzubieten. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird erst dann ausgelöst, wenn Menschen in derartigen Wohnformen in dauerhafter struktureller Abhängigkeit leben.

Strukturelle Abhängigkeit besteht immer dann, wenn die zentralen Lebensbereiche des Wohnens und der Betreuung vertraglich für die Bewohnerinnen und Bewohner untrennbar

miteinander verbunden sind und diese die strukturelle Abhängigkeit begründende Verbindung dauerhaft besteht. Ausgehend von den in der Praxis gemachten Erfahrungen, dass es dem Wunsch der Anbieterseite, aber auch der Bewohnerinnen und Bewohner entspreche, neue Wohnformen zunächst als Komplettlösung, also als Lösung aus einer Hand oder in gezielter Zusammenarbeit anzubieten oder angeboten zu bekommen, ist für die Prüfung der Dauerhaftigkeit ein realistischer Zeitrahmen zugrunde zu legen, der es den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Betreibern ermöglicht, Anfangsherausforderungen einer Startphase zu meistern und hierbei Planungssicherheit zu haben. Nach Ablauf einer solchen Startphase müssen die Bewohnerinnen und Bewohner, gegebenenfalls vertreten durch ihre gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer, die Möglichkeit haben, die ambulanten Dienstleister sowie Art und Umfang der Betreuungsleistungen frei zu wählen, ohne dass diese Wahl – in welcher Form auch immer – eingeschränkt wird.

Die Übertragung der zum ambulant betreuten Gemeinschaftswohnen entwickelten Grundsätze auf das betreute Wohnen sowie die Streichung des § 1 Abs. 5 Nr. 2 NHeimG sollen die Entwicklung und das Entstehen auch dieser Wohnformen erleichtern und fördern.

Weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist es, auch Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen die Möglichkeit zu eröffnen, künftig in modernen alternativen Wohnformen leben zu können.

Durch eine Veränderung der Anzeigepflichten des § 7 Abs. 5 NHeimG sowie durch Ergänzung des § 7 um einen weiteren Absatz 6 soll die dauerhafte strukturelle Unabhängigkeit von in alternativen Wohnformen lebenden Menschen nach Abschluss der Gründungsphase sichergestellt werden.

Letztlich ist das Niedersächsische Heimgesetz sprachlich an die UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen.

1.3 Inhaltliche Schwerpunkte

Zentraler Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die an den praktischen Erfordernissen orientierte Anpassung des § 1 Abs. 3 NHeimG.

Die flächendeckende Entstehung alternativer Wohnformen in Niedersachsen ist durch die bisher im Gesetz enthaltenen Bestimmungen insbesondere des § 1 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 behindert worden. An dem Grundsatz, dass die Geltung des Heimrechts insgesamt bereits am ersten Tag des Bestehens einer alternativen Wohnform dann ausgelöst wird, wenn die Leistungen der Vermietung, Pflege, Betreuung oder Eingliederungshilfe von einem Dritten aus einer Hand oder von Personen oder Unternehmen erbracht werden, die rechtlich oder tatsächlich miteinander verbunden sind, wird nicht mehr festgehalten. Damit

löst sich der Gesetzentwurf allerdings nicht von der Tatsache, dass das Element der Selbstbestimmung einer Wohngemeinschaft, die ihren Ausdruck in dem freien Wahlrecht findet, auch weiterhin das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen solchen Wohnformen ist, in denen ein Schutzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner besteht und solchen, bei denen dies nicht oder in mindermem Ausmaß der Fall ist. Um die Gründung alternativer Wohnformen zu fördern und den vielfältigen Initiativen Raum zu geben, die bisher durch die Bestimmungen des Niedersächsischen Heimgesetzes verhindert wurden, ist es erforderlich, zunächst während einer auf maximal zwei Jahre befristeten Gründungsphase einer Wohngemeinschaft eine strukturelle Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner von einem Vermieter und/oder dem Träger eines ambulanten Dienstes hinzunehmen. Nach Abschluss dieser Start- und Gründungsphase, in der die Bewohnerinnen und Bewohner auch Gelegenheit haben, das Zusammenleben in einer alternativen Wohnform mit anderen zu erproben und sich als Gemeinschaft zusammenzufinden, ist es nicht mehr gerechtfertigt, sie in der Wahl ihres ambulanten Dienstleisters oder bei der Wahl von Inhalt und Umfang seiner Dienstleistungen zu beschränken. Desgleichen ist es nicht gerechtfertigt, einer Gruppe von Menschen, die selbstbestimmt zusammenleben will, die Wahl der von ihr gewünschten Dienstleister durch rechtliche Vorgaben oder durch die Konsequenzen normativer Regelungen zu erschweren. Daher ist es künftig auch möglich, dass die Mitglieder einer Wohngemeinschaft den ambulanten Dienstleister wählen können, der ihre Betreuung bereits während der Gründungsphase übernommen hat. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die ambulanten Betreuungsleistungen von einem Vermieter erbracht werden oder von einem Dritten, der mit ihm eng zusammenarbeitet. Die freie Wahl beendet die strukturelle Abhängigkeit. Dort, wo eine solche freie Wahl nicht stattfindet, besteht jedoch auch weiterhin ein Schutzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Regelung des § 1 Abs. 3 Nr. 4 NHeimG war zu streichen, weil die freie Wahl der Bewohnerinnen und Bewohner die strukturelle Abhängigkeit beendet. Wenn diese mit dem tatsächlichen Verhalten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des ambulanten Betreuungsdienstes nicht einverstanden sind, ist es an ihnen oder ihren Betreuerinnen und Betreuern, den Träger des ambulanten Dienstes zur Beachtung der Wünsche der Wohngemeinschaft anzuhalten oder sich für einen anderen Dienstleister zu entscheiden.

Mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird ausdrücklich klargestellt, dass die Verwirklichung der allgemeinen Menschenrechte u. a. voraussetzt, dass Menschen mit und ohne Behinderungen der gleiche Zugang zu Dienstleistungen ermöglicht wird.

Daher soll es in den heimrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der differenzierten alternativen Wohnformen keinen Unterschied mehr geben, ob Menschen mit oder ohne

Behinderungen betroffen sind. Menschen mit Behinderungen haben zukünftig grundsätzlich die gleichen Wahlrechte wie Menschen ohne Behinderungen.

Die für ambulant betreute Wohngemeinschaften entwickelten Grundsätze gelten künftig auch im Bereich des betreuten Wohnens. Damit können auch dort Bewohnerinnen und Bewohnern in den ersten zwei Jahren nach Einzug Komplettleistungen angeboten werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehen, ohne dass der Geltungsbereich des Gesetzes ausgelöst wird. Die nur schwer vermittelbare Orientierung der Heimeigenschaft an der Entgelthöhe für allgemeine Unterstützungsleistungen wird aufgehoben. Damit wird die Geltung des Gesetzes durch Überschreiten der bisher geltenden finanziellen Höchstgrenzen der Entgelte für allgemeine Unterstützungsleistungen künftig nicht mehr ausgelöst.

Durch den Gesetzentwurf wird des Weiteren klargestellt, dass auch Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen in ihrem Recht auf Leben in alternativen Wohnformen keinen Einschränkungen mehr unterliegen. Soweit diese Menschen zu einer eigenen Entscheidung rechtlich nicht mehr selbständig in der Lage sind, sind deren Entscheidungen im Rahmen des geltenden Betreuungsrechts mit Unterstützung der Vorsorgebevollmächtigten oder der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer zu treffen, die ihrerseits jenseits der Regelungen des einschlägigen Rechts keinerlei weiteren Beschränkungen unterliegen oder zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssen.

Die Anzeigepflichten der Träger ambulanter Dienste werden der veränderten Rechtslage angepasst. Um eine Umgehung der freien Wahl und damit der Durchsetzung des Schutzzwecks des Gesetzes zu verhindern, müssen künftig das Gründungsdatum der Wohngemeinschaft oder der Einzug in die Form des betreuten Wohnens und die Namen der Bewohnerinnen und Bewohner angezeigt sowie eine anonymisierte Kopie der Mietverträge und der Verträge über die Leistungserbringung vorgelegt werden.

Des Weiteren ist der Heimaufsichtsbehörde die Ausübung der Wahloption anzuzeigen und deren Ergebnis mitzuteilen. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung aller Bewohnerinnen und Bewohner beizufügen, aus der sich ergibt, dass die Wahl ohne Einflussnahme Dritter erfolgt ist.

Die Erfahrungen mit dem Niedersächsischen Heimgesetz haben gezeigt, dass insbesondere die Anforderungen der Rechtsverordnungen an die baulichen und personellen Voraussetzungen eines Heimbetriebs bei alternativen Wohnformen dazu führen, dass diese Wohnformen nicht im gewünschten Umfang entstehen können. Derartige Wohnformen sind Angebote, die ihrem Wesen und Charakter nach in der Regel der familiär geprägten Versorgung in der häuslichen Umgebung sehr nahe kommen und sich somit

von vollstationären Wohneinrichtungen stark unterscheiden. Es bedarf daher ordnungsrechtlich abgestufter Lösungen. Da die Ermöglichung des Entstehens dieser Wohnformen als Alternative zur klassischen stationären Versorgung eines der Anliegen der Reform des Niedersächsischen Heimgesetzes darstellt, müssen der Geltungsbereich der Verordnungen sowie deren Anforderungen hier auf ein unverzichtbares Mindestmaß beschränkt werden.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchzuführende Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Ziele nur durch entsprechende gesetzliche Regelungen erreichen lassen.

Die bisherige Entwicklung ambulant betreuter Wohnformen in Niedersachsen vermag nicht zu befriedigen. Es ist daher dringend erforderlich, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ältere auf Hilfe und Betreuung angewiesene Menschen so lange als möglich selbstbestimmt leben und auch gemeinschaftlich wohnen können, auch soweit sie an demenziellen Erkrankungen leiden. Im Interesse der Stärkung der ambulanten Pflege ist eine Anpassung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich, um die Gründung alternativer Wohnformen zu erleichtern und damit Alternativen zur stationären Versorgung zu schaffen. Es wird erwartet, dass die Regelungen dazu führen, dass künftig jeder Interessent ein für ihn subjektiv geeignetes Wohnmodell finden wird.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung bestehen nicht.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Dieses Gesetz hat auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern keinen Einfluss.

5. Auswirkungen auf die Familie

Auswirkungen auf familienpolitische Belange entfaltet der Gesetzentwurf nicht. Weder hat der Gesetzentwurf unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Lebensbereiche von Familien, noch werden Familien von dem Gesetzentwurf in anderer Weise betroffen als sonstige Personen. Die geplanten Regelungen betreffen ebenfalls nicht die Verbesserung der Lebens- und Gestaltungsbedingungen für Familien. Schließlich betreffen die Regelungen die für Familien wichtigen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur oder Bildungseinrichtungen nicht.

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Zielgruppe dieses Gesetzentwurfs sind auch Menschen mit Behinderungen, soweit sie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder betreuten Wohnformen leben. Künftig ist das Gesetz nicht anzuwenden, wenn Menschen mit Behinderungen innerhalb von zwei Jahren nach Gründung der ambulant betreuten Wohnform den ambulanten Dienstleister frei wählen können. Damit wird den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention hinsichtlich der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen Rechnung getragen. Außerhalb ambulant betreuter Wohnformen ist keine Betroffenheit gegeben.

7. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land entstehen keine Mehrkosten für den Verwaltungsvollzug im Verhältnis zu den bisherigen Regelungen, weil den Heimaufsichtsbehörden durch die geplanten Änderungen keine neuen Aufgaben übertragen werden. Darüber hinaus wird sich gegenüber der bisherigen Rechtslage das Prüfverfahren erheblich vereinfachen und faktisch zu einer Arbeitsentlastung der Heimaufsichtsbehörden führen. In welchem konkreten Umfang sich der Verwaltungsaufwand tatsächlich reduziert, kann nicht benannt werden und hängt von der zukünftigen Entwicklung ab.

8. Beteiligung von Verbänden und Organisationen

Im Rahmen der Verbandsanhörung wurde folgenden Verbänden und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
- BKK Landesverband Mitte,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
- Knappschaft Regionaldirektion Hannover,
- Verband der Ersatzkassen e. V.,
- im Folgenden als Landesverbände (LVerb) bezeichnet –
- Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.,
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN),
- Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (Kommunale Spitzenverbände),
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (LAG FW),
- Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen (LAG PPN),

- Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konf. ev. Kirchen),
- Katholisches Büro Niedersachsen – Kommissariat der katholischen Bischöfe (Kath. Büro),
- DGB Bezirk Niedersachsen-Bremen,
- Landessenorenrat Niedersachsen e. V.,
- Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD),
- Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen (VdK),
- Hospiz Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft Phase F,
- Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Tagespflegeeinrichtungen,
- Ärztekammer Niedersachsen,
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Niedersachsen (Lebenshilfe),
- Niedersächsischer Landesverband für Körper- und mehrfach Behinderte e. V.,
- Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e. V. (Alzheimer Gesellschaft),
- Landesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie Erfahrener Niedersachsen e. V.,
- Landesverband der Behindertenvertretungen (LVBV),
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Niedersachsen e. V.,
- Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin,
- Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.,
- Bundesinteressenvertretung der Altenheimbewohner e. V. (BIVA),
- Niedersächsischer Pflegerat (Pflegerat),
- Verband der Wohnungswirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V. (vdw),
- Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Niedersachsen/Bremen e. V. (BFW),
- Landesverband Haus & Grund Niedersachsen (Haus & Grund),
- Deutscher Mieterbund e. V.,
- FORUM Gemeinschaftliches Wohnen e. V. (Forum).

Der VdK hat keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Der SoVD stimmt mit den Änderungen grundsätzlich überein. Das Ziel der Heimgesetznovelle, bestehende Hürden für ambulant betreute Wohngemeinschaften abzubauen, werde sehr begrüßt, weil es dem Wunsch der Menschen mit Behinderungen und älterer, pflegebedürftiger Menschen entspreche, soweit wie möglich und solange wie möglich selbstbestimmt leben zu können.

Haus & Grund sieht die Zielrichtung des Gesetzentwurfs in einer Wirksamkeitskontrolle des bisherigen Heimrechts unter besonderer Betonung eines möglichst selbstbestimmten

Wohnens im Alter. Der Verband hat diese Zielrichtung in vollem Umfang begrüßt und sich insgesamt und uneingeschränkt für die beabsichtigten Neuregelungen ausgesprochen. Der Gesetzentwurf trage der schon kurzfristig absehbaren demographischen Entwicklung und in deren Zuge der Bedeutung altersgerechter Wohnformen in angemessener Form Rechnung. Er berücksichtige die sich kurzfristig einstellenden Anforderungen an den Wohnungsmarkt in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht. Dabei werde einerseits der Rahmen durch die Definition möglicher Wohnformen abgesteckt, andererseits die bislang umfassend tätige Heimaufsicht auf Fälle struktureller Abhängigkeiten beschränkt. Dass die aktuell kaum zu meisternden Schwierigkeiten bei trägergebundenen Wohnungs- und Betreuungsleistungsangeboten mit den geplanten Regelungen für selbstbestimmte Wohnformen abgebaut und auf ein gebotenes Maß reduziert werden sollen, werde sehr begrüßt. So sei es künftig auch privaten Vermietern eher möglich, trägergebundenen Wohnraum und Betreuungsleistungen aus einer Hand oder mit zusätzlicher Vermittlung eines ambulanten Dienstleisters zur Verfügung zu stellen. Dies liege im Sinne der demographischen Entwicklung und der weiteren Marktfähigkeit aus privater Hand angebotener Immobilien. In Anbetracht des deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegenden Anteils privater Investoren am niedersächsischen Wohnungsmarkt werde damit gleichzeitig dem Gemeinwohlinteresse Rechnung getragen.

Der BFW hat nachdrücklich begrüßt, dass das Niedersächsische Heimgesetz nach vielen im Vorfeld geführten Diskussionen an die neuen und zukünftigen Gegebenheiten angepasst werde und den sich verändernden gesellschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen Rechnung trage. Dies gelte auch insoweit, als die Gründung und Neuschaffung von Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen und besonderem Schutzbedarf erleichtert und gefördert werde. Es werde eine schnelle Umsetzung der voll inhaltlich zu begrüßenden neuen Regelungen gewünscht; von einigen Mitgliedsunternehmen lägen bereits sehr positive Signale vor. Die Ansicht der Landesregierung, dass die bisherige Entwicklung des Entstehens alternativer Wohnformen unbefriedigend verlaufen sei, werde geteilt. Insbesondere private Interessenten wie Bauträger und freie Bestandshalter seien in der Vergangenheit an der Schaffung und Gründung neuer Wohnformen kaum beteiligt gewesen, was sich durch die Heimrechtsreform ändern sollte. Von den angestrebten Neuregelungen werde eine positive Ausstrahlung in die kommunale Ebene, insbesondere in den ländlichen Bereich hinein erwartet, weil die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht mehr gezwungen wären, aufgrund fehlender Wohnmöglichkeiten in die Städte zu ziehen. Damit seien auch positive Auswirkungen auf deren Familien verbunden.

Das Forum teilt die Auffassung des BFW, dass der Gesetzentwurf positive Auswirkungen im ländlichen Raum entfalten werde und wertet ihn als bedeutsamen Schritt zur

Etablierung neuer Wohnformen auch in strukturschwachen ländlichen Gebieten. Dort, wo die Quote von Ein- und Zweifamilienhäusern bei über 90 % liege, bekämen künftig neben der klassischen Wohnungswirtschaft weitere potentielle Träger die Möglichkeit, neue Wohnformen zu realisieren. Sehr viele Kommunen und bürgerschaftlich getragene Initiativen seien bereit, innovative ambulante Lösungen für das Wohnen und die Pflege älterer Menschen nicht nur zu initiieren, sondern auch selbst als Träger umzusetzen. Die geplanten Regelungen verdeutlichten, dass das Land wegweisende Schritte unternahme, um auch diesen Initiativen verbesserte Rahmenbedingungen zu bieten. Den Auswirkungen des demographischen Wandels könne auf diese Weise wirksam begegnet und zugleich eine Weiterentwicklung der ländlichen Räume in Niedersachsen gesichert werden. Besonders begrüßt werde, dass durch die in Niedersachsen als großem Flächenland geplante Reform die Realisierung selbstbestimmter ambulant betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen durch eine bessere gesetzliche Grundlage vereinfacht, deutlich erleichtert und die Gründung einer Vielfalt unterschiedlicher innovativer Wohnformen auf einfachere Art ermöglicht werde. Damit habe ein weiteres Bundesland einen wegweisenden Schritt zur stärkeren Etablierung der neuen Wohnformen unternommen.

Der vdw hat den Gesetzentwurf begrüßt und als gute Grundlage für die Praxis bezeichnet. Die LAG FW hat den Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt. Mit diesem Gesetz werde in Niedersachsen ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, der die Entstehung alternativer Wohnformen erheblich begünstige. Damit sei sowohl ihrer in der Vergangenheit im Hinblick auf Wohngemeinschaften erhobenen Kritik als auch einer schon seit Jahren bestehenden Forderung Rechnung getragen worden.

Sowohl das Kath. Büro als auch die Konf. ev. Kirchen haben den Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt. Dieser schaffe in Niedersachsen einen gesetzlichen Rahmen, der die Entstehung alternativer Wohnformen erheblich begünstige, was sowohl von den Kirchen als auch den kirchlichen Anbietern seit Jahren wiederholt angeregt worden sei.

Die Alzheimer Gesellschaft betont, sich intensiv mit der Selbstbestimmung von Menschen mit Demenz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Leben in einer Wohngemeinschaft, beschäftigt zu haben. Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat sie umfassend die aktuelle Rechtslage und den Inhalt der geplanten Reform dargestellt. Dabei hat sie sich kritisch mit der in Niedersachsen ergangenen Rechtsprechung auseinandergesetzt. Sie habe deren Entwicklung, die im Kern Menschen mit Demenz in schwieriger Lage die Fähigkeit zur Selbstbestimmung vollkommen abspreche, mit großer Sorge zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus hat sich die Alzheimer Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Situation von an Demenz erkrankten Menschen mit deren Möglichkeiten befasst, selbstbestimmt in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu leben. Sie hat betont, dass

der Gesetzentwurf erfreulicherweise viele Problemstellungen der jetzt gültigen Fassung beseitige und sehr gelungene Regelungen enthalte, die es insbesondere auch Menschen mit demenziellen Veränderungen ermöglichen, in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu leben. Der Gesetzentwurf berücksichtige die vorhandenen gesetzlichen Strukturen und integriere das Niedersächsische Heimgesetz sachgerecht in die bereits vorhandenen Gesetze, insbesondere die zivilrechtlichen Regelungen des Betreuungsrechts. Die Alzheimer Gesellschaft kommt zu dem Ergebnis, dass diese Regelungen gut geeignet seien, das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit demenziellen Veränderungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu garantieren und zu sichern. Darüber hinaus hat sie darauf hingewiesen, dass wichtigen Fragen, wie z. B. der Beendigung von Mietverhältnissen, gemäß § 1907 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eine präventive richterliche Kontrolle vorgeschaltet sei, in deren Rahmen durch das Gericht auch geprüft werde, ob eine adäquate Versorgung in der Wohngemeinschaft möglich sei.

Die Lebenshilfe hat den Gesetzentwurf begrüßt. Sie ist der Ansicht, dass mit dem Entwurf des neuen Gesetzes eine gute Regelung gelungen sei, mit der die schwierigen Abgrenzungsfragen der unterschiedlichen Wohnformen klar und deutlich formuliert werden.

Dem ferner geäußerten Wunsch, den Gesetzentwurf in leichte Sprache zu übersetzen, kann im Rahmen eines formell geregelten Gesetzgebungsverfahrens nicht nachgekommen werden.

Der Pflegerat hat darauf hingewiesen, dass eine deutliche Zunahme des Angebots alternativer Wohnformen in Niedersachsen bisher daran gescheitert sei, dass betreiberinitiierte Projekte fast immer dem stationären Sektor zugeordnet worden seien. Der vorliegende Gesetzentwurf schein grundsätzlich geeignet, eine Veränderung dieser Situation herbeizuführen. Dessen Ziel, die Gründung alternativer Wohnformen zu erleichtern und Settings zu schaffen, die den Wünschen und Bedürfnissen der zu versorgenden Menschen möglichst weitgehend entsprechen und in denen sich eine professionelle, an aktuellen fachlichen Erkenntnissen orientierte pflegerische Versorgung umsetzen lasse, werde nachdrücklich unterstützt. Ältere pflegebedürftige Menschen in Niedersachsen wünschten sich Wohnformen, in denen ein hohes Maß an Sicherheit mit einer weitgehenden Selbstbestimmung verbunden sei. In klassischen stationären Settings werde zwar ein hohes Maß an Sicherheit geboten. Es sei dort jedoch erforderlich, sich in eine Institution einzufügen, wodurch einerseits die Selbstbestimmung eingeschränkt werde, andererseits aber auch die Gefahr bestehe, dass Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden, die in Anbetracht des individuellen Versorgungsbedarfs nicht erforderlich seien. Zur Leistung einer pflegfachlichen Versorgung, die vorhandene

Ressourcen in größtmöglichem Umfang aktiviere, eigneten sich ambulante Versorgungsformen eher als solche der stationären Vollversorgung.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben auf das beeindruckende Ausmaß ihrer Mitgliederresonanz hingewiesen, welches sich in vielzähligen, äußerst umfassenden und tendenziell übereinstimmenden Stellungnahmen ihrer Mitglieder dokumentiert habe. Dies Engagement der Heimaufsichtsbehörden, das von einer hohen Fachkenntnis und langjährigen praktischen Erfahrungswerten geprägt sei, unterstreiche in eindrucksvoller Weise, wie sehr den Heimaufsichtsbehörden an dem Wohl, den Bedürfnissen und dem Interessenschutz bedürftiger Menschen gelegen sei. Mit Blick auf den im Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) gesetzlich normierten Auftrag „ambulant vor stationär“ und dem Wunsch der Betroffenen nach einer vorrangig häuslichen Betreuung und Versorgung halten es die Kommunalen Spitzenverbände für unverzichtbar, allen Menschen, die einer Betreuung oder pflegerischen Versorgung durch Dritte bedürften, es so lange wie möglich zu ermöglichen, in der eigenen Häuslichkeit zu leben. Hierzu zählten auch Wohnangebote im Rahmen neuer ambulanter Wohnformen. Eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, durch die alternative Versorgungsformen zusätzlich ermöglicht werden, werde daher vom Grunde her begrüßt. Dessen ungeachtet haben die Kommunalen Spitzenverbände darum gebeten, den vorliegenden Gesetzentwurf aufgrund der umfangreichen Hinweise aus der Praxis der kommunalen Heimaufsichtsbehörden im weiteren Beratungsverlauf hinsichtlich seiner Grundstrukturen noch einmal grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen.

Die LVerb haben das Ziel der Landesregierung begrüßt, mit der Änderung des Niedersächsische Heimgesetzes die Weiterentwicklung ambulanter Wohnformen in Niedersachsen künftig voranzutreiben und damit dem Wunsch vieler hilfebedürftiger älterer Menschen nachzukommen, so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Gleichwohl hielten sie die ihrer Ansicht nach sehr erhebliche Liberalisierung der geplanten Vorschriften aufgrund des damit einhergehenden weitreichenden Verlustes der Schutzfunktion für die betroffenen Menschen und des Wegfalls von insbesondere strukturellen Qualitätsanforderungen für bedenklich. Zusätzlich bestünden große Zweifel, ob die geplante Reformierung des Niedersächsischen Heimgesetzes im Verwaltungshandeln zu mehr Rechtssicherheit, Klarheit und Praktikabilität führe.

Die LAG PPN hat zunächst die Überarbeitung der von den Fraktionen der SPD, CDU und FDP beschlossenen bisherigen Regelungen zum Geltungsbereich des Heimgesetzes für ambulant betreute Wohngemeinschaften und das sogenannte betreute Wohnen begrüßt. Die strikte Trennung zwischen dem Vermieter der Räumlichkeiten und dem Anbieter ambulanter Pflegeleistungen sei von den Initiatoren oftmals als Hindernis empfunden worden. Insofern unterstütze die LAG PPN im Grundsatz die Schaffung von

praxistauglichen Voraussetzungen für die Gründung alternativer Wohnformen. Dies sei bereits im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Niedersächsischen Heimgesetzes im Jahre 2010 gefordert worden. Allerdings gingen die vorgesehenen Änderungen an einigen Stellen zu weit und schränkten die Rechte der älteren und pflegebedürftigen Menschen in verschiedenster Hinsicht in unzulässiger Weise ein. Sie befürchte darüber hinaus, dass das Gesetz gegen andere Gesetze verstoße (vgl. dazu Besonderer Teil zu Nummer 3 Buchst. c unter Absatz 5).

Die BIVA hat das beabsichtigte Ziel der Novellierung, die Gründung und den Betrieb alternativer Wohnformen zu erleichtern, begrüßt. Des Weiteren wurde begrüßt, dass das Selbstbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner in ambulant betreuten Wohnformen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzentwurfs durch die vorgesehene Gesetzesänderung eine Stärkung erfahre und deren Gründung mit Unterstützung Dritter erleichtert werde. Allerdings lasse das Gesetz etliche Fragen offen und es sei enttäuschend, dass im Rahmen der Gesetzesänderung keine weitergehende Novellierung vorgenommen worden sei. Die Begrifflichkeiten seien teilweise missverständlich oder unvollständig, ein klarer Aufbau des Gesetzes wäre wünschenswert.

Hinsichtlich der Kritik am Umfang der Reform des Niedersächsischen Heimgesetzes wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Nummern 1.1 und 1.2 des allgemeinen Teils der Begründung hingewiesen. Die in Niedersachsen bestehenden Regularien zur Rechtsförmlichkeit und Systematik von Gesetzen wurden beachtet. Die im Rahmen des förmlich geregelten Gesetzgebungsverfahrens innerhalb der Landesregierung zu beteiligenden Stellen haben gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken erhoben und diesen mitgezeichnet.

Nach Ansicht des LVBV begegne der Gesetzentwurf Bedenken. Zwar bekenne sich der Verband, wie auch der Gesetzentwurf, zum Grundsatz „ambulant vor stationär“. Er vermöge jedoch nicht zu erkennen, dass dadurch die beabsichtigten Neuregelungen notwendig oder gerechtfertigt seien. Mit dem Hinweis, dass die Entwicklung alternativer Wohnformen in Niedersachsen hinter derjenigen in anderen Bundesländern zurückbleibe, sei noch nicht dargetan, dass der Grund dafür in der Anwendung des Heimgesetzes oder nur in der Anwendung des Heimgesetzes liege. Es sei unklar, ob Vergleichbares verglichen worden sei. Nach Äußerungen aus dem Bereich der Wohnungswirtschaft sei es unter den Voraussetzungen des geltenden Heimrechts unzumutbar und nicht möglich, ein Angebot an trägergebundenen Wohnformen zu entwickeln, die von Anbietern der Wohnungswirtschaft und mit diesen kooperierenden Dienstleistern betrieben werden. Die Bewertung des Gesetzentwurfs werde dadurch erschwert, dass nicht gesagt werde, welche baulichen und personellen Anforderungen des Heimgesetzes oder der Rechtsverordnungen damit konkret gemeint seien.

Soweit der LVBV die praktischen Auswirkungen des geltenden Heimrechts auf die Entstehung alternativer Wohnformen bezweifelt, ist auf die vorstehenden Stellungnahmen zu verweisen, die über den Kreis der Wohnungswirtschaft deutlich hinausgehen. Diese lassen keinerlei ernsthaften Zweifel daran aufkommen, dass das aktuell geltende Heimrecht der Etablierung neuer Wohnformen entgegensteht, die angestrebte Reform bestehende Hindernisse abbaut und zugleich einen Rahmen schafft, der die Entstehung alternativer Wohnformen begünstigt und erleichtert. Der Bitte des LVBV nachkommend sei exemplarisch auf § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Heimpersonalverordnung sowie § 3 Abs. 1, 2 und § 13 Satz 1, § 15 Abs. 1 Nr. 4, § 17 Satz 1, § 24 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Satz 2 der Heimmindestbauverordnung hingewiesen.

Der LVBV vertritt ferner die Ansicht, dass die Begründung des Gesetzentwurfs nichts darüber aussage, um wie viel in Niedersachsen die Nachfrage nach alternativen Wohnformen deren Angebot übersteige und welche Untersuchungen dazu vorlägen. Aus Äußerungen seiner Mitglieder sei bekannt, dass sich einzelne Bewohnerinnen und Bewohner für alternative Wohnformen interessierten, zugleich aber den Schutz durch das Heimgesetz und die Heimaufsicht für sehr wichtig ansehen.

Eine vergleichbare Ansicht vertreten die Kommunalen Spitzenverbände. Diese haben unter Bezugnahme auf die Feststellung, dass auch unter Anwendung des derzeit gültigen Heimrechts als Ergebnis einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Wohnraum- und Pflegeanbietern und den Heimaufsichtsbehörden in Niedersachsen neue ambulante Wohnformen entwickelt worden seien, darauf hingewiesen, dass ein über die aktuelle Situation hinausgehender Nachfragebedarf älterer oder pflegebedürftiger Menschen nach zusätzlichen Wohnformen von kommunaler Seite bisher nicht vorgetragen worden sei. Nach Ansicht der Kommunalen Spitzenverbände drohe durch den Gesetzentwurf die Gefahr, dass eine trägerindizierte Nachfrage nach ambulant betreuten Wohngemeinschaften geschaffen werde, mit denen etwaige Anfragen potentieller Kunden zu deutlich schlechteren Rahmenbedingungen als bisher befriedigt werden sollen.

Hinsichtlich der Zweifel des LVBV sowie der Kommunalen Spitzenverbände an der Nachfrage älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen nach alternativen Wohnformen ist darauf hinzuweisen, dass der Reformdiskussion zur Pflegeversicherung seit langem die gemeinsame Überzeugung der Senatorinnen und Senatoren sowie Ministerinnen und Minister der Sozialressorts des Bundes und der Länder zugrunde liegt, dass die meisten Menschen auch im Alter und bei Pflegebedarf so lange wie möglich im eigenen Zuhause, zumindest aber im vertrauten Sozialraum zu leben wünschen. Nach dieser Überzeugung ist für ältere oder pflegebedürftige Menschen, die sich gegen einen Verbleib in der eigenen Häuslichkeit entscheiden, eine Wohngemeinschaft mit Pflege und Betreuung oft eine

sinnvolle und gesuchte Alternative zu einer Versorgung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Gerade für Menschen mit einer demenziellen Erkrankung kann der überschaubare und persönliche Rahmen einer Wohngemeinschaft fachlich ein hervorragendes Betreuungsangebot sein. Des Weiteren können Wohngemeinschaften einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz befürwortete quartiersnahe Pflege zu gewährleisten. Unter anderem auch deshalb hat sich der Bundesgesetzgeber dazu entschieden, Wohngemeinschaften als eigenständige Wohn- und Betreuungsform im Elften Buch des Sozialgesetzbuchs zu verankern und mit entsprechenden Fördertatbeständen zu unterstützen.

Bei diesem Grundkonsens handelt es sich nicht um ein lediglich theoretisches Postulat oder politisches Wunschdenken der Sozialressorts der Länder und des Bundes. Auch in Niedersachsen bestehen ganz konkret die vorstehend dargestellten Wünsche der Menschen auf Verbleib in ihrer vertrauten Umgebung und im Quartier. Diese Wünsche äußern sich in der Praxis, wie unter anderem durch Hinweise der Alzheimer Gesellschaft bestätigt, in einer Nachfrage nach ambulant betreuten Wohnformen aus einer Hand. Danach werde die Betreuung und Pflege in ambulant betreuten Wohngemeinschaften von vielen demenziell veränderten Menschen oder ihren Angehörigen gewünscht, weil in persönlichen Kleingruppen eine individuelle Pflege und Betreuung gewährleistet werden könne und die soziale Sicherheit, die eine solche Kleingruppe dem Erkrankten zu geben vermöge, dessen psychische Stabilität erhöhe und ein verbessertes allgemeines Wohlbefinden ohne Psychopharmaka fördere. Dieser Tatsache werde durch den aktuellen Gesetzentwurf Rechnung getragen. Der Gesetzentwurf gehe darüber hinaus zu Recht davon aus, dass das bisherige Niedersächsische Heimgesetz, neben der niedersächsischen Rechtsprechung, die Schaffung und Fortführung ambulant betreuter Wohngemeinschaften in Niedersachsen faktisch verhindert habe.

Auch das Forum hat bestätigt, dass ambulant betreute Wohnformen in hohem Maß von Angehörigen demenziell erkrankter Menschen nachgefragt würden. Die Annahme der Landesregierung, dass ambulant betreute Wohnformen von Dritten vorbereitet werden müssten, treffe zu. Weder Angehörige noch Betreuer oder pflege- und unterstützungsbedürftige Menschen selbst seien in der Lage, solche neuen Wohnformen zu gründen.

Der vdw hat als erster niedersächsischer Wohnungsverband bereits sehr frühzeitig und wiederholt darauf hingewiesen, dass seitens seiner Mitglieder zahlreiche Anfragen von Mieterinnen und Mietern nach trägergesteuerten Wohngemeinschaften zu verzeichnen seien. Ursächlich hierfür sei im Wesentlichen der Wunsch, auch bei Pflegebedürftigkeit solange als irgendwie möglich in der zum Teil seit Jahrzehnten gewohnten Umgebung verbleiben zu können. Dabei sei auch immer wieder der Wunsch nach durch

Vermieterinnen und Vermieter organisierten Betreuungssettings klar erkennbar gewesen. Derartige Wünsche beschränken sich aber nicht allein auf die durch den vdw repräsentierten Mitgliedsunternehmen. Auch der BFW hat mitgeteilt, dass seinen Mitgliedern durch deren Mieterinnen und Mieter ein starkes Interesse an ambulanten Betreuungssettings aus einer Hand vermittelt werde, wobei auch hier der Wunsch nach Verbleib im vertrauten Wohnumfeld im Vordergrund stehe. Gleiches gilt für die Mitglieder von Haus & Grund. Auch dort lägen aus dem Kreise der Eigentümer von Mehrfamilienhäusern Hinweise auf eine zunehmende Nachfrage der Mieterinnen und Mieter nach vermietetorganisierter und -gesteuerter alternativer Wohnformen aus einer Hand vor.

Es kann nicht überraschen, dass derartige Problemanzeigen und Informationen in erster Linie aus dem Kreise der niedersächsischen Wohnungswirtschaft und weniger aus dem der Heimaufsichtsbehörden kommen. Es ist naheliegend, dass überall dort, wo ältere Menschen jahrzehntelang im Quartier verwurzelt sind und noch eine gewisse persönliche Beziehung zwischen Mieterinnen und Mietern einerseits und Vermieterinnen und Vermietern andererseits besteht, diese Menschen sich bei der Entscheidung der Frage, ob sie sich ggf. gemeinsam mit anderen in vergleichbarer Situation in ein ambulantes Betreuungssetting begeben oder eine stationär organisierte Versorgungsform wählen, mit der Bitte um Rat und ggf. Hilfe und Unterstützung an ihre Vermieter wenden. Die Tatsache, dass auch an ambulante Dienstleister aus ihrem Kundenkreis heraus Wünsche herangetragen werden, aus der eigenen Häuslichkeit in alternative Wohnformen zu wechseln und damit zugleich eine Nachfrage nach entsprechenden, vom Dienstleister organisierten Betreuungsformen verbunden wird, war bereits bei der ersten niedersächsischen Heimrechtsreform bekannt (vgl. LT-Drs. 16/2493, Begründung zu § 1 Abs. 3 Nr. 1). Auch heute liegen ambulanten Dienstleistern derartige Anfragen vor.

Nach Ansicht der Kommunalen Spitzenverbände sei zu bedenken, dass die Initiative für den mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Paradigmenwechsel von den Verbänden der Wohnungsgenossenschaften und den in der LAG FW zusammengeschlossenen Verbänden ausgehe, wofür wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen dürften, weil mit einer „Zentralisierung“ potentiell versorgungsbedürftiger Personen organisatorische und personelle Synergieeffekte für ambulante Pflegedienste verbunden wären.

Eine dieser Meinung ähnliche Wertung hat die LAG PPN vorgenommen. Sie hat sich auf die Begründung des Gesetzentwurfs bezogen, wonach sich in der Praxis die Abgrenzungsregelungen, insbesondere aus Sicht der niedersächsischen Wohnungswirtschaft, aber auch der LAG FW nicht bewährt hätten und insbesondere im Verband der niedersächsischen Wohnungswirtschaft zusammengeschlossene Mitgliedsunternehmen, aber auch in der LAG FW zusammengeschlossene Verbände, in der Praxis einen dringenden Bedarf sehen, ein Angebot von trägergebundenen gemeinschaftlichen

Wohnformen für ältere und pflegebedürftige Menschen zu entwickeln, die von Anbietern der Wohnungswirtschaft und mit diesen kooperierenden ambulanten Dienstleistern gemeinsam betrieben werden. Damit begründet die LAG PPN die Behauptung, dass Anlass der Reform offenbar vor allem gemeinsame Bestrebungen des vdw und der LAG FW gewesen seien, im Rahmen von Kooperationen zwischen organisierten Wohnungsunternehmen und frei gemeinnützigen Trägern ambulanter Pflegeleistungen einen Großteil des niedersächsischen Wohnungsbestandes (2012: 264 348 Wohnungen) dem Zugangs- und Pflegerecht privater Anbieter zu entziehen. Eine Kooperation ermögliche dem Träger eines oder mehrerer ambulanter Pflegedienste für bis zu zwei Jahre den exklusiven Zugang zu Wohnungen, die bereits ab einem Pflegebedürftigen als betreutes Wohnen oder zwei Pflegebedürftigen als Wohngemeinschaft eingeordnet werden könnten. Die augenscheinliche Intention der Landesregierung, mit dieser Reform und der Begründung einer Liberalisierung des Marktes alternativer Wohnformen u. a. auch gleichzeitig das offenkundige Ziel einer Neuordnung des ambulanten Pflegemarktes und des Marktes der professionellen ambulanten Pflegeleistungen zugunsten der Freien Wohlfahrtspflege zu erreichen, werde abgelehnt.

Diese Behauptung ist zurückzuweisen. In den vorstehenden Stellungnahmen wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf in angemessener Art und Weise auf durch die aktuelle Rechtslage verursachte unerwünschte Entwicklungen im Bereich der Entstehung und Gründung von Alternativen zur stationären Versorgung in Heimen reagiert habe. Dass die aktuelle Situation der Entwicklung alternativer Wohnformen in Niedersachsen mit dem Wunsch der älteren und pflegebedürftigen Menschen nicht in Übereinstimmung steht, kann in Anbetracht der Reformdiskussion zur Pflegeversicherung sowie der Haltung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz in dieser Frage keinerlei ernsthaften Zweifeln unterliegen.

Die Tatsache, dass die niedersächsische Wohnungswirtschaft, wie z. B. der von der LAG PPN namentlich benannte vdw, aber auch die LAG FW, unabhängig voneinander auf die dort in der Praxis erkannten Problemlagen hingewiesen haben, ist weder verwerflich noch illegitim. Allein daraus den Schluss zu ziehen, dass die Niedersächsische Landesregierung mit dem Gesetzentwurf beabsichtige, den Pflegemarkt in Niedersachsen im Interesse der LAG FW und wohl auch des vdw neu zu ordnen oder gar im Vordergrund stehenden wirtschaftlichen Interessen des vdw und der niedersächsischen Wohnungswirtschaft oder der LAG FW und einzelner ihrer Mitgliedsverbände Vorschub leiste oder leisten wolle, ist weder gerechtfertigt noch zutreffend.

Die Annahme, es gebe ein „Zugangs- und Pflegerecht“ privater ambulanter Dienstleister in Wohnungen Dritter, soll hier einer Wertung ausdrücklich nicht unterzogen werden. Zu der Behauptung, eine runde viertel Million von Wohnungen werde durch den Gesetzentwurf

dem angeblich bestehenden „Zugangs- und Pflegerecht“ entzogen, ist anzumerken, dass die Mitglieder des vdw zum weit überwiegenden Teil aus Wohnungsbaugenossen- oder -gesellschaften und Wohnungsgenossenschaften oder -gesellschaften bestehen. Haus & Grund hat unabhängig vom vdw darauf hingewiesen, dass sich der Vermietermarkt in Niedersachsen zu lediglich 22 % aus Anbietern aus dem Bereich von Wohnungsbaugenossenschaften, kommunalen und privaten Wohnungsunternehmen, Kirchen und sonstigen Anbietern zusammensetze. 78 % dieses Marktes befänden sich in der Hand privater Anbieter. Abgesehen davon, dass der von Haus & Grund dargestellte Anbieteranteil von rund 20 % kaum in vollem Umfang durch den vdw repräsentiert werden dürfte, bleibt es den Mitgliedern der LAG PPN unbenommen, sowohl diese Anbieter als auch die übrigen am Vermietermarkt tätigen rund 80 % der Anbieter von der Qualität der von ihnen angebotenen Leistungen zu überzeugen und sich als Kooperationspartner anzubieten.

Die LAG PPN vertritt die These, dass eine solche Kooperationsmöglichkeit nur auf dem Papier bestehe. Die privaten Anbieter stünden untereinander in echtem Wettbewerb, wohingegen die freigemeinnützigen Pflegedienste auch einer zentralen Steuerung ihrer Verbände unterlägen oder die Verbände selbst Träger seien. Daraus resultiere für die Wohnungswirtschaft faktisch keine gleichberechtigte „Kooperationsattraktivität“ der privaten Träger im Vergleich zu den großen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

Nicht nur die Mitglieder der LAG PPN stehen untereinander im Wettbewerb. Dies gilt auch für die Mitglieder der LAG FW. Die Tatsache, dass sich die Mitgliederstrukturen dieser beiden großen Landesarbeitsgemeinschaften sowie die Anzahl der ambulanten Pflegedienste in der Trägerschaft eines Betreibers unterscheiden, liegt in der Natur der Sache, auf die der Landesgesetzgeber weder Einfluss hatte noch hat. Diese Strukturen sind insbesondere nicht Folge des Gesetzentwurfs. Es ist auch nicht Aufgabe des Landes, im Wege ordnungsrechtlicher Gesetzgebung für „Kooperationsattraktivität“ bestimmter Unternehmer oder einer Interessengruppe von Unternehmern am Markt Sorge zu tragen.

Die LAG PPN verkennt darüber hinaus, dass weder der vdw als Verband noch die LAG FW über rechtliche Möglichkeiten verfügen, die behauptete Zusammenarbeit ihrer Mitglieder mit dem jeweils Anderen durchzusetzen oder gar zu erzwingen. Die Mitgliedsverbände des vdw sind frei in der Wahl ihrer Kooperationspartner.

Demgegenüber hat das Forum das außerordentliche Interesse und die Initiative der Wohnungswirtschaft und der freien Wohlfahrtspflege an der Initiierung und Begleitung ambulant betreuter Wohnformen sehr begrüßt. Es sei zukunftsweisend, dass mit der Neufassung des Gesetzes die Voraussetzungen geschaffen würden, um mehr neue Wohnformen in den Beständen der Wohnungswirtschaft zu implementieren. Darüber

hinaus werde die Aufhebung der strikten Trennung von Wohnraumanbieter und Dienstleister begrüßt.

Die Annahme der Kommunalen Spitzenverbände, dass mit einer „Zentralisierung“ potentiell versorgungsbedürftiger Personen organisatorische und personelle Synergieeffekte für ambulante Pflegedienstleister verbunden seien und darin der Grund für die Initiative der Wohnungswirtschaft und der LAG FW zu suchen sei, trägt den tatsächlichen Verhältnissen nur unzureichend Rechnung. Sie vernachlässigt die unumstrittene Tatsache, dass die durch das Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft entstehenden Synergieeffekte in erster Linie den Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngemeinschaft zugutekommen. Genau aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber den Bewohnerinnen und Bewohnern ambulant betreuter Wohngemeinschaften in § 36 Abs. 1 SGB XI die Möglichkeit des Poolens eröffnet.

Soweit der LVBV auf Äußerungen seiner Mitglieder hingewiesen hat, wonach sich einzelne Bewohner für alternative Wohnformen interessierten, zugleich aber den Schutz durch das Heimgesetz und die Heimaufsicht für sehr wichtig ansehen, haben diese einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, sich in ein Betreuungssetting mit ambulanten Strukturen zu begeben, das gemäß § 1 Abs. 3 dem Niedersächsischen Heimgesetz und damit der Kontrolle der Heimaufsicht unterliegt.

Die mit dem Gesetzentwurf von der Landesregierung ergriffene Initiative wurde als solche von den angehörten Verbänden und Organisationen nahezu ausnahmslos begrüßt, wenn auch unterschiedlich in Intensität und Umfang sowie mit unterschiedlicher Begründung. Das Spektrum der erfolgten Stellungnahmen reicht dabei inhaltlich von bedingungsloser Zustimmung zu allen vorgesehenen Regelungen, über nur wenige Hinweise, bis hin zur teilweisen oder weitestgehenden Ablehnung der zentralen, die Reform tragenden Regelungen. Hinsichtlich der Bewertung dieser Hinweise wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen, soweit sie nicht im allgemeinen Teil angesprochen wurden. Hinweise und Empfehlungen zu Normen des Niedersächsischen Heimgesetzes, die im Rahmen der Reform nicht verändert wurden oder mit modifizierten Normen in keinem direkten Sachzusammenhang stehen – zum großen Teil handelt es sich hierbei um Vorbringen, das im Rahmen der ersten Heimrechtsreform bereits geprüft und bewertet worden ist –, wurden nicht aufgegriffen.

Die Anregung der LAG FW und des Kath. Büros, das Gesetz nach Ablauf von fünf Jahren unter konkreten Maßgaben zu evaluieren, wird ebenso wenig aufgegriffen, wie die der Lebenshilfe, eine solche Frist zur Evaluierung im Gesetz selbst bindend festzulegen. Eine allgemeine Rechtspflicht zur Evaluierung von Landesgesetzen gibt es nicht. Dessen ungeachtet beobachten die Landesregierung und der Landesgesetzgeber sehr genau und

kritisch, ob die mit den jeweiligen Gesetzen angestrebten Ziele erreicht werden. Starre Vorgaben sind hierzu nicht erforderlich. Dies wird besonders deutlich durch die anstehende Heimrechtsreform dokumentiert, die bereits rund drei Jahre nach der letzten Reform erfolgt und die bestehende Fehlentwicklung im Bereich der alternativen Wohnformen korrigieren soll.

9. Anhörung von Landesbeauftragten

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Überschrift):

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Da sich die im Gesetzentwurf genannten Anforderungen nicht nur auf Heime bezögen, hat die BIVA angeregt, eine Umbenennung des Gesetzes zu überdenken.

Die LAG FW hat ohne nähere Begründung vorgeschlagen, entsprechend der baden-württembergischen Sprachregelung den Gesetzesnamen „Niedersächsisches Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege“ zu wählen. Diesem Vorschlag haben sich die Konf. ev. Kirchen sowie das Kath. Büro mit gesondertem Schreiben angeschlossen. Die Lebenshilfe hält die Verwendung des Heimbegriffs nicht mehr für zeitgemäß und plädiert dafür, diesen Begriff zu ändern. Auch sie schlägt die Übernahme des baden-württembergischen Gesetzesnamens vor.

Die Vorschläge werden dem Grunde nach aufgegriffen. Bei der Wahl des Namens des Gesetzes ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gesetzgebungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern trennscharf beachtet wird. Dabei ist der Eindruck zu vermeiden, dass der Landesgesetzgeber mit dem Gesetzentwurf Rechtsgebiete regelt, wie beispielsweise das der Pflege, die seiner gesetzgeberischen Zuständigkeit entzogen sind. Der Name des Gesetzes lautet künftig „Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)“. Mit diesem Namen, der sich zum Teil an die Gesetzesnamen anderer Bundesländer anlehnt, werden sowohl kurz, klar und präzise als auch mit der gebotenen Offenheit die Betreuungssettings charakterisiert und erfasst, für die das Gesetz ordnungsrechtliche Regelungen trifft. Zugleich trägt der Name des Gesetzes dem zentralen Ziel und dem modernen Ansatz des Gesetzentwurfs Rechnung, die Gründung ambulant betreuter

Wohnformen neben der stationären Versorgung in Heimen und als Alternative zu dieser zu ermöglichen und zu erleichtern. Dieser Name ist darüber hinaus in der praktischen Anwendung, auch in sprachlicher Hinsicht bezüglich seiner Kurzform, gut zitierbar. Die einzig seitens der Lebenshilfe erfolgte Empfehlung, den Begriff des Heims zu ändern oder auf diesen vollständig zu verzichten, wird lediglich hinsichtlich des Namens des Gesetzes aufgegriffen, denn auch Heime sind unterstützende Wohnformen. Im Übrigen ist dieser Begriff seit Jahrzehnten geläufig und Bestandteil des allgemeinen Sprachgebrauchs. Er dürfte darüber hinaus auch nach der auf Landesebene geführten ausführlichen Diskussion im Rahmen der ersten Heimrechtsreform mittlerweile auf allgemeine Akzeptanz stoßen.

Zu Nummer 2 (Präambel):

Wegen der mit dem Gesetzentwurf erfolgten Anpassung an den Sprachgebrauch der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Präambel nicht mehr erforderlich. Sie wird auch nicht deshalb benötigt, weil in anderen Rechtsvorschriften des Bundes, Niedersachsens und anderer Länder noch die Begriffe „behinderte Menschen“ und „Behinderte“ gebraucht werden. Es ist ohne Weiteres ersichtlich und zeigt sich an entsprechenden Anpassungen anderer Rechtsvorschriften in Niedersachsen, dass mit der Änderung des Sprachgebrauchs nicht eine inhaltliche Änderung der Regelungen verbunden ist und der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ materiell den in älteren Rechtsvorschriften gebrauchten Begriffen „Behinderte“ und „behinderte Menschen“ entspricht. Sämtliche dem Sprachgebrauch der UN-Behindertenrechtskonvention nunmehr folgenden Regelungen im Bund, in Niedersachsen und in den anderen Ländern verzichten ebenfalls auf eine Erläuterung des Sprachgebrauchs und des Inhalts der verwendeten Begriffe in einer Präambel. Eine Erläuterung ist zudem auch deswegen nicht geboten, weil es bisher keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass es zu rechtlichen Unklarheiten wegen des unterschiedlichen Sprachgebrauchs gekommen ist.

Zu Nummer 3 (§ 1):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Wie bisher wird durch Satz 2 der Geltungsbereich des Gesetzentwurfs für alternative Wohnformen klargestellt.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die BIVA hält es für wünschenswert, die besonderen Vorschriften für Heime im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 und 4 sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens gemäß Absatz 5 jeweils zusammenhängend in getrennten Abschnitten aufzuführen und dabei eine Bezugnahme auf andere Regelungen zu vermeiden. Eine solche Aufspaltung

führe zwar zu einem höheren Umfang des Gesetzes, sei aber übersichtlicher und verbraucherfreundlicher. Auch könne dann auf den Heimbegriff gemäß Absatz 1 Satz 2 verzichtet werden mit der Folge, dass nicht mit unterschiedlichen Heimbegriffen operiert werden müsse. Darüber hinaus scheine es möglich und von der Gesetzessystematik her logisch, beispielsweise allgemeine Regelungen mit nachfolgender Differenzierung hinsichtlich der jeweiligen Wohn- und Betreuungsformen voranzustellen. Da aus Absatz 1 nicht ersichtlich sei, wie sich die unterschiedlichen Heimbegriffe in den Folgen unterscheiden, solle zumindest bereits im Rahmen des Geltungsbereichs auf die Rechtsfolgen oder auf den Wegfall von Bestimmungen für Heime im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 hingewiesen werden. Für Wohnformen im Sinne des Absatzes 5, Einrichtungen der Tagespflege und Kurzzeitheime seien in den Absätzen 6 und 7 entsprechende Regelungen vorgesehen.

Die redaktionellen Hinweise werden nicht aufgegriffen. Die in Niedersachsen bestehenden Hinweise und Regularien zur Rechtsförmlichkeit von Gesetzen wurden beachtet. Entgegen der Ansicht der BIVA operiert der Gesetzentwurf auch nicht mit unterschiedlichen Heimbegriffen. Durch Satz 2 wird vielmehr klargestellt, welche alternativen Wohnformen als Heime unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Die Vorschläge der BIVA würden demgegenüber zu Lasten der Verständlichkeit des Gesetzentwurfs gehen und zu einer völligen Überfrachtung der den Geltungsbereich betreffenden Regelung des Satzes 2 führen. Die Bestimmungen zur differenzierten Geltung der Rechtsverordnungen finden sich in § 17 des Gesetzentwurfs und sind aus systematischen Gründen auch ausschließlich dort zu treffen. Da die Wohnformen gemäß Absatz 5 nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegen, war – wie bisher – eine entsprechende Regelung in Absatz 6 erforderlich, die in Absatz 1 deplatziert wäre.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Die bisherige landesgesetzliche Bezeichnung „behinderte Menschen“ in Nummer 1 wird redaktionell angepasst an die in der UN-Behindertenrechtskonvention verwendete Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“. In Anlehnung an die Terminologie des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes wird der Begriff der Betreuung künftig durch die in Nummer 3 gewählte Formulierung ersetzt.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die LAG FW, die Konf. ev. Kirchen sowie das Kath. Büro haben vorgeschlagen, entsprechend der Formulierung „Menschen mit Behinderungen“ von „Menschen mit Pflegebedarfen“ zu sprechen.

In der aktuellen Fassung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 NHeimG beziehen sich die Adjektive „ältere, pflegebedürftige“ auf das Substantiv „Menschen“. An dieser begrifflichen Kombination wurde im Gesetzentwurf festgehalten, um eine Substantivierung der vorstehenden Adjektive sowie eine dann denkbare Diskussion der Frage zu vermeiden, ob es sich bei Älteren und Pflegebedürftigen etwa nicht um Menschen im Sinne des Gesetzes handele. Ursächlich für die mit dem Gesetzentwurf vorgenommene sprachliche Änderung war allein das Erfordernis der Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention. Gründe für ein Aufgreifen des Vorschlags wurden weder vorgetragen noch sind solche erkennbar.

Die BIVA hat empfohlen, die in Nummer 3 in Anlehnung an die Terminologie des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen – Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – (WBVG) gewählte Formulierung auch in den Normen des Niedersächsischen Heimgesetzes zu verwenden, die im Rahmen der Heimgesetznovelle nicht aufgegriffen wurden. Sie meint, dass andernfalls rechtliche Unklarheiten die Folge wären.

Diese Besorgnis wird nicht geteilt, der redaktionelle Hinweis wird nicht aufgegriffen.

Zu Buchstabe c (Absätze 3 bis 5):

Absatz 3

Absatz 3 regelt, wann eine ambulant betreute Wohngemeinschaft künftig ein Heim ist und unter den Geltungsbereich des Gesetzentwurfs fällt. Während der zweijährigen Gründungsphase ist die Frage der Selbstbestimmung der Wohngemeinschaft zur Abgrenzung zwischen den ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die dem Gesetzentwurf unterliegen und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, nur noch insofern von Bedeutung, als zu prüfen ist, ob von Anfang an eine Verpflichtung der Bewohnerinnen und Bewohner zur Abnahme von Angeboten eines von vornherein feststehenden ambulanten Dienstleisters unbefristet besteht oder über den Gründungszeitraum von zwei Jahren hinausgeht. Wenn Wohngemeinschaften nicht selbstbestimmt sind, weil die strukturelle Abhängigkeit auf Dauer, also auf einen längeren Zeitraum als zwei Jahre angelegt ist, wird auch künftig der Schutzzweck des Gesetzes ausgelöst. Dies hat zur Folge, dass das Niedersächsische Heimgesetz zur Anwendung kommt. Der Anwendungsbereich der zum Niedersächsischen Heimgesetz geltenden Verordnungen ergibt sich hinsichtlich der Wohnformen des Absatzes 3 aus § 17 Abs. 3. Die Tatsache der eingeschränkten Geltung der Verordnungen wird bei der Entscheidung der Bewohnerinnen und Bewohner, ob sie in ein Heim im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 einziehen, also ein durch stationäre oder ambulante Elemente geprägtes Betreuungssetting wählen, zu berücksichtigen sein.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die LVerb haben behauptet, dass die Einordnung ambulant betreuter Wohnformen in selbstbestimmt und nicht selbstbestimmt in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Auslegungen bei den Heimaufsichtsbehörden geführt und die Entwicklung innovativer ambulanter Wohnformen in Niedersachsen erschwert habe. Die ordnungsrechtliche Differenzierung zwischen ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens, die nunmehr Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten der jeweiligen Wohnformen nehme, sei daher zu begrüßen.

In der Tatsache, dass sowohl ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Absatz 3 als auch Formen des betreuten Wohnens nach Absatz 4 dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegen, wenn eine länger als zwei Jahre andauernde Bindung zwischen Mietvertrag und Pflege-/Betreuungsvertrag bestehe, sieht der Pflegerat einen Anreiz für die Betreiber, entsprechende Angebote zu schaffen. Er erwarte dadurch eine deutliche Zunahme alternativer Wohnformen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Pflege, die bessere Rahmenbedingungen böten, als Arbeitsplätze im klassischen stationären Setting.

Die BIVA geht davon aus, dass der Begriff der ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinne von § 1 Abs. 5, korrespondierend mit der diesbezüglichen Anzeigepflicht – gemeint ist die gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 – erst ab einer Bewohnerzahl von mindestens fünf Menschen im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 1 greife. Daraus schließe sie, dass diese Mindestzahl für ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 nicht maßgeblich sei und eine solche vielmehr bereits mit Inbetriebnahme vorliege.

Diese Annahme ist zutreffend (vgl. jedoch die Ausführungen zu Nummer 7 Buchst. a). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung zu Absatz 5 hingewiesen, wonach § 7 Abs. 5 Satz 2 zu beachten ist, wenn ein Heim nach Absatz 1 betrieben werden soll. Darunter fallen auch Heime nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs.

Für die LAG FW sowie das Kath. Büro sei nicht hinreichend geklärt, ob in unter Absatz 3 fallenden Wohngemeinschaften eine „eigene Häuslichkeit“ begründet werde, mit der Folge, dass Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB V) in Anspruch genommen werden können. Dazu werde eine Klärung für erforderlich gehalten.

Die begehrte Klärung ist dem Landesgesetzgeber mangels Gesetzgebungskompetenz für die leistungsrechtlichen Voraussetzungen des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht möglich. Ob Heime im Sinne des Absatzes 3 als Haushalt, sonstiger geeigneter Ort, insbesondere aber als betreute Wohnform gemäß § 37 Abs. 1 und 2 SGB V anzusehen sind, muss im leistungsrechtlichen Kontext geklärt werden.

Die LAG FW, die Konf. ev. Kirchen sowie das Kath. Büro haben behauptet, dass eine Heimleitung in ambulanten Strukturen unbekannt und eine entsprechende Regelung entbehrlich sei. Alternativ könne der für die Betreuung verantwortliche Träger einen „Trägerverantwortlichen“ benennen, dessen Kompetenzen übergangsweise in § 17 Abs. 3 des Gesetzentwurfs geregelt werden könnten. Die Konf. ev. Kirchen hat darüber hinaus darauf hingewiesen, dass alternative Wohnformen zwar unter das Heimgesetz fallen könnten, sie jedoch keine Heime seien, so dass es keiner Heimleitung bedürfe. Darüber hinaus verursache eine Heimleitung nicht refinanzierbare Kosten. Deshalb stiegen die Kosten der Bewohnerinnen und Bewohner ambulant betreuter Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens, ohne dass ihnen ein Mehrwert daraus entstehe. Infolge dessen verlören alternative Wohnangebote an Attraktivität.

Die Annahme, eine Heimleitung sei in ambulanten Betreuungsformen unbekannt, ist unzutreffend. Soweit nicht selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 des aktuell gültigen Niedersächsischen Heimgesetzes Heime sind, hat der Betreiber die Anforderung des § 5 Abs. 2 Nr. 10 NHeimG zu beachten. Danach darf ein Heim nur betrieben werden, wenn in ihm sichergestellt wird, dass es unter der Verantwortung einer Heimleitung betrieben wird. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann gemäß § 13 Abs. 1 die Untersagung des Betriebs zur Folge haben. An dieser Rechtslage wird festgehalten. Auch künftig müssen alternative Wohnformen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 Heime sind, die Anforderungen des § 5 NHeimG erfüllen. Dass die bisherige Rechtslage zu nicht vertretbaren Kostensteigerungen geführt hat, ist weder vorgetragen worden noch liegen entsprechende Erkenntnisse vor.

Erläuternder Hinweis:

Die folgenden Anmerkungen stehen im übergreifenden Sachzusammenhang zwischen Absatz 3 und Absatz 5. Aus strukturellen Gründen erfolgt ihre Bewertung an dieser Stelle.

Die LAG FW, das Kath. Büro sowie die Konf. ev. Kirchen haben darauf hingewiesen, dass der gemäß § 38 a Abs. 1 SGB XI bestehende Zuschlag für in Wohngruppen eingesetzte Präsenzkräfte gemäß Absatz 2 Satz 1 dieser Bestimmung dann nicht gewährt werden könne, wenn die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt sei. Es möge geprüft werden, wie der Anspruch auf 200 Euro für die Bewohnerinnen und Bewohner in alternativen Wohnformen, auch während der zweijährigen Gründungsphase des Absatzes 5, genutzt werden könne.

Die LAG PPN sieht einen Widerspruch zwischen den Regelungen des Gesetzentwurfs zu alternativen Wohnformen und der Bestimmung des § 38 a SGB XI. Gemäß § 38 a Abs. 2 SGB XI stehe den pflegebedürftigen Menschen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit

Anbieterbindung in Niedersachsen kein Anspruch auf den gesetzlich vorgesehenen Zuschlag durch die Pflegekasse zu, was sich unmittelbar auf den Leistungsumfang der Sozialhilfeträger auswirke, die ohne den Zuschlag als „Ausfallbürge“ einspringen müssten.

Die BIVA hat die Ansicht vertreten, dass Leistungen gemäß § 38 a SGB XI erst nach Ablauf der Gründungsphase des Absatzes 5 bewilligt werden könnten. Nach Ablauf der trägergesteuerten Gründungsphase sei unklar, ob bei der dann beginnenden „zweiten Gründung“ noch vom Tatbestand einer Neugründung im Sinne des § 45 e SGB XI auszugehen sei.

Demgegenüber hat der Pflegerat darauf hingewiesen, dass trotz der Regelung des § 38 a Abs. 2 SGB XI nichts gegen die Formulierungen der Absätze 3 und 4 spreche. Vielmehr sei im Zuge einer künftigen Pflegereform zu prüfen, ob die Formulierung im Elften Buch des Sozialgesetzbuchs der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur entgegenstehe.

Diese Ansicht des Pflegerats wird geteilt. Zum 1. Januar 2015 ist die Neufassung des § 38 a SGB XI unter Streichung des ehemaligen Absatzes 2 in Kraft getreten. Von einer Bewertung der Hinweise zu § 38 a Abs. 1 und 2 SGB XI wird daher Abstand genommen.

Soweit nach Ansicht der BIVA weiterhin Unklarheiten im Hinblick auf die Regelungen des § 45 e SGB XI bestehen könnten, sind diese im leistungsrechtlichen Kontext zu klären.

Die LAG FW sowie das Kath. Büro halten es für unklar, wie mit bereits bestehenden Wohngemeinschaften verfahren werden soll. Sie empfehlen eine gesetzliche Klarstellung im Sinne einer „Stunde-Null-Regelung“, nach der die zwei Gründungsjahre auch für bereits länger bestehende Wohngemeinschaften ab Inkrafttreten des neuen Heimgesetzes gelten sollten.

Auch nach Auffassung der Konf. ev. Kirchen fehle es an einer Regelung für bereits bestehende Wohngemeinschaften. Es wurde um Aufnahme einer klarstellenden Regelung gebeten, weil fraglich sei, ob die zwei Gründungsjahre mit Inkrafttreten des Gesetzes auch für bereits länger bestehende Wohngemeinschaften Geltung fänden.

Nach Ansicht der LAG PPN sollten die Neuregelungen nur für neue Einrichtungen und Wohnungen bei Erstbezug nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten. Die Gefahr, dass in bestehende Mietverhältnisse oder Pflegeverträge eingegriffen werde, bestünde dann nicht.

Bestandsschutz- oder Übergangsregelungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften pflegebedürftiger Menschen sind nicht erforderlich. Soweit bestehende Wohngemeinschaften nach der aktuellen Fassung des Niedersächsischen Heimgesetzes unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, dürfte es sich ausnahmslos um solche handeln, die die (aktuell geltenden) Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 NHeimG, insbesondere in Gestalt der Nummer 1 oder 2, erfüllen. Soweit ihre Gründung länger als zwei Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzentwurfs erfolgt ist, handelt es sich weiterhin um Heime gemäß Absatz 3 des

Gesetzentwurfs, wobei eine Änderung dieser Situation nicht eintritt. Bei einer Gründung innerhalb von zwei Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzentwurfs beginnt die Frist gemäß Absatz 3 ebenfalls mit dem Gründungszeitpunkt der Wohngemeinschaft, ohne dass der Gesetzentwurf zu einer Änderung der Heimeigenschaft führt.

Soweit ambulant betreute Wohngemeinschaften nach der aktuellen Rechtslage nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, führt der Gesetzentwurf mangels verbundener Leistungen nicht zu einer Änderung dieser rechtlichen Situation. Dass die Regelungen des Gesetzentwurfs in bereits bestehende Mietverhältnisse oder Pflegeverträge eingreifen, mithin also unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung entfalten, ist entgegen der Auffassung der LAG PPN nicht erkennbar. Soweit diese mit ihrem Vorschlag möglicherweise inzident das Ziel anstreben sollte, ein gesetzliches Umwandlungsverbot für bereits bestehende Einrichtungen über den Umweg der Inkrafttretensregelung zu verfolgen, ist auf § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WBVG zu verweisen. Danach kann ein Unternehmer den Vertrag aus wichtigem Grund insbesondere dann kündigen, wenn er den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für den Unternehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Wenn Unternehmer mit Aussicht auf Erfolg unter Beachtung der Rechtsfolge des § 13 Abs. 2 WBVG von dieser Bestimmung Gebrauch machen könnten, stünde der Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft auch die von der LAG PPN vorgeschlagene Regelung nicht entgegen.

Die LVerb sehen mit der u. a. in § 1 Abs. 3 und 4 vorgesehenen „Gründungsphase“ von zwei Jahren den Schutzzweck des Niedersächsischen Heimgesetzes für Bewohnerinnen und Bewohner dieser Wohnform, insbesondere für in ihrer Selbstbestimmtheit eingeschränkte Personen, gefährdet. Darüber hinaus haben sie angeregt, zur Vermeidung unterschiedlicher Interpretationen über die Dauer, Beginn und Ende der Gründungszeit klare Vorgaben in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Bisher sehe dieser voneinander abweichende Definitionen vor. Hinsichtlich der Gründungszeit des § 1 Abs. 3 und 4 handele es sich um eine bewohnerindividuelle Vertragsdauer, bezüglich des Absatzes 5 Satz 1 bestehe ein einrichtungsindividuelles Gründungsdatum der Wohngemeinschaft, während im Bereich des betreuten Wohnens gemäß Absatz 5 Satz 2 von einem bewohnerindividuellen Einzugsdatum auszugehen sei. Diese Regelungen seien für die praktische Umsetzung nicht förderlich.

Wegen des von den LVerb hergestellten Sachzusammenhangs soll die Frage des Gründungsdatums alternativer Wohnformen auch in Gestalt derjenigen nach den Absätzen 4 und 5 an dieser Stelle erörtert werden.

Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Absatz 3 sowie bei Formen des betreuten Wohnens nach Absatz 4 handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 um Heime im Sinne des Gesetzes, in denen die Regelungen des Niedersächsischen Heimgesetzes zur Anwendung

kommen, also der Schutz des Gesetzes greift. Entgegen der Auffassung der LVerb bestimmt sich die Gründungszeit bei Heimen nach den Absätzen 3 und 4 nicht nach einer bewohnerindividuellen Komponente, sondern sie richtet sich gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 nach dem Gründungszeitpunkt des Heims, also nach einem einrichtungsindividuellen Gründungsdatum. Letzteres gilt, worauf die LVerb entsprechend hingewiesen haben, ebenfalls für ambulant betreute Wohngemeinschaften gemäß Absatz 5 Satz 1. Die Tatsache, dass sich der Gesetzentwurf allein dort an bewohnerindividuellen Elementen orientiert, wo in Formen des betreuten Wohnens gemäß Absatz 5 Satz 2 nach Ablauf der Gründungsphase ein Wahlrecht bezüglich der über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehenden Leistungen eingeräumt wird, wird nicht als hinderlich für die praktische Umsetzung des Gesetzes angesehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Buchstabe c unter Absatz 5 hingewiesen.

Auch die Kommunalen Spitzenverbände haben bemängelt, dass sich das Gründungsdatum einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nicht schlüssig aus dem Gesetzentwurf ergebe. Es könne das Datum gemeint sein, seit wann die Räumlichkeiten zur Verfügung stünden, das Datum des Einzugs des ersten Bewohners oder der Zeitpunkt der Vollendung der Wohngemeinschaft. Insoweit sei eine Klarstellung erforderlich.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung zu Buchstabe c unter Absatz 5 hingewiesen, wonach eine Wohngemeinschaft nach Absatz 5 unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 7 Abs. 5 Satz 1 dann gegründet ist, wenn in ihr mehr als vier (künftig zwei) pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen leben.

Absatz 4

Die Regelung des Absatzes 3 für ambulant betreute Wohngemeinschaften pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen wird unter teilweiser Anlehnung an die Terminologie des § 1 Absatz 1 Satz 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz auf das betreute Wohnen übertragen. Auch hier gilt, dass der Schutzzweck der Norm nur ausgelöst wird, wenn hinsichtlich der Leistung des Wohnens und der über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehenden entgeltlichen Leistungen eine strukturelle Abhängigkeit der Bewohnerin oder des Bewohners vom Betreiber oder einer Betreibergemeinschaft besteht und diese strukturelle Abhängigkeit auf eine Dauer von länger als zwei Jahren angelegt ist. Das bedeutet, dass auch in Formen des betreuten Wohnens künftig über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehende Leistungen während der ersten zwei Jahre nach Einzug aus einer Hand oder im Leistungsverbund mit dem Wohnen angeboten werden können, ohne dass dadurch die Heimeigenschaft und damit der Geltungsbereich des Gesetzes ausgelöst wird.

Die Regelungen des § 1 Abs. 5 Nr. 2 werden gestrichen. Es besteht kein Grund, die rechtliche Qualifizierung als Heim von der Höhe der Entgelte für allgemeine Unterstützungsleistungen abhängig zu machen, die sich aufgrund von Marktmechanismen bilden und zum Bereich der Privatautonomie gehören. Da die Regelungen zu alternativen Wohnformen pflegebedürftiger Menschen künftig auch für Menschen mit Behinderungen entsprechend gelten, war der bisherige Absatz 4 zu streichen.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die BIVA hat darauf hingewiesen, dass in Absatz 4 unter den allgemeinen Unterstützungsleistungen exemplarisch auch Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung aufgeführt seien. Dabei werde nicht deutlich, was unter diese falle. Herkömmlich umfasse sie auch die Verpflegung. Allerdings werde in § 5 Abs. 2 Nr. 4 NHeimG zwischen hauswirtschaftlicher Versorgung und Verpflegung differenziert. Daher sei insoweit eine Klarstellung erforderlich, als die Verpflegung in Absatz 4 entweder explizit ausgeschlossen oder ausdrücklich mit eingeschlossen werde.

Anlässlich der ersten Heimrechtsreform wurde das Tatbestandsmerkmal der Verpflegung in § 1 Abs. 2 NHeimG gestrichen. Ursächlich dafür war, dass die Heimeigenschaft auch in den Fällen uneingeschränkt Bestand hatte, in denen Betreiber sich in der Vergangenheit Dritter bedient hatten, um die Verpflegung im Heim sicherzustellen. Damit war dieses Tatbestandsmerkmal entbehrlich. Um zu verdeutlichen, dass Betreiber gleichwohl weiterhin verpflichtet waren und sind, die Verpflegung im Verhältnis zu den Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen, wurde § 5 Abs. 2 Nr. 4 NHeimG entsprechend ergänzt.

Die Hinweise der BIVA haben zu einer erneuten Prüfung des Regelungsgehalts der Norm geführt. Durch die neue Formulierung wird deutlich, dass die Leistung der hauswirtschaftlichen Versorgung, zu der auch die Verpflegung gehört, Teil des Leistungskatalogs ist, der nach Ablauf von zwei Jahren der freien Wählbarkeit unterliegt. Eine Einschränkung ist nicht erforderlich. Die Worte „entgeltliche ambulante“ sind entbehrlich und werden aus Gründen der Normenklarheit gestrichen.

Die LAG PPN hat eine Streichung der zweijährigen Anbieterbindung des Absatzes 2 gefordert, die sie für unverhältnismäßig halte, weil sie die Wahlfreiheit ohne Grund einschränke. Es sei nicht davon auszugehen, dass es einen erheblichen Bestandszuwachs geben werde. Für bestehende betreute Wohnanlagen bestünden bereits Versorgungsstrukturen, die von dieser neuen Regelung sowieso nicht umfasst würden. Ggf. könne diese Regelung auf Antrag bei neuen Wohnformen als Ausnahme zugelassen werden.

Im Gegensatz dazu haben die LAG FW, die Konf. ev. Kirchen, das Kath. Büro sowie im Ergebnis auch die Alzheimer Gesellschaft die Tatsache begrüßt, dass auch Formen des

betreuten Wohnens mit spätestens nach zwei Jahren frei wählbaren Dienstleistern und Dienstleistungen nicht unter das Niedersächsische Heimgesetz fallen. Die Möglichkeit, Wohnen und Betreuung sowie Pflege als Komplettlösung aus einer Hand anbieten zu können, stelle für die Startphase neuer Wohnformen eine praxisgerechte Lösung dar.

Ob es durch die neue Regelung, wie vorstehend und von der Landesregierung erwartet, entgegen der Ansicht der LAG PPN eine Ausweitung alternativer Formen des betreuten Wohnens geben wird, bleibt abzuwarten. Dass bereits bestehenden Formen des betreuten Wohnens, die nicht als Heim betrieben werden, von der neuen Regelung nicht betroffen sind, ist unbestritten. Dies ist jedoch kein Grund dafür, die Entstehung auch weiterer Angebote des betreuten Wohnens mit zunächst verbundenen Leistungen zu verhindern.

Die LAG PPN hat die Ansicht vertreten, dass die ersatzlose Streichung des Absatzes 4 des aktuell geltenden Niedersächsischen Heimgesetzes, wonach Wohngemeinschaften behinderter volljähriger Menschen unter bestimmten Voraussetzungen keine Heime sind, grundlos erfolgt sei und damit die Forderung verbunden, an dieser Vorschrift festzuhalten.

Auf die Ausführungen in der Begründung zu Absatz 4 sowie auf die Nummern 1.3 und 6 des allgemeinen Teils der Begründung wird hingewiesen. Danach war der bisherige Absatz 4 deshalb zu streichen, weil die Regelungen zu alternativen Wohnformen pflegebedürftiger Menschen künftig auch für Menschen mit Behinderungen entsprechend gelten sollen.

Absatz 5

Durch die Neufassung der Absätze 3 und 4 löst sich der Gesetzentwurf nicht von dem Grundsatz, dass ambulant betreute selbstbestimmte Wohnformen auch weiterhin vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind. Ambulant betreute Wohngemeinschaften pflegebedürftiger Menschen sind gemäß Absatz 5 selbstbestimmt, wenn der ambulante Dienstleister sowie Art und Umfang seiner Leistungen frei wählbar sind. In diesen Fällen besteht eine, den Schutzzweck der Norm auslösende, auf Dauer angelegte strukturelle Abhängigkeit von einem Betreiber oder einer Betreibergemeinschaft nicht.

Die an alternativen Wohnformen Interessierten müssen sich daher vor Einzug in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft, die z. B. von einem Dritten betrieben wird oder in der miteinander rechtlich oder tatsächlich verbundene Personen oder Unternehmen, Leistungen der Wohnraumüberlassung und der ambulanten Betreuung erbringen, darüber klar werden, ob sie die mit dieser Leistungsgestaltung verbundene temporäre, höchstens auf zwei Jahre begrenzte Einschränkung ihres Selbstbestimmungsrechts hinnehmen wollen. Hierbei handelt es sich um eine freie Entscheidung, die jede Bewohnerin und jeder Bewohner entsprechend seiner konkreten Bedürfnisse treffen muss.

Als Äquivalent für die temporäre Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts während der Gründungsphase haben die Mitglieder der Wohngemeinschaft keinerlei persönlichen Arbeits-, Organisations- oder finanziellen Aufwand im Zusammenhang mit der Gründung der Wohngemeinschaft, wenn sie eine Betreuungsform aus einer Hand wählen. Auch diese Tatsache mag bei der Wahl und der Entscheidung für eine bestimmte alternative Wohnform in die Entscheidungsfindung einfließen. Soweit von Anfang an nicht vorgesehen ist, den Bewohnerinnen und Bewohnern nach Ablauf der Gründungsphase ein freies Wahlrecht einzuräumen, ist die Wohngemeinschaft ein Heim nach Absatz 3.

Es ist zu beachten, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner spätestens nach Abschluss der zweijährigen Gründungsphase ganz bewusst auch für die Wahl des Betreuungsdienstes ihres Vermieters entscheiden können oder einen ambulanten Dienstleister wählen, der mit dem Vermieter rechtlich oder tatsächlich verbunden ist. Dies löst, anders als bisher, nicht den Geltungsbereich des Gesetzes aus.

Der Gesetzentwurf verhält sich zu der Frage, zu welchem Zeitpunkt eine freie Wahl innerhalb von zwei Jahren nach Gründung der Wohngemeinschaft möglich ist, neutral und überlässt die Regelung der Gestaltung der Vertragsparteien. Die Frage des Zeitpunkts der freien Wahl werden die an ambulant betreuten Wohnformen Interessierten bei der Entscheidung über das von ihnen zu wählende Betreuungssetting zu berücksichtigen haben. Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie bei der Wahl von Wohnformen mit eingeschränktem Selbstbestimmungsrecht in den ersten zwei Jahren selbst gefordert sind, mit dem ambulanten Dienstleister oder dem Betreiber Veränderungen zu verhandeln oder mit Auszug aus der Wohngemeinschaft zu reagieren, wenn sie mit diesen oder den von ihnen angebotenen Leistungen nicht einverstanden sind. Zur Überprüfung der Frage, ob der ambulante Betreuungsdienst die Leistungs- und Qualitätsanforderungen nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs erfüllt, haben die Bewohnerinnen und Bewohner auch innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums gemäß § 114 a Abs. 2 Satz 4 SGB XI die gleichen Möglichkeiten wie Pflegebedürftige, die in ihrem angestammten Haushalt gepflegt werden.

Die mit der Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts verbundenen Nachteile gegenüber von Anfang an selbstbestimmten Wohnformen sind vorübergehend hinzunehmen, so lange sichergestellt ist, dass die Bewohnerinnen und Bewohner bei einer in freier Wahl getroffenen Entscheidung für oder gegen den jeweils tätigen Betreuungsdienst sicher sein können, unter keinen wie auch immer gearteten Umständen den Wohnraum zu verlieren oder anderweitigen Nachteilen ausgesetzt zu sein.

Eine freie Wahl des ambulanten Dienstleisters oder der von diesem individuell zu erbringenden Leistungen ist z. B. dann nicht möglich, wenn eine Kündigung des ambulanten Dienstleistungsvertrages oder die Beauftragung eines anderen Dienstleisters zu einer

Kündigung des Mietvertrages führt oder eine solche durch gesonderten Rechtsakt des Vermieters erfolgt, für den es nicht eine aus anderen Gründen gerechtfertigte Begründung gibt. Auch nach Ablauf des Zwei-Jahres-Zeitraums oder nach erfolgter Wahlentscheidung der Wohngemeinschaft muss die freie Wahl des ambulanten Dienstleisters sowie des Leistungsumfangs jederzeit möglich sein. An die Freiheit der Wahl sind hohe Anforderungen zu stellen. Wenn Bewohnerinnen und Bewohner gedrängt werden, sich für einen bestimmten ambulanten Dienstleister zu entscheiden, ihnen bei einem bestimmten Wahlverhalten formell oder informell Nachteile oder Vorteile in Aussicht gestellt werden, der Vermieter oder ambulante Dienstleister Stimmrecht im Entscheidungsgremium hat oder Vermieter oder ambulante Dienstleister oder für diese handelnde Dritte versuchen, die Entscheidungsfindung der Wohngemeinschaft anderweitig zu beeinflussen oder ein bestimmtes gewünschtes Ergebnis herbeizuführen, kann von einer freien Wahl nicht mehr ausgegangen werden. Jeder Leistungsanbieter muss sich darüber im Klaren sein, dass eine Wahlbeeinflussung zur Anwendung des Gesetzentwurfs führt. Wohngemeinschaften oder Formen des betreuten Wohnens, bei denen sich nach Durchführung der Wahl herausstellt, dass diese unter Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit zu einem bestimmten, vorgegebenen Ergebnis geführt hat, sind Heime im Sinne des Absatzes 3 oder 4.

Soweit es sich um Formen des betreuten Wohnens für pflegebedürftige oder nicht pflegebedürftige Menschen handelt, bei denen in den ersten zwei Jahren nach Einzug über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehende Leistungen verpflichtend im Verbund gewährt werden, muss hinsichtlich dieser Leistungen nach zwei Jahren ein in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht freies Wahlrecht gewährt werden, um das Tatbestandsmerkmal der Selbstbestimmung zu erfüllen. In ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder betreuten Wohnformen von Menschen mit Behinderungen beschränkt sich das Wahlrecht auf die freie Wahl des ambulanten Dienstleisters.

Durch die Gesetzesänderung ist zu erwarten, dass der ambulante Sektor in Niedersachsen stark expandieren wird, wenn die angebotenen Wohnformen auf Interesse und Akzeptanz stoßen. So vielfältig, wie die angebotenen Wohnformen sein können, so unterschiedlich können auch ihre Entstehungsgeschichte und die Rahmenbedingungen sein. Deren Entstehung soll nicht bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Gründung durch bürokratische Hemmnisse behindert werden. Unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 7 Abs. 5 Satz 1 ist eine Wohngemeinschaft nach Absatz 5 dann gegründet, wenn in ihr mehr als vier pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen leben. Auch wenn bereits vor dem Einzug feststeht, dass die Wohngemeinschaft mehr als vier dieser Menschen umfassen wird, kann der Gründungsakt nicht vor dem tatsächlichen Einzug in das

Gebäude liegen. Soweit ein Heim nach Absatz 3 oder 4 betrieben werden soll, ist § 7 Abs. 5 Satz 2 zu beachten.

Der Hinweis, dass auch die für die Bewohnerinnen und Bewohner handelnden Personen, also Vorsorgebevollmächtigte oder rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, die ambulanten Betreuungsdienste sowie Art und Umfang der Leistungen jederzeit frei wählen können, ist aktuellen Entwicklungen in der niedersächsischen Rechtsprechung geschuldet.

Nach dieser Rechtsprechung müssen die für die Betreuten handelnden und entscheidenden Personen rund um die Uhr erreichbar und zu entsprechenden Entscheidungen oder zu entsprechenden Eingriffen auch fähig sein, soweit sie Personen betreuen, die nicht mehr in der Lage seien, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, aufgrund ihrer gesundheitlichen Lage unter rechtlicher Betreuung stünden und/oder nicht (mehr) kommunikationsfähig seien (VG Oldenburg, Urteil vom 21. Mai 2012 – 12 A 1136/11). Eine solche Verfügbarkeit sei grundsätzlich nur leistbar, wenn die Personen mit den Pflege- oder Betreuungsbedürftigen zusammen wohnten. Jedenfalls sei es nicht ausreichend, wenn Angehörige und Betreuer – wenn auch in regelmäßigen Abständen – bei entsprechenden Treffen aufgelaufene Fragen zu grundsätzlichen oder speziellen Problemen „abarbeiten“. Daher sei nach dieser Rechtsprechung das Modell der Bewohnerversammlung für Betroffene, die ihr Selbstbestimmungsrecht überhaupt nicht mehr ausüben könnten, nicht ausreichend.

Durch die in den Gesetzentwurf aufgenommene Ergänzung wird entsprechend der Vereinbarungen des Koalitionsvertrages eine Klarstellung vorgenommen. Für die Bewohnerinnen und Bewohner handelnde Personen, auch soweit Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen betroffen sind, sind umfassend im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung der Interessen der ihnen anvertrauten Menschen berechtigt und verpflichtet, ohne darüber hinausgehende Bedingungen, wie sie etwa das Wohnen in der Wohngemeinschaft selbst darstellt, erfüllen zu müssen. Das Stadium der demenziellen Erkrankung ist dabei nicht entscheidend. Solange die handelnden Personen, auch soweit sie für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen handeln, im Rahmen der Bewohnerversammlung die ihnen gegenüber ihren Betreuten obliegenden Pflichten wahrnehmen, ist nicht erkennbar, warum das Modell der Bewohnerversammlung für Betroffene, die ihr Selbstbestimmungsrecht ohne Unterstützung im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses nicht mehr ausüben können, nicht ausreichend sein soll.

Durch Verzicht auf den Gemeinschaftsbezug des bisherigen Absatzes 3 Nr. 3 des Niedersächsischen Heimgesetzes wird klargestellt, dass es ausschließlich Sache der Bewohnerinnen und Bewohner ist, Regelungen zur internen Verfassung und zur Meinungsbildung innerhalb der Wohngemeinschaft zu finden. Es ist mit dem Prinzip der

Selbstbestimmung per se nicht vereinbar, den Bewohnerinnen und Bewohnern Regeln zu ihrer Entscheidungsfindung gesetzlich vorzuschreiben.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass hinsichtlich der über allgemeine Unterstützungsleistungen des Absatzes 4 hinausgehenden Leistungen – wie bisher – ebenfalls ein freies Wahlrecht, künftig allerdings erst zwei Jahre nach dem Einzug, bestehen muss.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der LVBV hat sich auf die vorstehende Begründung bezogen, wonach sich die Bewohnerinnen und Bewohner spätestens nach Abschluss der zweijährigen Gründungsphase u. a. ganz bewusst auch für die Wahl des Betreuungsdienstes ihres Vermieters entscheiden können und damit die Frage verbunden, wie diese Bewusstheit festgestellt und gewährleistet werde.

Abgesehen davon, dass der Begriff der „Bewusstheit“ nicht zu den Tatbestandsmerkmalen des Absatzes 5 gehört, ist eine solche von Amts wegen schlechthin weder feststellbar noch zu gewährleisten. Soweit Erklärungen im Rechts- oder Geschäftsverkehr ohne Erklärungsbewusstsein abgegeben werden, ist es an den Erklärenden oder ihren rechtlichen Vertretern, diese z. B. wegen Irrtums anzufechten. Unabhängig davon prüfen die Heimaufsichtsbehörden bei Bekanntwerden entsprechender Indizien gemäß § 7 Abs. 6 des Gesetzentwurfs, ob eine freie Wahl der Mitglieder der Wohngemeinschaft stattgefunden hat.

Der LVBV hat darüber hinaus der Sorge Ausdruck verliehen, dass die vorübergehende Nichtanwendung des Heimgesetzes und der Ausschluss der Heimaufsicht für Neugründungen ungewollt in einzelnen oder gar in vielen Neugründungen dauerhaft werden und unter dem Postulat der Selbstbestimmung diese selbst Schaden nehmen könne.

Dass das Heimgesetz mit allen Konsequenzen dort nicht anzuwenden ist, wo die Bewohnerinnen und Bewohner nach Ablauf von zwei Jahren z. B. die Dienstleister jederzeit frei wählen können, ist durchaus gewollt, weil die freie Wahl die strukturelle Abhängigkeit beendet. Die Behauptung, dass die Selbstbestimmung durch diese freie Wahl beschädigt werden könne, erschließt sich nicht ohne weiteres.

Soweit der LVBV die darüber hinaus geäußerte, nicht näher begründete Sorge hegt, dass die verstärkte Betätigung renditeabhängiger Träger entweder die Kosten treiben oder die Qualität senken könne, wird diese Besorgnis nicht geteilt. Erkenntnisse darüber, dass die Betätigung rendite- oder gewinnorientierter Träger sich entweder kostentreibend oder qualitätssenkend auswirke, liegen nicht vor.

Das Forum hat angeregt, den Begriff der Selbstbestimmung weiter zu präzisieren, weil über die Bestätigung der freien Wählbarkeit der Dienstleister hinaus weitere Kriterien Berücksichtigung finden müssten.

Konkrete Kriterien werden nicht benannt und sind über die zu dem Gesetzentwurf gegebene Begründung hinaus auch nicht erkennbar.

Die BIVA hat behauptet, dass in der Praxis die Angelegenheiten demenziell veränderter Menschen heute oft noch von Angehörigen erledigt werden, die hierzu weder bevollmächtigt noch als rechtliche Betreuer bestellt sind. Der in Absatz 5 verwendete Rechtsbegriff „für sie handelnde Personen“ möge daher durch „für sie handlungsberechtigte Personen“ oder „für sie Handlungsberechtigten“ ersetzt werden. Dadurch werde klarer, dass nicht jeder Angehörige ohne weiteres die im Gesetz insoweit vorgesehenen Maßnahmen für den Betroffenen ergreifen könne.

Mit den im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen dürften in erster Linie wohl die mit den Leistungsanbietern abzuschließenden Verträge gemeint sein. Es ist schlechthin nicht vorstellbar, dass die im Rechts- und Geschäftsverkehr erfahrenen jeweiligen Vertragsparteien anlässlich des Abschlusses dieser durchaus sehr weitreichenden Verträge die Berechtigung der jeweils für Dritte auftretenden Vertragspartner, die zum Teil für die Wirksamkeit der Willenserklärungen auch der betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedürfen, nicht gründlich prüfen. Darüber hinaus richtet sich der Abschluss von Verträgen für Dritte beispielsweise nach den §§ 164 ff, 677 ff BGB und den einschlägigen betreuungsrechtlichen Vorschriften. Da der Vorschlag der BIVA im Ergebnis nicht geeignet ist, in der Praxis denkbare Fehler beim Zustandekommen des Abschlusses von Verträgen für Dritte zu vermeiden, wird ihm nicht näher getreten.

Die BIVA hat darüber hinaus vorgeschlagen, Teile aus der Begründung in den Gesetzestext zu übertragen, um klarzustellen, wann eine Wohngemeinschaft gegründet ist.

Die von der BIVA angeregte, rein technische Vorgehensweise, die grundsätzlich bei jeder Norm eines Gesetzentwurfs oder Gesetzes möglich ist, würde generell und konkret zu einer Überfrachtung des Gesetzestextes führen. Nicht alles, was in der Begründung eines Gesetzes erläutert wird, kann zugleich Eingang in das Gesetz selbst finden.

Die BIVA meint, dass an der im Gesetzestext verwendeten Formulierung „spätestens zwei Jahre nach...“ für die Verbraucher kaum erkennbar sei, dass eine Wohngemeinschaft oder eine Form des betreuten Wohnens auch ohne Vorschaltung einer Gründungsphase mit eingeschränktem Selbstbestimmungsrecht möglich sei, und hat vorgeschlagen, diese Möglichkeit im ersten Satz des Absatzes 5 klarstellend zum Ausdruck zu bringen.

Sinn und Zweck des Absatzes 5 ist es, im Zusammenhang mit den Absätzen 3 und 4 des Gesetzentwurfs klarzustellen und zu definieren, welche alternativen Wohnformen vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden. Die Tatsache, dass es alternative Wohnformen gibt, die beispielsweise mangels verbundener Leistungen ebenfalls nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegen, ergibt sich aus dem Zusammenhang der einzelnen Absätze des

§ 1. Der geforderte Hinweis ist an dieser Stelle entbehrlich und wird auch aus systematischen Gründen nicht aufgegriffen. Im Übrigen wird auf § 3 Nr. 2 NHeimG hingewiesen, wonach Interessenten an alternativen Wohnformen einen Beratungsanspruch gegenüber der zuständigen Heimaufsichtsbehörde haben. Die Mühe, um diese Beratung nachzusuchen und sich zu informieren, kann den Interessenten an alternativen Wohnformen auch nicht durch die von der BIVA angeregte Ergänzung abgenommen werden. Auch hinsichtlich der Feststellung der BIVA, es bedürfe einer neutralen Unterstützung der Menschen, die von Anfang an selbstbestimmte ambulant betreute Wohnformen gründen und erhalten wollen, ist auf den Beratungsanspruch gemäß § 3 Nr. 2 NHeimG sowie § 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs und die Beratungsangebote des Forums zu verweisen.

Die BIVA meint, dass für die Zeit nach der Gründungsphase gewährleistet sein müsse, dass die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Vertreter tatsächlich in der Lage seien, den Betrieb der Wohngemeinschaft auch ohne den bisherigen Dienstleister zu bewältigen. Daher halte sie eine Unterstützung durch neutrale Stellen für erforderlich, weil kommerzielle Betreiber in der Regel nicht daran interessiert seien, die Bewohnerinnen und Bewohner dazu zu befähigen, künftig die Angebote anderer Dienstleister in Anspruch zu nehmen oder das Zusammenleben auf Basis eines Netzwerks von Leistungen der Angehörigen, kommerziellen Anbietern und ehrenamtlich Tätigen zu ermöglichen.

Eine freie Wahl nach Ablauf der Gründungsphase könne nach Erachten der BIVA nur dann erfolgen, wenn den Bewohnerinnen und Bewohnern oder den für sie Handlungsberechtigten bereits während der Gründungsphase ein umfassendes Mitbestimmungsrecht zukomme. So könne zwar der Betreiber während der Gründungsphase den ambulanten Dienstleister vorgeben. Wie dieser seine Leistungen erbringe, müsse jedoch von der Gemeinschaft im Wesentlichen mitbestimmt und festgelegt werden. Wenn die Bewohner während der Gründungsphase nicht in Entscheidungen einbezogen werden und sie sich hierzu einigen müssten, bestehe die Gefahr, dass sie nach deren Ablauf bei „Null“ anfangen müssten, weil ihnen nicht bekannt sei, wie das Gemeinschaftsleben funktionieren und ein entsprechendes Haushaltskonzept erstellt werden könne.

Dass ein selbstbestimmtes Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner die tatsächliche Fähigkeit zur Wahrnehmung des Rechts auf Selbstbestimmung, entweder durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst oder mit Unterstützung engagierter Angehöriger oder der für sie handelnden Personen voraussetzt, bedarf keiner näheren Erörterung. Letztlich ist nicht jede denkbare alternative Wohnform, auch nicht die nach Absatz 5 des Gesetzentwurfs, für jeden Menschen in jeder Lebenslage und unter allen Umständen auch immer optimal geeignet. Wer im Ergebnis nicht in der Lage ist, gegebenenfalls auch mit Unterstützung Dritter oder durch Dritte das Zusammenleben in einer Gemeinschaft zu organisieren, wird möglicherweise prüfen müssen, ob er sich in einer für ihn subjektiv geeigneten Wohnform

befindet und erforderlichenfalls daraus die notwendigen Konsequenzen ziehen müssen. Ob sich eine Wohnform eignet, kann während der Gründungsphase durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst, gegebenenfalls gemeinsam mit ihren Angehörigen oder Betreuern, herausgefunden werden. Die subjektive Fähigkeit, das Zusammenleben im Rahmen eines Netzwerks mit Leistungen Angehöriger, kommerzieller Anbieter und/oder Ehrenamtlicher zu ermöglichen oder Kenntnisse darüber, wie das Gemeinschaftsleben zu aller Zufriedenheit funktionieren kann und ein entsprechendes Haushaltskonzept zu erstellen ist, können nicht durch ordnungsrechtliche Bestimmungen, die der Definition des Anwendungsbereichs des Gesetzes dienen, vermittelt oder gar erzwungen werden. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass der Gesetzentwurf einer Mitbestimmung der Bewohnergemeinschaft dort entgegen steht, wo es um die Frage geht, wie der ambulante Dienstleister seine Leistung erbringt.

Die BIVA hält es für eine wichtige Frage, wie den Bewohnerinnen und Bewohnern ambulant betreuter Wohngemeinschaften vermittelt wird, dass sie für die Zeit nach der Gründungsphase hinsichtlich des Alltagslebens und der Dienstleister gemeinsame Regelungen treffen müssen. Sie schlägt daher vor, in Absatz 5 Satz 1 eine Formulierung aufzunehmen, in der zum Ausdruck komme, dass die trägergesteuerte Gründungsphase dem Zusammenfinden der Gemeinschaftsmitglieder sowie der Orientierung für gemeinsame Regelungen nach Ablauf der Gründungsphase diene.

Bei einer derartigen Regelung würde es sich lediglich um einen Appell handeln, mit dem keine rechtlichen Konsequenzen verbunden wären. Dass die Bewohnerinnen und Bewohner darüber hinaus für die Zeit nach Ablauf der Gründungsphase hinsichtlich der Wahl der Dienstleister gemeinsame Regelungen treffen müssen, ergibt sich aus dem Gesetz selbst und wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch Gegenstand der abzuschließenden Verträge sein.

Dass ein gemeinschaftliches Zusammenleben mit Anderen nur dann realisierbar ist, wenn alle Beteiligten gewisse Regeln einhalten, die sie sich selbst geben, liegt in der Natur der Sache. Es ist evident, dass die Wohngemeinschaft ohne ein solches Regelwerk nicht einmal in der Lage wäre, am Rechtsverkehr teilzunehmen. Letztlich ist der Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben auf Basis einvernehmlich und gemeinschaftlich festgelegter Regeln einer der entscheidenden Gründe für die Wahl einer alternativen Wohnform anstelle eines Heims. Dies den Bewohnerinnen und Bewohnern im Rahmen ordnungsrechtlicher Regelungen zu verdeutlichen, ist weder erforderlich noch geboten.

Die BIVA hält darüber hinaus Klarstellungen und Änderungen u. a. zur Vertragsgestaltung, zum Beginn, zur Dauer, zur Mitwirkung/Mitbestimmung sowie zum Übergang in eine „selbstbestimmte“ Gemeinschaft für erforderlich. Es stellten sich zahllose Fragen wie:

- Wie können die Verbraucher erkennen, dass eine ambulant betreute Wohngemeinschaft oder eine Form des betreuten Wohnens auch ohne Vorschaltung einer Gründungsphase mit „eingeschränktem Selbstbestimmungsrecht“ möglich ist?
- Sind die Bewohner berechtigt, während der Gründungsphase neue Bewohner mit auszusuchen?
- Zu welchem Zeitpunkt muss das Konzept für die Zeit nach der Gründungsphase stehen (Interessen-/Auftraggebergemeinschaft)?
- Wer berät die (künftige) Interessen-/Auftraggebergemeinschaft zur vertraglichen Gestaltung, die eine „selbstbestimmte“ Wohngemeinschaft gewährleistet? Wann?
- Soweit es nicht mit allen vorhandenen Bewohnern zu einer Interessen-/Auftraggebergemeinschaft kommt: Welcher Personenkreis kann nach Ablauf der Gründungsphase wohnen bleiben, der, der den „Gründungsbetreiber“ beibehalten will oder – um der Selbstbestimmung das ihr zukommende Gewicht zum Ausdruck zu verhelfen – der, der sich für (mindestens) einen anderen ambulanten Dienstleister entscheidet? Geht es nach der Mehrheit?

Zur Beantwortung der Fragen der BIVA ist zum einen auf den Beratungsanspruch der Bewohnerinnen und Bewohner gemäß § 3 Nrn. 2 und 3 NHeimG und das Beratungsangebot des Forums und zum anderen darauf zu verweisen, dass die aufgeworfenen Fragen entweder mietvertraglich oder innerhalb der Wohnergemeinschaft einer Regelung zugeführt werden müssen. Insbesondere ist es Sache der Wohngemeinschaft, die Frage zu klären, wie und nach welchen internen Regularien sie ihre Entscheidungen trifft und welche Konsequenzen diese Entscheidungen dort nach sich ziehen, wo sie mehrheitlich zu treffen und getroffen worden sind.

Die weitere Frage der BIVA, inwieweit sich für die Bewohnerinnen und Bewohner nach Ablauf der Gründungsphase oder bei Auszug während der Gründungsphase Einschränkungen, z. B. im Hinblick auf bereits in der Gründungsphase in Anspruch genommene Zuschüsse ergeben, kann durch legislative Maßnahmen im Rahmen des heimrechtlichen Regelungskreises nicht beantwortet werden. Diese Frage ist im Einzelfall nach leistungsrechtlichen Bestimmungen zu klären.

Die BIVA meint darüber hinaus, verschiedene Feststellungen treffen zu können. Danach dürften z. B. während der trägergesteuerten Gründungsphase die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes maßgeblich sein, weshalb ein befristeter Vertrag erforderlich sein könne und es fraglich sei, ob die Befristung unter bestimmten Voraussetzungen im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner liege. Auch liege es bei einem Mitspracherecht der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Aufnahme neuer Mieter nicht im Interesse des

Vermieters, Mietverträge mit einzelnen Bewohnern aufrechtzuerhalten oder neu abzuschließen. Er werde vielmehr die Verantwortung für die Gesamtmiete auf einen Hauptmieter abwälzen wollen. An einer schnellen Wiederbelegung freiwerdender Zimmer während der Gründungsphase bestehe aus Kostengründen zwar ein Interesse auch selbstorganisierter Wohngruppen, allerdings nicht um jeden Preis.

Da mit diesen zum Teil näher ausgeführten Feststellungen und Vermutungen keine Anregungen oder Forderungen verbunden wurden, wird von ihrer Bewertung Abstand genommen.

Die LAG PPN hält den Adressatenkreis der zu treffenden Wahlentscheidung für zu unbestimmt. Dem Gesetzentwurf sei nicht zu entnehmen, ob diese Entscheidung durch jeden Pflegebedürftigen selbst oder vielmehr durch die Wohngemeinschaft insgesamt getroffen werden müsse. Sie gehe allerdings davon aus, dass die Wahlentscheidung durch die Gemeinschaft zu treffen sei und sehe darin einen Verstoß gegen das Recht des Einzelnen auf Selbstbestimmung. Daher werde eine gesetzliche Klarstellung dahingehend gefordert, dass das Wahlrecht allein durch den Pflegebedürftigen ausgeübt werden dürfe.

Demgegenüber hat sich die Alzheimer Gesellschaft für kollektive Mehrheitsentscheidungen ausgesprochen.

Die Frage, ob eine Wohngemeinschaft Rechtsbeziehungen zu Dritten aufgrund kollektiver Entscheidung beendet und aufnimmt oder ob sie allen Mitgliedern das Recht einräumt, individuell den gewünschten Dienstleister zu wählen, ist eine solche, die ausschließlich von der Wohngemeinschaft selbst entschieden werden muss. Dass diese Entscheidung auch maßgeblich von den finanziellen Möglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner im Einzelfall abhängt, bedarf keiner näheren Erörterung. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die vorstehende Begründung hingewiesen.

Die LAG FW, die Konf. ev. Kirchen sowie das Kath. Büro haben insbesondere begrüßt, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften, aber auch Formen des betreuten Wohnens, mit spätestens nach zwei Jahren frei wählbaren Dienstleistern und Dienstleistungen nicht unter das Niedersächsische Heimgesetz fallen. Dies und die Möglichkeit, Wohnen und Betreuung/Pflege als Komplettlösung aus einer Hand anbieten zu können, stelle für die Startphase neuer Wohnformen eine praxisgerechte Lösung dar.

Die Alzheimer Gesellschaft hat ebenfalls begrüßt, dass es künftig möglich sei, Leistungen aus einer Hand anzubieten oder mit Pflegedienstleistern zu kooperieren, ohne dass die Wohngemeinschaft innerhalb der ersten zwei Jahre ihres Bestehens unter die Regelungen des Niedersächsischen Heimgesetzes falle.

Die LVerb sind dagegen der Ansicht, dass mit dem Gesetzentwurf die ordnungsrechtliche Kontrollfunktion der örtlichen Heimaufsichten mindestens temporär erheblich eingeschränkt werde. Es bedürfe allerdings auch weiterhin entsprechender Prüf- und Sanktionsmechanismen, die es Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglichen, Struktur- und Prozessqualität gegenüber den Leistungsanbietern einzufordern.

Die Betreuung von Wohngemeinschaften nach Absatz 5 erfolgt im Rahmen eines ambulanten Betreuungssettings. Gemäß Nummer 1.2 der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege vom 27. Mai 2011 stellt sich die Strukturqualität in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringerprozesses dar. Hierunter fällt insbesondere die personelle und sächliche Ausstattung des ambulanten Pflegedienstes. Die Prozessqualität bezieht sich auf den Versorgungs- und Pflegeablauf. Es geht dabei u. a. um Fragen der Pflegeanamnese und -planung sowie die Ausführung und Dokumentation des Pflegeprozesses. Die Prüfung und Überwachung der Einhaltung dieser Qualitätskriterien durch ambulante Dienstleister war, ist und bleibt Aufgabe der LVerb.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben die Meinung vertreten, dass die Kontrollfunktion durch den Medizinischen Dienst bei gutachterlich erhobenen Mängeln in der pflegerischen Versorgung keinen konsequenten Lösungsansatz zur Verbesserung der pflegerischen Situation und Mängelbeseitigung zugunsten der versorgungsbedürftigen Menschen beinhalte. Letztendlich verfügten die LVerb, anders als die Heimaufsichtsbehörden, nicht über geeignete ordnungsrechtliche Instrumente, um den erhobenen Mangel abzustellen. Damit bliebe letztlich bei Nichterfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen nur der Zivilrechtsweg, was vielen Interessenten oftmals nicht bewusst sei. Es bestehe die Gefahr, dass durch die geplante Gesetzesänderung ein stetig größer werdender Personenkreis durch das Raster falle und letztendlich kein Gehör mehr finde.

Es gibt keine ordnungsrechtlichen Instrumente im Bereich der ambulanten Versorgung. Gleichwohl liegen der Landesregierung keinerlei Erkenntnisse darüber vor, dass die LVerb außer Stande sind, im Einzelfall gutachterlich festgestellte Mängel im Bereich der ambulanten pflegerischen Versorgung abzustellen. Eine solche Behauptung ist weder von den LVerb selbst jemals erhoben worden, noch hat diese seit Bestehen der Pflegeversicherung im Rahmen einer der Reformdiskussionen bisher eine Rolle gespielt. Im Übrigen sind sogar die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen seit Inkrafttreten des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz gehalten, Ansprüche im Wege des Zivilrechts zu wahren und erforderlichenfalls durchzusetzen (vgl. z. B. § 10 WBVG).

Die Kommunalen Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, dass das Heimrecht dem Schutz der Menschen gewidmet sei, die sich aufgrund von Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit in die Abhängigkeit von im Bereich der Pflege tätigen wirtschaftlichen Unternehmen begeben müssen. Dadurch entstehe eine einseitige, zu schützende Vertrauensbeziehung. Mit dem im Rahmen der Novellierung des Niedersächsischen Heimgesetzes angestrebten Paradigmenwechsel solle es Anbietern von Wohnraum und Pflegediensten erleichtert werden, ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens zu schaffen, ohne dabei künftig unter den Schutzzweck des Niedersächsischen Heimgesetzes zu fallen. Diese spezifische Schutzpflicht des Staates leite sich jedoch aus den Grundrechten ab. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit beinhalte auch die Verpflichtung des Staates zum Schutz der Gesundheit des Einzelnen gegen Beeinträchtigung und Gefährdung durch Dritte. Die vorgesehene Gesetzesnovelle beschränke aber nicht nur den Schutzmechanismus in einem vielleicht vertretbaren Maß, sondern ermögliche dessen völliges Unterlaufen. Der Gesetzgeber stelle die Kunden, zumindest in den ersten zwei Jahren der Aufbauphase alternativer Wohnformen, bewusst völlig schutzlos.

Eine ähnliche Auffassung vertreten die LVerb, die während der Gründungsphase von zwei Jahren den Schutzzweck des Niedersächsischen Heimgesetzes für Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere soweit sie in ihrer Selbstbestimmtheit eingeschränkt seien, gefährdet sehen und die Einführung dieser Gründungsphase für ambulante Wohnformen als für zu weitreichend halten, weil mit den stark eingeschränkten Befugnissen der Heimaufsichtsbehörden in diesem Zeitraum dem Schutzbedürfnis der betroffenen Leistungsempfänger nicht ausreichend nachgekommen werde.

Die Ansicht, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ambulant betreuter Wohngemeinschaften während der Gründungsphase völlig schutzlos gestellt werden, wodurch – wie die Kommunalen Spitzenverbände wohl meinen – der Landesgesetzgeber gegen die Schutzpflicht des Staates verstoße, Leben und körperliche Unversehrtheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen, wird nicht geteilt. Kein Staat ist in der Lage, seine Bürgerinnen und Bürger vor allen Risiken und Gefahren des alltäglichen Lebens wirksam zu schützen. Dass es beispielsweise trotz der Geltung des Strafgesetzbuchs nicht gelingt, kriminelles Verhalten im Einzelfall zu verhindern oder es trotz der Existenz zahlreicher, den Straßenverkehr regelnder Bestimmungen immer wieder zu Verkehrsunfällen mit schweren und schwersten Folgen für die Betroffenen kommt, bedarf keiner näheren Erörterung. Der von den Kommunalen Spitzenverbänden geforderte umfassende Schutz kann auch im Wege des Heimrechts nicht garantiert werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Heimaufsichtsbehörden nicht in der Lage sind, trotz des umfangreichen ordnungsrechtlichen Instrumentariums, das ihnen in Gestalt der heimrechtlichen Normen zur Verfügung steht und weitgehende Prüfungsrechte und -pflichten umfasst, in bedauerlichen Einzelfällen auch schwere Rechtsverstöße oder kriminelles

Verhalten in stationären Einrichtungen zu verhindern. Die Behauptung, die Bewohnerinnen und Bewohner alternativer Wohnformen würden durch den Landesgesetzgeber bewusst schutzlos gestellt, ist allein schon in sachlicher Hinsicht unzutreffend. Sie genießen nicht nur – wie jeder Mensch – den Schutz der allgemeinen Rechtsordnung, sondern haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich bei nicht fachgerechter oder gar gefährlicher Pflege an den MDKN oder die LVerb zu wenden. Diese sind verpflichtet, einer Beschwerde über mangelhafte Pflegequalität gemäß § 114 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 SGB XI in jedem Einzelfall nachzugehen und ihr ggf. bei Begründetheit abzuhelpfen. Die Bewohnerinnen und Bewohner alternativer Wohnformen befinden sich damit in der gleichen Situation wie alleinlebende pflegebedürftige Menschen, die in ihrer Wohnung ambulant betreut werden. Zudem genießen sie den Vorteil, dass sie als vernetzte Gruppe – unterstützt durch Angehörige oder Betreuer – tatsächlich wehrfähiger sind als Alleinlebende. Hinsichtlich der Tatsache, dass die LVerb durchaus in der Lage waren und sind, dem Schutzbedürfnis allein lebender ambulant betreuter Leistungsempfänger ausreichend Rechnung zu tragen, wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Einzelne, die subjektiv auch mit Unterstützung Dritter weder in der Lage noch bereit dazu sind, während der Gründungsphase die Verantwortung für die Wahrung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung zu übernehmen, werden möglicherweise im eigenen Interesse davon Abstand nehmen müssen, in alternativen Wohnformen nach Absatz 5 zu leben und eine Wohnform gemäß Absatz 3 wählen. Das subjektive Unvermögen Einzelner kann allerdings kein Grund dafür sein, die Entstehung alternativer Wohnformen nach Absatz 5 schlechthin durch ordnungsrechtliche Bestimmungen – wie bisher – zu verhindern oder zu erschweren.

Da das Niedersächsische Heimgesetz ein Verbraucherschutzgesetz sei, dürfe mit dessen Novelle der Verbraucherschutz der Bewohnerinnen und Bewohner alternativer Wohnformen nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände keinesfalls ausgehöhlt, sondern allenfalls etwaige Hemmnisse für die Schaffung alternativer Wohnformen unter Wahrung einer neutralen staatlichen Aufsicht abgebaut werden. Daher sollten in Niedersachsen keine grundsätzlichen Ausschlüsse wesentlicher Standards der Heimmindestbauverordnung sowie der Heimpersonalverordnung vorgenommen werden, sondern bauliche und personelle Mindestanforderungen sowie Qualitätskriterien Berücksichtigung finden und gesetzlich, wie in anderen Bundesländern, geregelt werden. Es wäre daher zielführender, die alternativen Wohnformen dem Niedersächsischen Heimgesetz zu unterstellen und durch Gesetzesanpassungen und im Rahmen der noch zu erlassenden Verordnungen Abstufungen in der Prüfungsintensität und den -intervallen und den jeweiligen Vorgaben in den Verordnungen zu schaffen.

Demgegenüber haben die LAG FW, die Konf. ev. Kirchen sowie das Kath. Büro besonders positiv hervorgehoben, dass die Rechtsverordnungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nur eingeschränkt Geltung fänden.

Das Forum hält es für die stärkere Verbreitung von neuen Wohnformen, insbesondere von ambulant betreuten Wohngemeinschaften, für überaus wichtig, die bauordnungsrechtlichen Vorgaben auf ein unverzichtbares Minimum zu beschränken. Es sei richtig, dass die Wohnform, anders als eine stationäre Einrichtung, als ein Wohnen in häuslicher Umgebung anzusehen sei.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften, in denen innerhalb von zwei Jahren keine freie Wahl stattfindet, sind Heime im Sinne des Absatzes 1 Satz 2. Dort kommt das Niedersächsische Heimgesetz zur Anwendung (vgl. dazu Begründung zu Buchstabe c unter den Absätzen 3 und 4). Im Hinblick auf die personelle Ausstattung in solchen Heimen gelten damit neben den gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs anzuwendenden Bestimmungen der Heimpersonalverordnung auch die des § 5 Abs. 3 Nr. 2 NHeimG, wonach der Betreiber eines Heims sicherstellen muss, dass die Zahl der Beschäftigten und deren persönliche und fachliche Eignung für die zu leistende Tätigkeit ausreicht oder die des § 5 Abs. 2 Nr. 4 NHeimG, wonach ein Heim nur betrieben werden darf, wenn in ihm u. a. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens gesichert ist. Soweit Betreiber gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, können die Heimaufsichtsbehörden daraus resultierende Mängel abstellen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 10 Buchst. b hingewiesen, wonach insbesondere ambulant betreute Wohngemeinschaften in ihrem Wesen und Charakter der familiär geprägten Versorgung in der häuslichen Umgebung nahe kommen und die Geltung der Verordnungen daher auf ein unverzichtbares Mindestmaß beschränkt wird. Soweit die Verordnungen während der Gründungsphase nicht gelten, ist dies der Gesetzessystematik geschuldet, wonach – wie bisher – diese nur dort, ggf. auch in abgestufter Form, Geltung finden können, wo auch das Niedersächsische Heimgesetz zur Anwendung kommt, weil es sich um Heime handelt. Darüber hinaus haben die Bewohnerinnen und Bewohner die Gelegenheit, vor Einzug in die Wohngemeinschaft die Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen und die Frage zu entscheiden, ob sie diese Räumlichkeiten subjektiv als geeignet ansehen. Damit wird auch dem in § 2 SGB XI verankertem Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen Rechnung getragen. Hinsichtlich des Einsatzes oder des Verhaltens der Mitarbeiter des ambulanten Dienstes stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern die in der Gesetzesbegründung dargestellten Möglichkeiten zur Verfügung. Der Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände wird nicht aufgegriffen.

Unter Bezugnahme auf die strukturelle Abhängigkeit während der Gründungsphase haben die Kommunalen Spitzenverbände zu bedenken gegeben, dass im Regelfall Personen in

alternative Wohnformen einzögen, die nur eingeschränkt oder nicht mehr selbstbestimmt leben könnten. Gerade in dieser Situation bestehe bei den Betroffenen ein hohes Bedürfnis nach Kontinuität. Sie würden sich nach zwei Jahren erfahrungsgemäß kaum noch zu einem Anbieterwechsel oder einem Umzug entschließen können oder wollen. Da eine freie, unbeeinflusste Entscheidung diesen Menschen nur noch schwer möglich sein dürfte, sei zu erwarten, dass sie nach der zweijährigen Gründungszeit nahezu vollständig eine Bestätigung unterschrieben, wonach sie sich in „freier“ Wahl für die bisherigen ambulanten Dienstleister entschieden hätten. Es sei zu besorgen, dass die erfolgte Wahl über das Maß der Selbstbestimmtheit der Entscheidung wenig Aussagekraft besitze und die strukturelle Abhängigkeit eher auf dem Papier als in der Realität entfalle.

Auch die LVerb haben diese Ansicht im Ergebnis mit vergleichbarer Begründung geteilt.

Demgegenüber hält die Alzheimer Gesellschaft die Regelungen des Gesetzentwurfs insoweit für gelungen, als auch für Menschen, die zu einer eigenen Entscheidung nicht mehr in der Lage sind, das geltende Betreuungsrecht mit Unterstützung der Vorsorgebevollmächtigten oder rechtlichen Betreuer sachgerechte Entscheidungen ermögliche.

Auch das Forum sieht die Klarstellung, dass auch Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen in neuen Wohnformen leben könnten, indem auch ihre Betreuer oder Bevollmächtigten die Entscheidungen treffen dürften, ohne weitere von einzelnen Gerichten in Niedersachsen geforderte Voraussetzungen erfüllen zu müssen, als für die Praxis äußerst wichtige Weichenstellung an.

Es kann nicht überraschen, dass Menschen, die bereits bei Einzug in eine alternative Wohnform nicht oder nur eingeschränkt zu selbstbestimmten Entscheidungen in der Lage sind, die nach zwei Jahren erfolgende Wahl des ambulanten Dienstleisters ebenfalls nicht in eigener Person selbstbestimmt treffen können. Daher obliegt in diesen Fällen die Entscheidung regelmäßig den Vorsorgebevollmächtigten oder den rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die im Rahmen der geltenden Rechtsordnung das Selbstbestimmungsrecht für die ihnen anvertrauten Menschen wahrnehmen und wahrzunehmen haben. Soweit die Kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen haben, dass diese Menschen in bestimmten Situationen ein besonders hohes Bedürfnis nach Kontinuität haben, trägt der Gesetzentwurf dieser Tatsache in besonderem Maß Rechnung. Künftig können die Bewohnerinnen und Bewohner oder ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter diesem Bedürfnis durch die Wahl des gewohnten ambulanten Dienstleisters, der die Wohngemeinschaft bereits in der Gründungsphase betreut hat, Rechnung tragen. Die Kommunalen Spitzenverbände und die LVerb unterstellen bei ihrer Argumentation, dass eine Wahl des mit dem Vermieter kooperierenden Dienstleisters oder des vom Vermieter betriebenen ambulanten Dienstes immer nur aufgrund bestehender Abhängigkeitsstrukturen

erfolge. Dabei verkennen sie die Tatsache, dass das entscheidende Motiv für die Wahl eines Dienstleisters auch darin liegen kann, dass die Qualität seiner Dienstleistung die das Wahlrecht Ausübenden schlichtweg überzeugt hat. Soweit Bewohnerinnen und Bewohner bei der Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts der Unterstützung Dritter bedürfen, erschließt sich darüber hinaus nicht, dass die für sie handelnden Personen, die in der Regel nicht in der Wohngemeinschaft leben, gegenüber dem Dienstleister in eine strukturelle Abhängigkeit geraten oder bei ihrer Wahlentscheidung unredlichen Einflüssen Dritter ausgesetzt sein können. Dass letztlich einzelne Bewohnerinnen oder Bewohner, die mit der Mehrheitsentscheidung der Wohngemeinschaft nicht einverstanden sind, bei entsprechenden Regularien mit einem Umzug reagieren müssen, erklärt sich von selbst. Sämtliche Regularien zur internen Meinungsbildung sind allerdings von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst zu treffen. Dies gilt auch für die Frage, wie zu verfahren ist, wenn einzelne Bewohnerinnen und Bewohner nicht bereit sind, sich einer Mehrheitsentscheidung zu unterwerfen.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, dass die von den Bewohnerinnen und Bewohnern getroffenen Entscheidungen letztlich auch von keiner staatlichen Instanz, wie z. B. der Heimaufsichtsbehörde, dahingehend kontrolliert werden, wie sie zustande gekommen sind.

Ob die Kommunalen Spitzenverbände mit diesem Hinweis die Forderung verbinden wollen, dass die Heimaufsichtsbehörden des Landes qua gesetzlicher Verpflichtung routinemäßig in Wohngemeinschaften in jedem Einzelfall von Amts wegen der Frage nachzugehen haben, ob eine freie Wahl stattgefunden hat, erschließt sich nicht. Insoweit ist jedoch auf § 9 Abs. 6 Satz 1 NHeimG zu verweisen. Danach kann die Heimaufsichtsbehörde bei Bestehen tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, dass eine Einrichtung als Heim betrieben wird, ohne entsprechend angezeigt zu sein, die Frage prüfen, ob die Einrichtung ein Heim ist. Verdachtslose Kontrollen gibt es nicht, sie sind auch nicht erforderlich. Auf § 7 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzentwurfs wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Kommunalen Spitzenverbände meinen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner selbstbestimmter ambulanter Wohnformen, vergleichbar den Besuchern einer Tagespflegeeinrichtung, ein besonderes Schutzbedürfnis haben, weil sie gleichermaßen auf die Pflege und Betreuung sowie die Übernahme der Alltagsorganisation durch Dritte angewiesen seien. Daher sollten die Heimaufsichtsbehörden diesen Bewohnerinnen und Bewohnern, den dort tätigen Leistungserbringern und dem Träger der ambulanten Einrichtung jederzeit als kompetente Ansprechpartner beratend zur Seite gestellt werden.

Die Ansicht, dass die Bewohnerinnen und Bewohner selbstbestimmter ambulant betreuter alternativer Wohnformen generell auf die Alltagsorganisation durch Dritte angewiesen seien, wird nicht geteilt. Dessen ungeachtet ist die Situation, dass Menschen sowohl auf Pflege als

auch auf Übernahme der Alltagsorganisation durch Dritte angewiesen sind, keinesfalls nur in selbstbestimmten ambulant betreuten Wohnformen anzutreffen oder geeignet, eine Tätigkeit der Heimaufsichtsbehörde zu begründen. Auch dort, wo Menschen in ihrer seit Jahrzehnten vertrauten Wohnung ambulant versorgt werden, kann eine solche Situation bestehen, ohne dass die Heimaufsichtsbehörden hier über Kontrollbefugnisse verfügen oder diese zwingend erforderlich wären. Im Übrigen wird auf Absatz 6 i. V. m. § 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs hingewiesen, wonach die Heimaufsichtsbehörden auf Antrag die dort bezeichneten Personen über ihre Rechte und Pflichten beraten und informieren. Die aktuelle Rechtslage erfüllt bereits die von den Kommunalen Spitzenverbänden erhobene Forderung.

Soweit die Kommunalen Spitzenverbände darüber hinaus meinen, dass auch im Fall einer vertraglichen Schlecht- oder Nichtleistung eines Anbieters und in sonstigen Beschwerdesituationen die Bewohnerinnen und Bewohner alternativer Wohnformen auf die Hilfe und Begleitung durch die Heimaufsichtsbehörden vertrauen können sollten, ist darauf hinzuweisen, dass dies selbst bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen gemäß Absatz 2 seit Inkrafttreten des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes nicht mehr uneingeschränkt der Fall ist. Auf die Überwachungsmöglichkeiten des MDKN wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Kommunalen Spitzenverbände sind der Ansicht, dass ambulante Pflegedienste und Wohnraumanbieter aus Transparenzgründen gesetzlich verpflichtet werden sollten, die Bewohnerinnen und Bewohner schriftlich über die rechtlichen Rahmenbedingungen in ambulanten Wohngemeinschaften, wie beispielsweise den Geltungsbereich des Niedersächsischen Heimgesetzes oder das Beschwerderecht beim MDKN, aufzuklären und auf die damit für diese verbundenen Auswirkungen hinzuweisen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus den zu schließenden Verträgen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum Vermieter, die beispielsweise Mietverträge mit Wohngemeinschaften abschließen und weder eigene ambulante Dienstleistungen anbieten noch mit ambulanten Dienstleistern kooperieren, Aufklärungspflichten hinsichtlich des Geltungsbereichs des Niedersächsischen Heimgesetzes auferlegt werden sollen. Soweit alternative Wohnformen nach Absatz 5 betroffen sind, ergeben sich die bei miteinander verbundenen Verträgen vor Vertragsschluss zu erfüllenden Informationspflichten der Unternehmer aus § 3 WBVG. Hinsichtlich der Forderung, Interessenten an alternativen Wohnformen über ihr Beschwerderecht zu informieren, ist darauf hinzuweisen, dass sich eine solche Aufklärungspflicht aus dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs nicht ergibt.

Die LAG PPN meint, dass in der Umsetzung des Gesetzes Verstöße gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht drohen. Ob die vorgesehenen Regelungen mit dem allgemeinen Mietrecht oder dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz zu vereinbaren seien (z. B. mit den Grundsätzen über die Nichtigkeit sogenannter Kopplungsgeschäfte, der Aufnahme von Befristungen

oder § 9 WoBindG) vermöge sie nicht abschließend zu beurteilen. Die im Gesetz vorgesehene Kopplung zwischen Miet- und Pflegevertrag, unter Umständen sogar mit einer „Abnahmeverpflichtung“ von bestimmten SGB XI-Leistungen in ambulanten Wohngemeinschaften, scheine zumindest eine umfassende Prüfung erforderlich zu machen, für die es in der Gesetzesbegründung keine Anhaltspunkte gebe. Das Recht auf freie Wahl der Leistungserbringer in der Kranken- und Pflegeversicherung werde in unzulässiger Weise eingeschränkt. Darüber hinaus könne pflegebedürftigen Menschen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zukünftig für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren seitens des Vermieters und seines kooperierenden Pflegedienstes vorgeschrieben werden, welche Leistungen nach Art und Umfang im Rahmen der Pflegeversicherung gewählt werden müssten. So könne z. B. der Verzicht auf das Pflegegeld und die Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen über einen Zeitraum von zwei Jahren in bestimmtem Umfang zur Bedingung für den Mietvertrag gemacht werden. Diese Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts der pflegebedürftigen Menschen als Ausdruck ihres Selbstbestimmungsrechts aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes widerspreche den allgemeinen Grundsätzen des Sozialrechts (§ 33 SGB I) und des Elften Buch des Sozialgesetzbuchs. Die Entscheidungen darüber, welche Leistungen nach Art und Umfang ein Versicherter in der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen, müssten ausschließlich bei diesem verbleiben. Die freie Wählbarkeit von Leistungen der Pflegeversicherung nach Art und Umfang müsse in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft auch in den ersten zwei Jahren nach Gründung für jeden Pflegebedürftigen garantiert bleiben. Die Einschränkung des Wahlrechts sei ersatzlos zu streichen.

Konkrete Verstöße gegen wettbewerbs- oder kartellrechtliche Bestimmungen sind weder vorgetragen noch erkennbar. Die Ansicht, dass die Koppelung von Miet- und Pflegevertrag, auch mit „Abnahmeverpflichtung“, gegen geltendes Recht verstoße oder mindestens verstoßen könne, wird nicht geteilt. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 WBVG ist dieses Gesetz auf einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher anzuwenden, in dem sich der Unternehmer zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen. Gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 WBVG ist das Gesetz entsprechend anzuwenden, wenn die vom Unternehmer geschuldeten Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind und der Bestand des Mietvertrages von dem Bestand des Vertrages über die Erbringung ambulanter Leistungen abhängig ist, an dem Mietvertrag nicht unabhängig von dem Vertrag über die Erbringung der ambulanten Leistung festgehalten werden kann oder der Abschluss des Mietvertrages von dem Abschluss des Vertrages über die Erbringung der ambulanten Dienstleistung tatsächlich abhängig gemacht wird. Das Gesetz ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 WBVG auch dann anzuwenden, wenn die Leistungen zwar von verschiedenen Unternehmern geschuldet werden, diese jedoch rechtlich

oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Die landesrechtlichen Regelungen, deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht die LAG PPN in Zweifel zieht, entsprechen dem Sachverhalt, auf den das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz zugeschnitten ist und der durch dieses Gesetz geregelt wird. Da weder während des Gesetzgebungsverfahrens noch danach die Recht- und Verfassungsmäßigkeit des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes Zweifel unterlag, ist nicht erkennbar, woraus sich nunmehr begründete Zweifel hinsichtlich der landesrechtlichen Regelungen ergeben sollten. Die LAG PPN verkennt bei ihrer Argumentation, dass durch Absatz 5 lediglich die ausschließlich dem Landesgesetzgeber zustehende Regelung getroffen wird, unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte Gruppe alternativer Wohnformen temporär nicht unter den Geltungsbereich der ordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landesrechts fällt. Im Übrigen ist es Sache der Unternehmer, die Verträge mit den Verbraucherinnen und Verbrauchern entsprechend der Bestimmungen auch des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes und anderer Gesetze rechtskonform zu gestalten. Wie und in welchem Umfang sich diese Regelungen auf die Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern auswirken, ist zwischen diesen, im Zweifel unter Beteiligung der zuständigen Gerichte, zu klären. Die Gesetze des Bundes und der Länder sind nicht statisch. Sie müssen, korrespondierend zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen, regelmäßig überprüft und ggf. auch im Rahmen der Rechtsfortentwicklung durch Gerichte angepasst und weiterentwickelt werden. Ob die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes in jedem Einzelfall in Anbetracht der sich in den Ländern entwickelnden ordnungsrechtlichen Gesetzgebung, die sich an den Wünschen und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger sowie den sich wandelnden Vorstellungen einer immer älter werdenden Gesellschaft orientiert, in der aktuellen Form auch in der ferneren Zukunft Bestand haben werden, kann nur die Zukunft selbst zeigen. Dies gilt auch hinsichtlich der Frage, ob das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz in der aktuellen Fassung einer Realisierung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ in jedem Punkt noch optimal Rechnung trägt.

Die LAG PPN hält die Koppelung zwischen Miet- und Pflegevertrag darüber hinaus auch für unvereinbar mit der geltenden Rechtsprechung. So sei der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 9. Juni 2011 (Az.: III ZR 203/10) zu der Auffassung gelangt, dass Pflege und Krankenbehandlung eines Menschen als höchstpersönliche Dienstleistung wie kaum eine andere in die Intimsphäre der betroffenen Menschen eingreife. Daraus habe der BGH den Grundsatz abgeleitet, dass in Deutschland niemand von einem professionellen Anbieter gepflegt werden dürfe, den er nicht wünsche und infolgedessen Pflegeverträge sowohl im Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs als auch im Elften Buch des Sozialgesetzbuchs jederzeit fristlos kündbar sein müssen.

Der dem BGH-Urteil zugrunde liegende Sachverhalt bezieht sich auf eine vertragliche Vereinbarung aus dem Jahre 2008. Ob die zitierte Rechtsprechung nach Inkrafttreten des

Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes zum 29. Juli 2009 – wie von der LAG PPN behauptet – angewendet werden kann, mag ausdrücklich dahinstehen, weil der Gesetzentwurf jedenfalls keinerlei Regelungen im Sinne einer Einschränkung des Kündigungsrechts gegenüber ambulanten Dienstleistern vornimmt. Wie bereits dargelegt wird in Absatz 5 lediglich geregelt, welche ambulant betreuten Wohngemeinschaften temporär nicht unter den Geltungsbereich des Heimgesetzes fallen. Auf die oben dargestellte Begründung wird hingewiesen, wonach einzelne Bewohnerinnen und Bewohner während der Gründungsphase ggf. aus der Wohngemeinschaft ausziehen müssen, wenn sie mit dem ambulanten Dienstleister oder den von ihm angebotenen Leistungen nicht einverstanden sind. Dass ein derartiger Auszug eine Kündigung des ambulanten Dienstvertrages voraussetzt, die durch Landesrecht weder eingeschränkt noch ausgeschlossen wird, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Die LAG PPN hält die Begründung, wonach pflegebedürftige Menschen selbst entscheiden könnten, ob sie in eine ambulante Wohnform nach Absatz 5 einziehen, nur auf dem Papier für durchgreifend und hat diese Ansicht wie folgt begründet:

Der Wohnungsmarkt in Niedersachsen werde aktuell gut zur Hälfte von Wohnungsunternehmen gestellt. Dieser Wohnungsbestand konzentriere sich auf die größeren Städte Niedersachsens. Dort befänden sich in einigen Stadtteilen häufig ganze Quartiere und Straßenzüge in der Hand von Wohnungsunternehmen. Diese Stadtteile zeichneten sich häufig, wie z. B. die Südstadt von Hannover, durch eine besonders hohe Lebensqualität aus. Bezahlbarer Wohnraum sei dort fast ausschließlich über diese Unternehmen zu erhalten. Damit gebe es in der Realität häufig keine freie Entscheidung von Mietern zwischen mehreren Wohnungen. Gerade ältere und pflegebedürftige Menschen seien nicht so mobil, dass sie ohne weiteres einen Umzug aus einer Wohngemeinschaft heraus meistern könnten. Zudem hegten viele Mieter den Wunsch, in ihrem Stadtteil, in dem sie schon lange lebten und verwurzelt seien, zu verbleiben. Die vom Gesetzgeber unterstellte freie Entscheidung, die Wohnung eines mit einem bestimmten Pflegeanbieter kooperierenden Wohnungsunternehmens zu mieten oder nicht, gebe es deshalb nicht. Eine solche freie Entscheidung könne nur dann bestehen, wenn es genügend alternativen Mietraum in gleicher Qualität und Ausstattung, in gleicher Lage und zu gleichen Konditionen gebe, was nur ausnahmsweise der Fall sein dürfte.

Entgegen der Behauptung der LAG PPN setzt sich in Niedersachsen der Vermietermarkt zu 74 % aus privaten Anbietern und nur zu 26 % aus Wohnungsbaugenossenschaften, kommunalen und privaten Wohnungsunternehmen, Kirchen und sonstigen Anbietern zusammen. Die Landesregierung verfügt über keinerlei Daten zu der Behauptung, dass sich ganze Quartiere oder Straßenzüge in bestimmten Stadtteilen größerer niedersächsischer Städte in der Hand von Wohnungsunternehmen befänden. Die Ansicht, dass dort bezahlbarer Wohnraum, z. B. in Hannover, fast ausschließlich über diese Unternehmen zu erhalten sei, wird nicht geteilt. In Hannover liegt der Wohnungsanteil in Mehrfamilienhäusern bei ca. 85 %.

Große Teile davon befinden sich im Eigentum von Einzel- oder Streubesitzern. Gemäß Mietspiegel liegen die durchschnittlichen Mieten der z. B. im vdw vertretenen Unternehmen in Hannover lediglich 42 Cent je qm unter den durchschnittlichen Bestandsmieten in dieser Stadt. Bei einer monatlichen Mietpreisdifferenz von 42 Euro für eine 100 qm Wohnung ist die Behauptung, bezahlbarer Wohnraum werde fast ausschließlich von den Wohnungsbauunternehmen angeboten, nicht nachvollziehbar. Dass günstiger Wohnraum in bestimmten Quartieren mit besonders hoher Lebensqualität in größeren Städten knapp sein mag, ist ein allgemeines Problem, mit dem sich nicht nur pflegebedürftige Menschen, sondern alle Mieterinnen und Mieter konfrontiert sehen. Dieses Problem kann jedoch durch ordnungsrechtliche Regelungen im Bereich des Heimrechts genau so wenig gelöst werden, wie dadurch der Wunsch alter Menschen nach dem Verbleib in ihrer gewohnten Umgebung unter allen Umständen erfüllt werden kann. Die von der LAG PPN kritisierten Regelungen tragen jedoch genau diesem Wunsch Rechnung, denn sie verbessern die Möglichkeiten der Entstehung ambulant betreuter alternativer Wohnformen mit gesicherter Pflege als Alternative zu einer Versorgung im Heim in den angestammten Quartieren der pflegebedürftigen Menschen.

Die LVerb sind der Ansicht, dass der Gesetzentwurf zwar Indikatoren schaffe, um die nachhaltige Entwicklung ambulant betreuter Wohnformen zu stärken, sich diese Indikatoren aber im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung als Anreiz auswirkten. Es sei zu berücksichtigen, dass es im Sozialleistungsrecht keine Karenzzeiten für Entscheidungen und Prüfungen gebe, sondern nach aktuell feststellbaren tatsächlichen Begebenheiten leistungsrechtliche Entscheidungen zu treffen seien. Praktische Erfahrungen zeigten, dass insbesondere die Versorgung von Intensivpflegebedürftigen in vermeintlich ambulant betreute Wohnformen verlagert werde. So seien Einrichtungen des betreuten Wohnens von den Heimaufsichtsbehörden in der Vergangenheit nach sehr unterschiedlichen Maßstäben bewertet worden und eine mit ausschließlich Wachkomapatienten belegte Wohngemeinschaft als vermeintlich selbstbestimmt eingestuft worden. Auch habe die Einführung des Niedersächsischen Heimgesetzes vom 29. Juni 2011 zu einer großflächigen konzeptionellen Umwandlung vollstationärer Wohnbereiche in vermeintlich selbstbestimmte Wohngemeinschaften geführt, obgleich sich die tatsächlichen Verhältnisse der Versorgung nicht signifikant geändert hätten. Es sei zu vermuten, dass dafür ausschließlich betriebswirtschaftliche Aspekte ausschlaggebend gewesen seien. In diesem Zusammenhang werde eine Mitverantwortung des Gesetzgebers auch dahingehend gesehen, stationären Fachpflegeeinrichtungen, z. B. der Phase F, eine gewisse Chancengleichheit bezüglich ordnungsrechtlicher Auflagen zu belassen. Die Konfliktpotentiale zwischen Kranken- und Pflegekassen sowie Leistungserbringern, die derartige ambulante Versorgungsschwerpunkte nicht aus humanen Gründen, sondern zum Zweck der Gewinnmaximierung vorhielten, würden

vor diesem Hintergrund weiter zunehmen. Es werde bedauert, dass der vorgelegte Gesetzentwurf keine klare Abgrenzung zu den auf wirtschaftliche Interessen von Leistungserbringern ausgelegten ambulanten Versorgungskonstellationen enthalte. Danach werde es Konstellationen ambulanter Versorgungsformen geben, für die zwar eine ordnungsrechtliche Legitimität vorliege, aber Leistungen auf der Grundlage vorherrschender gesetzlicher Regelungen abgelehnt werden müssten.

Ordnungs- und Leistungsrecht sind zu trennen. Es ist dem Landesgesetzgeber im Hinblick auf die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes verwehrt, leistungsrechtliche Ansprüche zu begründen oder zu beschränken. Die Entscheidung der Frage, ob und welche leistungsrechtlichen Ansprüche den Bewohnerinnen und Bewohnern alternativer Wohnformen zustehen, ist im Bereich des Leistungsrechts zu treffen und erforderlichenfalls dort rechtlich zu klären. Rein finanziell motivierte Überlegungen, wie die Befürchtung, dass Regelungen des Gesetzentwurfs möglicherweise zu einer verstärkten Inanspruchnahme von Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung führen könnten, können der Entstehung und der Entwicklung alternativer Wohnformen nicht mit Aussicht auf Erfolg entgegengehalten werden. Soweit gesetzlich begründete Leistungsansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner bestehen, sind diese entsprechend der Rechtslage entweder zu gewähren oder abzulehnen. Hinsichtlich des Beispiels der mit Wachkomapatienten belegten Wohngemeinschaft ist der Landesregierung bekannt, dass eine solche in Niedersachsen als selbstbestimmte Wohngemeinschaft gegründet werden sollte. Richtig ist, dass die zuständige Heimaufsichtsbehörde für diese Wohngemeinschaft die Heimeigenschaft festgestellt hat und diese Entscheidung in der Folge von der Rechtsprechung bestätigt worden ist. Über großflächige konzeptionelle Umwandlungen vollstationärer Wohnbereiche in vermeintlich selbstbestimmte Wohngemeinschaften liegen der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse vor. Dagegen ist bekannt, dass sich drei Heime in nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften umgewandelt haben, für die allerdings weiterhin das Heimrecht gilt. Insoweit hat keine Änderung vorgelegen. Daher kann nicht von einer Veränderung, schon gar nicht von einer großflächigen, gesprochen werden. Welche Forderung die LVerb mit dem Hinweis verbinden wollen, es bestehe eine Mitverantwortung des Gesetzgebers, Einrichtungen der Phase F eine gewisse Chancengleichheit bezüglich ordnungsrechtlicher Auflagen zu belassen, erschließt sich nicht. Aktuell werden schätzungsweise 70 bis 80 % der Schwerst-Schädel-Hirnverletzten zu Hause versorgt. Dass in Anbetracht dieser Voraussetzung einer Versorgung dieses Personenkreises in stationären Fachpflegeeinrichtungen, z. B. der Phase F – aus welchen Gründen auch immer – der Vorzug gegenüber einer ambulanten Betreuung zu geben wäre, ist nicht erkennbar. Im Übrigen ist die Frage, ob ein Heim, eine nicht selbstbestimmte oder eine selbstbestimmte alternative Wohnform aus humanen Gründen oder zum Zweck der Gewinnmaximierung betrieben wird, eine solche, die heimrechtlich ohne Belang ist und insbesondere keinerlei Auswirkungen auf die

Frage haben kann, ob der Geltungsbereich des Gesetzes ausgelöst wird. Jenseits der Frage, ob die Erforschung eines solchen Motivs administrierbar wäre oder welche Rechtsfolgen sich daran anschließen, ist Gewinnstreben per se nicht zu verurteilen. Dieses und eine humane Motivation schließen sich im Übrigen nicht aus.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben der Sorge Ausdruck verliehen, dass der vorliegende Gesetzentwurf es bestehenden vollstationären Pflegeeinrichtungen ermögliche, ihren Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zu kündigen und unter gleichzeitiger Beantragung eines Versorgungsvertrages für eine ambulante Versorgung die Einrichtungen zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften umzustrukturieren. Durch diesen „Schachzug“ könnten sich stationäre Einrichtungen den ordnungsrechtlichen Mechanismen der Heimaufsicht nach den §§ 11 bis 13 NHeimG entziehen. Es lägen konkrete Hinweise von Heimaufsichtsbehörden vor, wonach vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit Auslastungsproblemen oder solche, die von der Heimaufsicht zu einer Mängelbeseitigung aufgefordert worden seien, angekündigt hätten, die bisher stationär geführte Einrichtung oder Teile davon in ambulante Wohngemeinschaften umzuwandeln zu wollen. Dies betreffe teilweise auch vollstationäre Einrichtungen mit bis zu 80 Plätzen. Dabei solle die Umwandlung erfolgen, sobald die Voraussetzungen für die Bildung von Wohngemeinschaften von denen für den Betrieb einer vollstationären Pflegeeinrichtung nach unten abwichen. Die Bewohnerinnen und Bewohner würden dann auf eine entsprechende Anzahl von Wohngemeinschaften verteilt werden. Unter dem Titel „ambulante Betreuungs- und Versorgungsform“ würde der Entstehung verdeckter stationärer Einrichtungen Vorschub geleistet. Ferner sei zu befürchten, dass die Betreiber vollstationärer Pflegeeinrichtungen einzelne Wohnbereiche ausgliederten und in diesen Räumlichkeiten ambulant betreute Wohngemeinschaften, z. B. für Schwerstpflegebedürftige, installierten. Bei dieser Konstellation sei den Bewohnerinnen und Bewohnern bei ihrem Einzug oftmals nicht klar, dass die von ihnen gewählte Wohnform nicht dem staatlichen Schutz der Heimaufsicht unterliege. Außerdem könnten alle Leistungen nach dem Fünften, Elften und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs gesondert sowie zusätzlich Kosten für Unterkunft und Verpflegung abgerechnet werden. Damit könnte der Einrichtungsträger weitere finanzielle Mittel generieren, ohne dass diese zwingend zu einer verbesserten Leistung für Betroffene führten. Gleichwohl wäre eine erhöhte Kostenbelastung der öffentlichen Kassen die Folge. Wegen dieser äußerst besorgniserregenden Tendenz sei eine Beschränkung der Anzahl der ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Bezug auf deren räumliche Nähe innerhalb eines Gebäudes oder auf einem Gelände im Niedersächsischen Heimgesetz zwingend erforderlich. Auch andere Bundesländer (Berlin, Bayern, Baden-Württemberg) regelten beispielsweise, dass eine ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig sein müsse und nicht Bestandteil einer stationären Einrichtung sein dürfe. Darüber hinaus fänden sich mehrheitlich gesetzliche Regelungen dahingehend, dass sich

nicht mehr als zwei Wohngemeinschaften des gleichen Anbieters/des gleichen Initiators in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund befinden dürften.

Auch die LVerb haben vorgeschlagen, einen gesetzlichen Ausschlussgrund für Wohngemeinschaften aufzunehmen, die baulicher, organisatorischer oder wirtschaftlicher Teilbereich einer stationären Einrichtung sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die LVerb mit diesem Vortrag das gleiche Ziel anstreben wie die Kommunalen Spitzenverbände.

Demgegenüber hat die Alzheimer Gesellschaft darauf hingewiesen, dass sich künftig Größe und Anzahl von Wohngemeinschaften in einem Quartier oder einer Wohnumgebung allein an den Kriterien von Normalität und wirtschaftlicher Betriebsführung orientieren müssten.

Demgegenüber hat der Pflegerat nachdrücklich gefordert, nicht nur die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen zu fördern, sondern auch bestehenden stationären Einrichtungen eine Umgestaltung zu überschaubaren und individuell ausgerichteten Orten der Pflege und des Wohnens zu ermöglichen. So sollten auch stationäre Einrichtungen ambulant betreute Wohnbereiche einrichten können. Dadurch könnte ein wirkungsvoller Impuls im Hinblick auf die Weiterentwicklung stationärer Versorgungsformen in Niedersachsen gesetzt werden und auch bestehende Einrichtungen zur Realisierung innovativer Konzepte angeregt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten stationäre Pflegeeinrichtungen, die auf neue, zukunftsweisende Konzepte mit offenen Wohneinheiten und wohngemeinschaftsähnlichen Lebensstrukturen umstellen, durch eine bessere personelle Ausstattung und ggf. durch eine Projektförderung unterstützt werden.

Wenn beispielsweise die Betreiber von Heimen auf eine mangelnde Nachfrage nach Plätzen der stationären Versorgung dadurch reagieren, dass sie versuchen, sich auf einem in der Entwicklung und im Entstehen befindenden Markt zu etablieren, der durch eine steigende Nachfrage nach ambulanten Betreuungssettings geprägt ist, kann ihnen dies weder vorgehalten noch vorgeworfen werden. Soweit die Kommunalen Spitzenverbände ein solches Verhalten als „Schachzug“ qualifizieren, um sich der Heimaufsicht zu entziehen, ist darauf hinzuweisen, dass Betreuungssettings, die nach Absatz 3 betrieben werden, weiterhin der Kontrolle durch die Heimaufsicht unterliegen. Soweit es sich um Wohnformen nach Absatz 5 handelt, ist auf die vorstehenden Ausführungen zu den gesetzlichen Prüfungsmöglichkeiten der LVerb hinzuweisen. Wenn Betreiber mangelhaft geführter Heime stationäre Versorgungsverträge kündigen und die Zulassung zur ambulanten Pflege beantragen, prüfen die LVerb gemäß § 72 Abs. 3 SGB XI vor Vertragsschluss u. a., ob die Pflegeeinrichtung die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bietet und sich verpflichtet, alle Expertenstandards nach § 113 a SGB XI anzuwenden. Sollten begründete Bedenken bestehen, ob die Pflegeeinrichtung diese Anforderungen erfüllt, kann ihr der

Abschluss eines Versorgungsvertrages versagt werden. Stellt sich während des Betriebs der Pflegeeinrichtung heraus, dass diese ihren Pflichten nicht nachkommt, kann der Versorgungsvertrag zur ambulanten Versorgung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 74 SGB XI gekündigt werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände verkennen die Tatsache, dass es sich bei den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Heims nicht um eine reine „Verfügungsmasse“ handelt, mit der ein Betreiber, z. B. durch Verteilung auf verschiedene Wohngemeinschaften, nach Belieben verfahren kann. Insbesondere ist die beschriebene Umwandlung nicht durch einseitiges Rechtsgeschäft des Betreibers ohne die Einwilligung der Bewohnerinnen und Bewohner, die einer entsprechenden Änderung oder Umwandlung ihrer Heimverträge zustimmen müssten, möglich. Darüber hinaus dürfte neben der Zulassung zur ambulanten Versorgung durch die LVerb eine Kündigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 WBVG Voraussetzung der Umwandlung sein. Infolgedessen hat der Betreiber den Bewohnerinnen und Bewohnern auf Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ggf. die Umzugskosten zu tragen. Damit liegt es letztlich in der Hand der Bewohnerinnen und Bewohner, ob sie bereit sind, von einem stationären in ein ambulantes Betreuungssetting des gleichen Betreibers zu wechseln oder einer stationären Versorgung in einer anderen Einrichtung den Vorzug geben. Sollten Bewohnerinnen und Bewohner in ambulant betreute Wohngemeinschaften innerhalb eines Heimgebäudes umziehen, löst dies, wenn es sich um eine Wohnform gemäß Absatz 5 handelt, die Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 NHeimG aus. Des Weiteren hat der Betreiber die Anforderungen des § 7 Abs. 4 Satz 2 NHeimG zu erfüllen. Da die Heimaufsichtsbehörde auch geplante Teileinstellungen von Heimbetrieben begleitet, ist es ihr jederzeit möglich, dem von Bewohnerinnen und Bewohnern an sie herangetragenen Beratungsbedarf, auch hinsichtlich der Geltung des Niedersächsischen Heimgesetzes und damit verbunden ihrer Zuständigkeit, gerecht zu werden. Die Beurteilung der Frage, ob das Leben und die in alternativen Wohnformen möglichen Leistungen als Verbesserung gegenüber einer stationären Versorgung empfunden werden, obliegt ausschließlich den jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohnern. Auch der Bundesgesetzgeber verfolgt die Zielrichtung, die Organisation von pflegerischer Versorgung in Wohngruppen zu erleichtern. Er ist der Überzeugung, dass neue Wohn- und Betreuungsformen zwischen der ambulanten und der stationären Versorgung nicht nur den Bedürfnissen vieler Pflegebedürftiger entsprechen, sondern auch dazu beitragen können, stationäre Pflege zu vermeiden. Mit dem Pflegeneuausrichtungsgesetz wurden deshalb besondere Fördermaßnahmen für neue Wohn- und Betreuungsformen im Elften Buch des Sozialgesetzbuchs verankert. Dass eine verstärkte Inanspruchnahme der Rechte aus Leistungsgesetzen zu einer erhöhten Kostenbelastung dieser Leistungssysteme führt, liegt in der Natur der Sache. Etwaige fiskalische Bedenken der Kommunalen Spitzenverbände

müssen angesichts der Bedeutung der ambulanten Versorgung, des Bedarfs an alternativen Wohnformen sowie der Legitimität und Legalität der Leistungsansprüche zurückstehen. Der wegen der Befürchtung der Belastung öffentlicher Kassen erfolgte Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände, durch gesetzliche Regelungen Wohngemeinschaften, die bauliche oder organisatorische Bestandteile oder Teilbereiche einer stationären Einrichtung sind, nicht zuzulassen, wird daher nicht aufgegriffen.

Dem Vorschlag des Pfliegerates, die von ihm beschriebenen Leistungsangebote durch eine bessere personelle Ausstattung oder durch eine Projektförderung zu unterstützen, wird nicht gefolgt. Die Festlegung der personellen Ausstattung hat der Bundesgesetzgeber gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI in die Hände der Rahmenvertragsparteien gelegt. Die gewünschte Regelung ist dem Landesgesetzgeber daher nicht möglich. Eine Unterstützung durch konkrete Projektförderung ist nicht Aufgabe des dem Rechtskreis des Ordnungsrechts zuzurechnenden Heimrechts und erfolgt darüber hinaus grundsätzlich auf untergesetzlicher Grundlage.

Ordnungsrechtliche Gründe, die es gebieten, den weiteren Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände aufzugreifen, eine wirtschaftliche Trennung zwischen stationären und ambulant betreuten Bereichen innerhalb einer Einrichtung vorzunehmen, sind nicht erkennbar. Zwar haben die Kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften insbesondere deshalb nicht Bestandteil eines Pflegeheims sein dürften, um eine Vermischung des Personals zu verhindern. Sollte es gleichwohl zu dieser Personalvermischung kommen, haben die Heimaufsichtsbehörden im Fall eines dadurch verursachten Mangels jederzeit die Möglichkeit des ordnungsrechtlichen Einschreitens gemäß § 10 ff. NHeimG. Darüber hinaus stehen den Kommunen als Kostenträger die Möglichkeiten des § 78 SGB XII sowie ein entsprechendes Prüfungsrecht zur Verfügung. Auf die Mitteilungspflichten der Heimaufsichtsbehörden gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 NHeimG wird hingewiesen. Auch die LVerb können prüfen, ob die stationäre Pflegeeinrichtung das Gebot des § 71 Abs. 2 SGB XI einhält und als selbständig wirtschaftende Einrichtung geführt wird, in der eine klare Zuordnung des Personals erfolgt. Dem Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände wird daher auch insoweit nicht näher getreten.

Auch der nicht näher begründete Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände, mehr als zwei Wohngemeinschaften des gleichen Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe durch ordnungsrechtliche Regelungen zu verhindern, wird nicht aufgegriffen. Derartige Regelungen könnten bei entsprechendem Organisationsaufwand und Vernetzungsbereitschaft einzelner ambulanter Dienstleister ohne weiteres umgangen werden.

Die LAG PPN hat angeregt, die Einschränkung der freien Wahl des Pflegedienstes in ambulant betreuten Wohngemeinschaften auf maximal sechs Monate zu kürzen. Damit habe der

Betreiber einerseits eine ausreichende Planungssicherung und andererseits werde die Anbieterbindung auf ein verhältnismäßiges Maß gekürzt.

Vorschlag und Behauptungen wurden nicht näher begründet.

Demgegenüber hat Haus & Grund die Einführung der zweijährigen Gründungsphase ganz besonders begrüßt. Während dieser Zeit hätten die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, das Betreuungssetting sowie die Leistungen des Vermieters und des ambulanten Dienstleisters zu erproben und zu prüfen. An dieser Regelung müsse festgehalten werden. Anderenfalls und insbesondere dann, wenn Pflegedienste frei wählbar wären, käme es schon in der Gründungsphase zu grundlegend logistisch-organisatorischen Hemmnissen.

Auch der vdw teilt diese Ansicht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die vorstehende Gesetzesbegründung hingewiesen, wonach sich die Bewohnerinnen und Bewohner vor Einzug in die Wohngemeinschaft überlegen müssen, ob sie bereit sind, eine zweijährige Gründungsphase zu akzeptieren. Der Gesetzentwurf schreibt die Dauer dieser Gründungsphase nicht zwingend vor. So ist es möglich, bereits kurz nach Vertragsschluss oder während des Betriebs der Wohngemeinschaft, beispielsweise auf Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner, im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten eine Wahl vor Ablauf dieser Frist durchzuführen. Die Anregung der LAG PPN wird nicht aufgegriffen.

Auch die BIVA hält die zweijährige Gründungsphase für zu lang und meint, dass für einen so ausgedehnten Zeitraum kein Bedürfnis bestehe, weil sich die Bewohner nach Ablauf dieser Frist ohnehin dafür entscheiden könnten, die ambulanten Dienstleister beizubehalten, die bereits während der Gründungsphase Leistungen erbracht hätten. Davon abgesehen sei eine Lösung der Bewohner nach Ablauf einer Zeit von zwei Jahren erheblich erschwert, mit der Folge, dass keine Veränderungen mehr vorgenommen würden.

Demgegenüber hat die Alzheimer Gesellschaft besonders betont, dass die Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb der ersten zwei Jahre mit der Logistik und Organisation der Pflege- und Betreuungsdienstleistungen überfordert seien und dem Gesetzentwurf insoweit ausdrücklich zugestimmt.

Auch das Forum sieht die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Frist als angemessenen Zeitraum an. In dieser Zeit sei es möglich, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft oder eine andere Form des ambulanten Wohnens mit Betreuung zu festigen und darüber hinaus den Initiatoren ausreichend Sicherheit zum Aufbau dieser neuen Wohnform zu geben. Insbesondere mit Blick auf das hohe Gut der Selbstbestimmtheit, deren Ausdruck die vollständige freie Wahl von Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen ist,

müsse eine Frist von zwei Jahren jedoch genügen, um den Aufbau einer neuen Wohnform abzuschließen und die freie Wählbarkeit der ambulanten Dienstleistungen zu gewährleisten.

Dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner, nach zwei Jahren auch den bisherigen ambulanten Dienstleister zu wählen, geeignet sei, eine kürzere Frist zu begründen, ist nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus hat die BIVA keinerlei Ausführungen zu der Frage gemacht, bis wann ihrer Ansicht nach eine Lösung der Bewohnerinnen und Bewohner von den gewohnten Verhältnissen spätestens (noch) möglich sei.

Die LAG PPN hat bemängelt, dass der Gesetzentwurf hinsichtlich der Formulierung des Zeitpunktes, ab dem eine ambulant betreute Wohnform kein Heim im Sinne des Niedersächsischen Heimgesetzes sein solle, unklar erscheine. Aus dem Wortlaut des Satzes 1 werde nicht deutlich, wie zu verfahren sei, wenn es nach Gründung der Wohngemeinschaft zu einem Wechsel in der Bewohnerschaft komme. Unklar sei insbesondere, ob die Frist durch den Einzug einer neuen Bewohnerin oder eines neuen Bewohners für die übrigen Mitglieder der Wohngemeinschaft wegen Neugründung derselben neu zu laufen beginne, oder ob auf den originären Gründungszeitpunkt abzustellen und damit die Frist für die neuen Mitglieder der Wohngemeinschaft zu verkürzen sei.

Ein vergleichbarer Hinweis wurde auch von den LVerb gegeben.

Zweck des Gesetzentwurfs ist es, u. a. die Gründung ambulant betreuter Wohngemeinschaften zu ermöglichen und zu erleichtern. Dessen Wortlaut stellt erkennbar auf den Zeitpunkt der Gründung der Wohngemeinschaft ab. Ein nach diesem Zeitpunkt erfolgender Wechsel innerhalb der Bewohnerschaft hat daher keinen Einfluss auf die Dauer der Gründungsphase. Andernfalls würde jeder Wechsel zu einer Verlängerung der Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Bewohnerinnen und Bewohner führen, was in Anbetracht der Bedeutung dieses Rechts nicht hinnehmbar ist. Es ist damit Sache der ambulanten Dienstleister oder der Mitglieder der Wohngemeinschaft selbst, später zugezogene Bewohnerinnen und Bewohner im Zweifel auch innerhalb kürzerer Zeiträume von der Leistungsfähigkeit und der Qualität der angebotenen Leistungen zu überzeugen.

Das Forum hat angeregt, die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft der Höhe nach zu begrenzen, um Missbrauch vorzubeugen.

Die LVerb haben ohne nähere Begründung vorgeschlagen, Wohngemeinschaften mit mehr als acht Bewohnerinnen und Bewohnern grundsätzlich auszuschließen.

Nach Ansicht der BIVA könne eine Haushaltsgemeinschaft ihren Sinn nur dann erfüllen, wenn ihr nicht übermäßig viele Bewohner angehörten. Sie hält es daher für wünschenswert, deren Zahl auf maximal zwölf Bewohner zu begrenzen.

Die Kommunalen Spitzenverbände meinen, dass eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für ihre innere Organisation nicht mit einer beliebig hohen Anzahl an Bewohnern operieren könne. Das Wesen ambulant betreuter Wohngemeinschaften sei ein gewisser persönlicher Bezug der Bewohner untereinander, aus dem sich die Ausgestaltung des Zusammenlebens ergebe. Unter Hinweis auf das Hausgemeinschaftsmodell des Kuratoriums Deutsche Altershilfe meinen die Kommunalen Spitzenverbände, dass dieser Bezug bei einer zu hohen Größenordnung verloren gehe. Auch bestehe ohne eine Begrenzung der Höchstzahl die Gefahr der Entstehung von Kleinstheimen, deren Organisation letztendlich nicht durch die Bewohner selbst gesteuert werden könne. Damit wäre eine ambulant betreute Wohngemeinschaft faktisch einer stationären Einrichtung gleich zu setzen, ohne dass dem Schutzgedanken des Niedersächsischen Heimgesetzes Rechnung getragen werde. Mit Blick auf die üblichen Wohnverhältnisse in Niedersachsen in einem Haus/einer Wohnung mit drei oder vier Zimmern/Küche/Bad könne bei der Platzzahl ab fünf Bewohnern in ambulant betreuten Wohngemeinschaften davon ausgegangen werden, dass diese Wohnform speziell für diesen Zweck gebaut/ingerichtet worden sei und sich nicht selbstständig aus Eigeninitiative der Bewohner gebildet habe. Mehrheitlich seien in der Praxis Gruppengrößen von sechs bis zwölf Bewohnern zu finden; andere Landesheimgesetze hätten zwölf Bewohner als Höchstzahl für selbstbestimmte ambulant betreute Wohngemeinschaften festgelegt.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Wohngemeinschaft mit beispielsweise 13 oder 14 Mitgliedern Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet, grundsätzlich unzulässig sein sollte, ihren Sinn nicht zu erfüllen vermag oder den persönlichen Bezug der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander gefährdet, während all dies bei einer Wohngemeinschaft mit elf oder zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern nicht der Fall sein soll. Der Annahme, dass eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für ihre innere Organisation nicht mit einer beliebig hohen Bewohnerzahl zu operieren vermöge, mag zuzustimmen sein. Dass allerdings zwölf Menschen noch in der Lage seien, den täglichen Ablauf innerhalb der Wohngemeinschaft zu organisieren, wozu beispielsweise 13 oder 14 Bewohnerinnen und Bewohner außer Stande wären, vermag nicht zu überzeugen. Die Annahme, dass ohne die Begrenzung ambulant betreuter Wohngemeinschaften auf maximal zwölf Mitglieder die Gefahr der Entstehung von Kleinstheimen bestehe, wird nicht geteilt. Auch heute gibt es die geforderte Begrenzung nicht, gleichwohl ist es jederzeit möglich, sogenannte Kleinstheime mit weniger als zwölf Plätzen zu gründen. Eine zahlenmäßige Begrenzung ist grundsätzlich ungeeignet, die Entstehung von Kleinstheimen zu verhindern, wofür im Übrigen auch kein Grund erkennbar ist. Die Kommunalen Spitzenverbände verkennen des Weiteren, dass es sich bei Wohngemeinschaften, die die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 erfüllen, nach dem Regelungsgehalt weder um Kleinstheime noch um sonstige Heime im Sinne des Gesetzes handelt. Worauf die Kommunalen Spitzenverbände unter Hinweis auf die angeblich in

Niedersachsen üblichen Wohnverhältnisse die Annahme stützen, dass bei einer Platzzahl ab sechs Bewohnerinnen und Bewohnern diese Wohnform nicht mehr aus Eigeninitiative der Bewohnerinnen und Bewohner gebildet worden sein könne, erschließt sich nicht. Darüber hinaus übersehen die Kommunalen Spitzenverbände die Tatsache, dass es im Rahmen des Absatzes 5 Satz 1 nicht auf die Frage ankommt, ob sich eine solche Wohnform selbständig aus Eigeninitiative der Bewohnerinnen und Bewohner gebildet hat.

Nach Ansicht der LAG PPN können in Niedersachsen aufgrund von Kooperationen zwischen Vermietern und Pflegeanbietern durch entsprechende Vertragsgestaltungen, außer bei sogenannten Singlehaushalten, nahezu alle Wohnungen zu einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder zum betreuten Wohnen umgewidmet werden. Die Mieter könnten diese Wohnung also nur anmieten, wenn sie sich vertraglich verpflichteten, für den Fall der Pflegebedürftigkeit ausschließlich einen bestimmten Pflegedienst für Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen. Zu vergleichen sei dies rechtlich mit der Verpflichtung von Mietern, sich ausschließlich von einem bestimmten Hausarzt behandeln zu lassen oder die Dienste nur einer bestimmten Apotheke in Anspruch zu nehmen, egal, wie gut oder schlecht diese Leistungen vom Mieter subjektiv bewertet würden. Um zu verhindern, dass bereits kleine Wohneinheiten ab zwei Personen zu einer Wohngemeinschaft mit Anbieterbindung umgewidmet werden, bedürfe es einer Mindestgröße. Unter Anknüpfung an die bundesweite Regelung des § 38 a SGB XI zur Förderung von Wohngemeinschaften werde eine Mindestzahl von drei Pflegebedürftigen je Wohngemeinschaft vorgeschlagen. Erst dadurch werde die Inanspruchnahme der Strukturforderung durch die Pflegeversicherung und damit eine Entlastung der Kommunen als Sozialhilfeträger ermöglicht.

Die Annahme der LAG PPN, dass künftig auch kleinere Wohnungen „umgewidmet“ werden mit der Folge, dass Mieterinnen und Mieter diese Wohnungen nur noch dann anmieten können, wenn sie sich für den Fall der Pflegebedürftigkeit verpflichten, einen bestimmten Dienstleister in Anspruch zu nehmen, wird nicht für realistisch gehalten. Miete im Verbund mit Pflege wird in aller Regel nur von denjenigen Menschen in Anspruch genommen, die letzterer bedürfen und solche Angebote gezielt suchen. Dass Mietinteressenten, die nicht zu diesem Personenkreis gehören, derartige Angebote mit entsprechenden Bedingungen gemacht werden, wird für völlig unwahrscheinlich gehalten. Ordnungsrechtliche Gründe dafür, dass Wohngemeinschaften einer bestimmten Mindestzahl bedürften, sind darüber hinaus nicht erkennbar. Leistungsrechtliche Gründe, wie etwa die Inanspruchnahme der Förderung gemäß § 38 a SGB XI, sind in ordnungsrechtlicher Hinsicht nicht entscheidend. Ob von dieser Fördermöglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist des Weiteren ausschließlich Angelegenheit der Wohngemeinschaft.

Die LVerb haben vorgeschlagen, Wohngemeinschaften nicht zuzulassen, in denen Pflegedienste über eigene Büroräume statt lediglich eines „Gaststatus“ verfügten.

Im Gegensatz dazu steht die Alzheimer Gesellschaft auf dem Standpunkt, dass die Bewohner selbst verantwortlich dafür seien, wie sie ihre Räume gestalteten und welche Nutzung ihnen sinnvoll erscheine. Es sei insofern auch sachgerecht, dass der Gesetzentwurf keine kontraproduktiven Vorgaben z. B. in der Form mehr mache, dass der Pflegedienst über keinen Schlüssel verfügen dürfe. Der Wohngemeinschaft sei es freizustellen, an wen und mit welcher Zielsetzung sie Schlüssel herausgebe.

Bei der Frage, ob sich innerhalb einer Wohngemeinschaft ein Büro- oder Aufenthaltsraum befindet, der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern von Pflegediensten oder einer Präsenzkraft zur Verfügung steht, handelt es sich um eine solche, die im Wege des Mietvertrages zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern einerseits und den Vermieterinnen und Vermietern, ggf. auch unter Beteiligung des ambulanten Dienstleisters andererseits, geregelt werden muss.

Die LVerb haben vorgeschlagen, dass auch solche Wohngemeinschaften, in denen sich keine Präsenzkraft aufhalte, nicht zugelassen werden sollten. Gründe für diesen Vorschlag wurden nicht benannt.

Demgegenüber ist die Alzheimer Gesellschaft der Ansicht, dass die durch Beschluss der Bewohnerversammlung nach Ablauf von zwei Jahren entstehenden trägergebundenen Wohngemeinschaften das Recht haben müssten, die gewünschten Betreuungs- und Pflegezeiten selbstbestimmt zu gestalten. Dies beinhaltet auch, dass nicht zwingend eine 24-Stunden-Präsenz vorgehalten werden müsse.

Die Frage, ob sich eine Präsenzkraft in der Wohngemeinschaft befindet, ist grundsätzlich von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst zu entscheiden. Unabhängig davon, wie diese Frage entschieden wird, bestehen keine Bezüge zu der Anwendung des Geltungsbereichs des Gesetzes. Der Anregung der LVerb wird nicht gefolgt.

Die Alzheimer Gesellschaft hat ferner angeregt, dass die Heimaufsichtsbehörden dort, wo durch Beschluss der Bewohnerversammlung eine trägergebundene Wohngemeinschaft entstanden sei, prüfen sollten, ob ein Betreuungskonzept vorliege und die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen und Bewohner sachgerecht seien. Die Vorschriften des Niedersächsischen Heimgesetzes, aber auch die der Verordnungen sollten einer Fortführung dieser Wohngemeinschaften nicht entgegenstehen.

Wenn sich Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb der zweijährigen Gründungsphase im Rahmen einer freien Wahl für den ambulanten Betreuungsdienst entscheiden, der sie bisher betreut hat, handelt es sich bei der Wohngemeinschaft um kein Heim im Sinne des Gesetzentwurfs. Da infolge dessen weder die Bestimmungen des Niedersächsischen Heimgesetzes noch die der Rechtsverordnungen zur Anwendung kommen, gibt es auch kein Prüfungsrecht der Heimaufsichtsbehörden.

Die Alzheimer Gesellschaft hat des Weiteren vorgeschlagen, eine gesetzliche Festlegung zu treffen, wonach für die Bewohnerinnen und Bewohner bei Einzug in die Wohngemeinschaft sowie in der Eingewöhnungsphase Biographiedaten erfasst und gespeichert werden sollten. Um den Bewohnerinnen und Bewohnern entsprechende juristische Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, solle gesetzlich klargestellt werden, dass das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz zwingend in den trägergebundenen Wohngemeinschaftsverträgen zur Anwendung komme. Damit könne ein Sonderkündigungsrecht nach § 8 Abs. 4 WBVG bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes vereinbart werden, so dass der Wohngemeinschaft zivilrechtlich und entsprechend der konkreten Situation im Einzelfall ein adäquater Handlungsspielraum eingeräumt werde. Auch bei starken demenziellen Veränderungen von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Fremdgefährdung könne ein Sonderkündigungsrecht der Bewohnerversammlung nach § 8 Abs. 4 WBVG vereinbart werden.

Gemäß § 113 Abs. 1 SGB XI sind Regelungen zur Pflegedokumentation von den Vertragspartnern zu treffen und auch getroffen worden. Bestandteil der vom ambulanten Dienstleister zu führenden Pflegedokumentation ist u. a. die Pflegeanamnese, die auch biographische Daten erfasst. Die leistungsrechtlichen Regelungen tragen der Anregung der Alzheimer Gesellschaft im Übrigen bereits Rechnung. Es ist dem Landesgesetzgeber nicht möglich, Regelungen zum Geltungsbereich des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes zu treffen, diesen einzuschränken oder auszuweiten. Die Geltung der bundesrechtlichen Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes steht nicht in der Dispositionsbefugnis des Landesgesetzgebers. Dem Vorschlag wird nicht nähergetreten.

Zu Buchstabe d (Absatz 6):

Bei der Änderung in Gestalt der Streichung des Wortes „selbstbestimmte“ handelt es sich um eine Folgeänderung wegen der Streichung des Wortes „selbstbestimmter“ in § 3 Nr. 3. Zugleich wird durch den Hinweis auf ambulant betreute Wohnformen im Sinne des Absatzes 5 eine Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 5 auch für die ambulanten Dienstleister begründet, die in Formen des betreuten Wohnens entgeltliche Pflege-, Betreuungsleistungen oder Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen oder erbringen wollen.

Zu Nummer 4 (§ 3):

In § 3 Nr. 3 wurde das Wort „selbstbestimmter“ gestrichen und der behördliche Beratungsauftrag durch den Hinweis auf § 1 Abs. 5 des Gesetzentwurfs konkretisiert. Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings nicht, dass die Bewohnerinnen und Bewohner selbstbestimmter ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie deren Vermieterinnen und Vermieter oder ambulante Dienstleister keinen Beratungsanspruch mehr haben. Bereits aus der amtlichen

Begründung zum Niedersächsischen Heimgesetz vom 29. Juni 2011 (vgl. LT-Drs. 16/2493) ergibt sich, dass alle Personen einen Anspruch haben, von der zuständigen Behörde über in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehende Wohnformen sowie über die dort bestehenden Besonderheiten beraten zu werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an dieser Beratung geltend machen können. Dabei ist der Begriff des berechtigten Interesses weit auszulegen, damit niemand, der Fragen oder Probleme hat, die den Aufgabenbereich der Heimaufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit nach dem Niedersächsischen Heimgesetz berühren, mit dem Wunsch nach Information und Beratung zurückgewiesen wird. Die vorstehend bezeichneten Personengruppen können daher künftig einen Beratungsanspruch aus Nummer 2 geltend machen.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die BIVA hat aus der Begründung des am 6. Juli 2011 in Kraft getretenen Niedersächsischen Heimgesetzes (Drs. 16/2493, S. 44) zitiert und darauf hingewiesen, dass die Heimaufsichtsbehörden gemäß Nummer 3 auch die Bewohnerinnen und Bewohner ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne des Absatzes 5 über ihre Rechte und Pflichten beraten. Sie meint, dass sich der Beratungsauftrag der Heimaufsichtsbehörden im Vorfeld der Gründungsphase einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft weder aus der aktuellen Fassung des Gesetzes noch aus der jetzt beabsichtigten Formulierung ergebe. Dieser Beratungsauftrag sei offensichtlich entweder zu wenig bekannt oder er könne nicht geleistet werden. Teilweise würden nicht einmal Musterverträge oder Checklisten ausgegeben. Weil es nach der Begründung des Gesetzentwurfs der weit überwiegenden Mehrheit älterer und pflegebedürftiger Menschen in der Praxis kaum möglich sei, die organisatorischen und vernetzenden Aufgaben zu bewältigen, die mit der Gründung einer Wohngemeinschaft verbunden sind und ihr üblicherweise vorausgehen, bedürfe es sowohl bei der Gründung einer Wohngemeinschaft als auch nach Ablauf der Gründungsphase einer wiederholten Aufklärung und Beratung durch neutrale Stellen. Daraus ergebe sich, dass der Beratungsauftrag nicht durch eine einmalige Beratung erfüllt werden könne, sondern eine beratende Begleitung notwendig sei. Zur Verdeutlichung des Beratungsauftrags sollte daher in § 3 die Pflicht der Aufsichtsbehörden mit aufgenommen werden, im Rahmen einer Gründung und beim Betrieb einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zu beraten, wobei auf wohnortnahe anderweitige neutrale sowie kostenfreie Angebote verwiesen werden könne. Auf entsprechende Regelungen in den Bundesländern Bremen und Baden-Württemberg werde hingewiesen.

Wie sich aus der von der BIVA zitierten Begründung ausdrücklich ergibt, haben die Heimaufsichtsbehörden schon nach dem Bundesheimgesetz Menschen, die sich für ein Leben in Heimen oder Wohngemeinschaften interessierten, genauso beraten wie Investoren, Betreiber oder Anbieter von Wohnformen, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen oder

die außerhalb seines Geltungsbereichs gegründet werden sollten. Des Weiteren wurde dort ausgeführt, dass der Begriff des berechtigten Interesses im Sinne der Nummer 2 weit auszulegen sei. Daraus ergebe sich, dass niemand, der Fragen oder Probleme habe, die den Aufgabenbereich der Heimaufsichtsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit berührten, mit seinem Wunsch nach Information und Beratung zurückgewiesen werden solle. Dieser Beratungsanspruch steht im Vorfeld der Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft auch all denjenigen Personen zu, die in Nummer 3 benannt worden sind. Worauf die BIVA die Behauptung stützt, dass in Niedersachsen der Beratungsauftrag entweder nicht bekannt sei oder nicht geleistet werde, erschließt sich nicht. Richtig ist, dass die niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen Beratungen im Zusammenhang mit der Errichtung alternativer Wohnformen, sowohl in Gestalt von ambulant betreuten Wohngemeinschaften als auch des betreuten Wohnens, geleistet haben. Für die Annahme, dass dies in Zukunft anders sein werde, sind keine Gründe erkennbar. Der BIVA ist darin zuzustimmen, dass im Zusammenhang mit der Gründung ambulant betreuter Wohngemeinschaften, aber auch während ihres Betriebs oder nach Ablauf der Gründungsphase mehrfacher Beratungsbedarf entstehen kann. Die Heimaufsichtsbehörden des Landes sind verpflichtet, diesem Beratungsbedarf, gegebenenfalls auch mehrmals, nachzukommen. Gründe für die Annahme, der Gesetzentwurf sehe nur eine einmalige Beratung vor, sind nicht erkennbar. Die Anregung, zur Verdeutlichung des Beratungsauftrages den Gesetzentwurf entsprechend des Vorschlags zu ergänzen, wird nicht aufgegriffen.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regeln zur Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner künftig ausschließlich in Heimen gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b (Absatz 6):

Künftig kann die Heimaufsichtsbehörde auf mehrheitlichen Antrag der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher bestellen. Satz 2 legt fest, welche Regelungen der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs (Heimmitwirkungsverordnung) in diesen Heimen entsprechend anzuwenden sind (siehe insoweit auch ergänzende Regelungen in § 17 Abs. 3 Nr. 3).

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die BIVA hat angeregt, § 4 um eine Regelung zum Datenschutz zu erweitern und meint, dass bestimmte Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiter an die Bewohnervertretung herausgegeben werden müssten. Grund dafür sei, dass in der Praxis immer wieder der Datenschutz vorgeschoben werde, um dem Beirat Informationen – z. B. über neu eingezogene Personen oder neue Mitarbeiter – vorzuenthalten. Dadurch werde insbesondere externen Beiratsmitgliedern und den Fürsprechern ihre Aufgabenwahrnehmung erschwert. Die BIVA verweist in diesem Zusammenhang auf § 9 Abs. 5 des Wohnteilhabegesetzes (WTG) des Bundeslandes Berlin und empfiehlt eine vergleichbare Regelung.

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 9 und 10 WTG hat der Einrichtungsträger dem Bewohnerbeirat auf Verlangen u. a. das Geburtsdatum der Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Pflege- und Betreuungsbedarf und die jeweilige Pflegestufe mitzuteilen. Darüber hinaus sind Besuchsuntersagungen oder -einschränkungen unter Angabe der Gründe zu offenbaren. Des Weiteren sind im Fall freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen deren rechtliche Grundlagen, Art, Zeitpunkt und Dauer der durchgeführten Maßnahmen sowie die in der Einrichtung für die Veranlassung und Durchführung der Maßnahmen verantwortlichen Personen gegenüber dem Bewohnerbeirat zu benennen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Mitteilungspflichten über neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der von der BIVA zitierten Regelung auch im Bundesland Berlin nicht bestehen, wofür es zweifellos gute Gründe geben mag. Ungeachtet der Frage, ob die von der BIVA im Übrigen zu einer Übernahme empfohlenen Regelungen mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind – die Prüfung dieser Frage ist nicht Aufgabe der niedersächsischen Landesregierung – werden die Regelungen nicht für erforderlich gehalten. Die Mitglieder der Bewohnervertretungen können, wenn sie an den vorstehenden Daten interessiert sind, jederzeit Kontakt zu neu eingezogenen Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Betreuerinnen und Betreuern aufnehmen und um Offenbarung der für ihre Tätigkeit für erforderlich gehaltenen Daten bitten. Der Anregung der BIVA, das Gesetz entsprechend den Regelungen des § 9 Abs. 5 WTG zu ergänzen, wird daher nicht gefolgt.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, dass die Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers nach Satz 1 gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung kostenpflichtig sei. Es werde angeregt, eine Regelung zur Kostentragung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Gemäß Nummer 43.2.1 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung handelt es sich bei der Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers um eine

gebührenpflichtige Amtshandlung. Gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes ist Kostenschuldner derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Die von den Kommunalen Spitzenverbänden angeregte Ergänzung des Gesetzentwurfs ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 5):

Die bisherige landesgesetzliche Bezeichnung „behinderte Menschen“ wird in den Nummern 3, 6 und 9 redaktionell angepasst an die auch in der UN-Behindertenrechtskonvention verwendete Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“.

Des Weiteren wird der Text der Nummer 6 an die sozialhilferechtlich vorgegebene Systematik angepasst. Der Text des Gesetzentwurfs berücksichtigt dabei die Tatsache, dass der sachlich zuständige Sozialhilfeträger im Rahmen des Gesamtplans gemäß § 58 SGB XII für die Teilhabe- und Hilfeplanung der Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig ist, während innerhalb des Heims auf Grundlage dieser Planung mittels interner Förder- und Hilfepläne zu dokumentieren ist, mit welchen Maßnahmen die Ziele der Gesamtplanung erreicht werden sollen.

Zu Nummer 7 (§ 7):

Zu Buchstabe a (Absatz 5):

In Satz 1 ist die bisherige landesgesetzliche Bezeichnung „behinderte Menschen“ redaktionell angepasst worden an die auch in der UN-Behindertenrechtskonvention verwendete Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“. Darüber hinaus war der Begriff der Betreuung aus redaktionellen Gründen anzupassen.

Die Nummern 1 bis 5 werden gestrichen.

Der Träger des ambulanten Dienstes ist gemäß Satz 3 Nr. 1 künftig verpflichtet, das Gründungsdatum einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft anzuzeigen, damit die Heimaufsichtsbehörde gegebenenfalls Kenntnis davon nehmen kann, wann die zweijährige Gründungsphase abgelaufen ist. Die Anzeigepflicht des Satzes 1 hat sich in der Praxis bewährt. An ihr wird festgehalten. Gründe, eine vor diesem Zeitpunkt liegende Verpflichtung zur Anzeige des Gründungsdatums in den Gesetzentwurf aufzunehmen, sind nicht erkennbar.

Die Einführung einer Anzeigepflicht auch hinsichtlich der Namen der Bewohnerinnen und Bewohner ist erforderlich, um eine Umgehung oder Beeinträchtigung der freien Wahl durch Dritte zu verhindern.

Durch die mit Nummer 2 eingeführte Vorlagepflicht einer anonymisierten Kopie der Mietverträge sind der Heimaufsichtsbehörde Name und Anschrift der Vermieterin oder des

Vermieters bekannt. Die Anschrift der Wohngemeinschaft ergibt sich aus den Mietverträgen oder den Verträgen mit dem Leistungserbringer. Die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner ergibt sich aus den Angaben zu Nummer 1, die Zahl der Pflegebedürftigen in den einzelnen Pflegestufen aus den anonymisierten Kopien der Verträge über die Leistungserbringung nach Nummer 2.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die LVerb halten es für notwendig, die Regelung in Absatz 5 Satz 1 insoweit zu verändern, als die Anzeigepflicht der Leistungsanbieter gegenüber den örtlichen Aufsichtsbehörden bereits bei einer Mindestbewohnerzahl von drei ausgelöst wird.

Auch die LAG PPN hat eine im Ergebnis wohl ähnliche Ansicht vertreten.

Nach Ansicht der BIVA biete die jetzige Regelung Möglichkeiten der Umgehung der Anzeigepflicht. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Gründungsphase gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzentwurfs mit Aufnahme des fünften pflegebedürftigen volljährigen Menschen oder volljährigen Menschen mit Behinderungen beginne. Damit sei es denkbar, Wohngemeinschaften mit einer Bewohnerzahl von weniger als fünf Personen zu betreiben, die z. B. im Fall einer Beatmungs-WG finanziell durchaus lukrativ seien, ohne dass die Anzeigepflicht und damit verbunden die Gründungsphase ausgelöst werde. Das gleiche gelte, wenn sich mehr oder weniger zufällig, über einen längeren Zeitraum hinweg, kein fünfter Bewohner finde.

Der Vorschlag wird aufgegriffen.

Unabhängig von der Frage, ob bestimmte alternative Wohnformen für deren Betreiberinnen und Betreiber finanziell attraktiv sind, sind in der Praxis Konstellationen vorstellbar, unter denen Wohngemeinschaften bewusst und gewollt in einer Größe gegründet werden, die unterhalb der die Anzeigepflicht auslösenden Bewohnerzahl liegt. Da die Anzeigepflicht entscheidenden Einfluss auf den Zeitpunkt hat, zu dem eine ambulant betreute Wohngemeinschaft als gegründet gilt und damit zugleich der späteste Zeitpunkt festgelegt wird, zu dem der Wohngemeinschaft ein freies Wahlrecht einzuräumen ist, müssen derartige Umgehungsmöglichkeiten verhindert werden. Es überzeugt daher, die Anzeigepflicht – wie vorgeschlagen – mit Einzug der dritten Bewohnerin oder des dritten Bewohners zu begründen.

Die LVerb haben angemerkt, dass der Gesetzentwurf in Absatz 5 – im Gegensatz zur Regelung des Absatzes 6 – nur eine Anzeigepflicht für die Leistungserbringung in Wohngemeinschaften, nicht aber in Formen des betreuten Wohnens vorsehe. Hier sollte eine systematische Ergänzung erfolgen.

Gemäß § 1 Abs. 6 des Gesetzentwurfs gilt die Anzeigepflicht der Träger ambulanter Dienste nach § 7 Abs. 5 auch in Bezug auf Formen des betreuten Wohnens im Sinne des Absatzes 5. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Die LVerb haben zur Herstellung erhöhter Transparenz vorgeschlagen, eine gesetzliche Verpflichtung der Heimaufsichtsbehörden zur Bekanntgabe entsprechender Anzeigen von Trägern ambulanter Einrichtungen u. a. an die LVerb zu begründen. Auf diese Weise werde auch den rechtlichen Verpflichtungen aus § 117 Abs. 1 SGB XI praxisnah entsprochen.

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Bei der Zulassung von Heimen im Sinne des Gesetzes gibt es seit langem eine bewährte Zusammenarbeit zwischen den Heimaufsichtsbehörden des Landes und den LVerb. Die LVerb sind darüber hinaus verpflichtet, jede zugelassene Pflegeeinrichtung einmal im Jahr zu überprüfen. Dabei dürfte ohne weiteres auch der Frage nachgegangen werden können, ob die ambulanten Dienstleister Wohngemeinschaften pflegebedürftiger Menschen zu ihrem Kundenkreis rechnen, wenn die LVerb diese Information benötigen und über eine entsprechende Rechtsgrundlage zu deren Erhebung verfügen.

Die LAG PPN meint, dass die in Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 enthaltene Verpflichtung insoweit zu präzisieren sei, als lediglich die Namen der Pflegebedürftigen anzuzeigen seien, die pflegerisch von einem Dienst versorgt werden. Den Pflegedienst könne nicht die Verpflichtung treffen, personenbezogene Daten Dritter, die in keinerlei rechtlicher oder tatsächlicher Beziehung zu dem anzeigeverpflichteten Pflegedienst stehen, einzufordern und an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Dem nicht näher begründeten Vorschlag wird nicht gefolgt. Wenn sich auch zunächst (noch) nicht pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner bei Einzug in eine Wohngemeinschaft gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzentwurfs zunächst grundsätzlich bereit erklären, auf die Wahl eines ambulanten Dienstleisters für einen bestimmten Zeitraum zu verzichten, wird damit zugleich eine rechtliche, mindestens jedoch tatsächliche Beziehung zu diesem Dienstleister begründet. Darüber hinaus ist die Einführung einer Anzeigepflicht auch hinsichtlich der Namen dieser Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich, damit die Heimaufsicht eine mögliche Umgehung oder Beeinträchtigung der freien Wahl durch Dritte erkennen und daran die erforderlichen Konsequenzen knüpfen kann. Gemäß Absatz 6 Satz 2 hat der Träger des ambulanten Dienstes eine Bestätigung der Bewohnerinnen und Bewohner beizubringen, aus der sich ergibt, dass die Wahl ohne Einflussnahme Dritter, insbesondere der Vermieterin oder des Vermieters oder des ambulanten Dienstleisters, stattgefunden hat. Dazu ist es erforderlich, dass die Heimaufsichtsbehörde die Namen der Mitglieder der Wohngemeinschaft zu jedem Zeitpunkt ihres Bestehens kennt, um etwaige Manipulationen erkennen zu können. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung auch dieser Bestimmung durch den

niedersächsischen Datenschutzbeauftragten ergeben hat, dass datenschutzrechtliche Bedenken nicht bestehen.

Die LAG PPN hat darüber hinaus gefordert, die in Absatz 5 Satz 3 Nr. 2 enthaltene Verpflichtung zur Vorlage einer Kopie der Mietverträge zu streichen. Die zuständige Behörde habe nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, wer bestimmte Dokumente vorzulegen habe. Lediglich ein Pflegedienst, der zugleich Vermieter sei, könne verpflichtet werden, Mietverträge vorzulegen. Grundsätzlich sei der Pflegedienst aber weder Vertragspartner des Mietverhältnisses noch nehme er Einfluss darauf. Im Regelfall kenne der Pflegedienst den Vermieter nicht einmal. Da im Rahmen der Anzeige sowohl die Anschrift der Wohngemeinschaft als auch die Namen der vom Pflegedienst versorgten Pflegebedürftigen übermittelt werden, stehe es der Behörde jederzeit frei, im Rahmen der Amtsermittlung eigenständig die Mietverträge von den Vertragsparteien selbst einzufordern. Darüber hinaus sei auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass weder ein Mieter noch ein Vermieter verpflichtet sei, die Verträge an den grundsätzlich an diesem Vertragsverhältnis unbeteiligten Pflegedienst herauszugeben.

Die von der LAG PPN dargestellte Situation kann sich theoretisch in selbstbestimmten Wohngemeinschaften ergeben, in denen es keinerlei Kooperation oder Verbindung zwischen der Vermieterin oder dem Vermieter und dem ambulanten Dienstleister gibt. Wenn die Mietvertragsparteien eine Herausgabe der Mietverträge an den anzeigepflichtigen Träger des ambulanten Dienstes verweigern, hat dieser die zuständige Heimaufsichtsbehörde über diesen Tatbestand in Kenntnis zu setzen. Diese wird dann, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 NHeimG vorliegen, das Erforderliche veranlassen.

Ferner könne sich die Verpflichtung zur Anzeige der Verträge über die Leistungserbringung, wie die LAG PPN meint, nur auf diejenigen Verträge beziehen, die der anzeigende Pflegedienst mit den von ihm versorgten Pflegebedürftigen der Wohngemeinschaft geschlossen habe. Diesbezüglich sei eine Klarstellung im Gesetzestext erforderlich.

Dass sich die Pflicht zur Vorlage dieser Verträge nur auf solche beziehen kann, die mit dem anzeigenden Träger des ambulanten Dienstes auch tatsächlich geschlossen worden sind, liegt in der Natur der Sache. Der Anregung der LAG PPN, insoweit den Gesetzestext klarzustellen, wird nicht gefolgt.

Zu Buchstabe b (Absätze 6 und 7):

Absatz 6

Der Träger des ambulanten Dienstes ist gemäß Absatz 6 Satz 1 des Weiteren verpflichtet, der Heimaufsichtsbehörde spätestens zwei Jahre nach Gründung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder nach Einzug in die Form des betreuten Wohnens im Fall einer Wahl

anzuzeigen, ob sich die Bewohnerinnen und Bewohner für ihn als aktuell tätigen Betreuungsdienst oder einen anderen ambulanten Dienstleister entschieden haben. Angaben zu Art und Umfang der Leistungen sind erforderlich, um die weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 prüfen zu können. Der Anzeige ist gemäß Satz 2 eine formfreie Bestätigung der Bewohnerinnen und Bewohner beizufügen, aus der sich ergibt, dass die Wahl ohne Einflussnahme Dritter, insbesondere der Vermieterin oder des Vermieters oder des ambulanten Betreuungsdienstes, durchgeführt worden ist. Sollte es im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl zu signifikanten Bewohnerwechseln kommen, die Bestätigung nicht seitens aller Bewohnerinnen oder Bewohner der Wohngemeinschaft erfolgen oder gar ganze Wohngemeinschaften desselben Vermieters das Mietobjekt wechseln, kann die Heimaufsichtsbehörde der Frage nachgehen, ob derartige Ereignisse auf die Veranlassung oder die Einflussnahme Dritter auf die Wohngemeinschaft insgesamt oder einzelne Bewohnerinnen und Bewohner derselben zurückzuführen sind. Wenn die Anzeige binnen zwei Jahren nach Gründung nicht erfolgt, obwohl der Mustervertrag oder die Verträge eine Wahloption vorsehen, kann die Heimaufsichtsbehörde prüfen, ob die Wohngemeinschaft oder die Form des betreuten Wohnens ein Heim ist. Betreiber oder miteinander verbundene Leistungserbringer, die von vornherein das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf freie Wahl des ambulanten Betreuungsdienstes nicht vorsehen oder eine dauerhafte Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts beabsichtigen, unterliegen der Anzeigepflicht gemäß Absatz 1 Satz 1.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die LAG PPN meint, dass Absatz 6 zu streichen oder die Mitteilungspflicht dem Pflegebedürftigen aufzuerlegen sei. Die Weitergabe personengebundener Daten von Pflegebedürftigen an die Heimaufsichtsbehörden verstoße ohne entsprechende Einwilligung der Betroffenen gegen den Datenschutz.

Die LAG PPN hat nicht mitgeteilt, welche schutzwürdigen, der Heimaufsichtsbehörde unbekannt, personenbezogenen Daten durch die Offenbarung der Tatsache verletzt werden, dass der aktuell tätige Betreuungsdienst oder ein anderer ambulanter Dienstleister die Betreuung der Wohngemeinschaft übernommen hat. Darüber hinaus hat sie nicht erläutert, welche schutzwürdigen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner verletzt werden, wenn diese bestätigen, dass die Wahl des ambulanten Dienstleisters ohne Einflussnahme Dritter durchgeführt worden ist. Demgegenüber hat der Datenschutzbeauftragte des Landes gegen die Regelung des Gesetzentwurfs keine Bedenken erhoben.

Absatz 7

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die BIVA hat angeregt, zusätzlich zu den allgemeinen Anzeigepflichten – wie es beispielsweise auch in Bremen und Thüringen vorgesehen sei – eine besondere Anzeigepflicht aufzunehmen, wonach der zuständigen Behörde „besondere Vorkommnisse“, insbesondere Tötlichkeiten der Mitarbeiter aus dem strafrechtlichen Bereich gegenüber den Bewohnern, unverzüglich angezeigt werden müssen. Wie in jüngster Zeit bekannt gewordene Vorfälle zeigten, ließen sich Straftatbestände oftmals nicht mehr hinreichend aufklären, wenn die Anzeigen nicht rechtzeitig erfolgten. Da jedoch auch nicht jede mögliche Straftat zugleich die Einschaltung der Staatsanwaltschaft erfordere oder die Einschätzungen hierzu bei den Einrichtungen auseinander gingen, müsse es mit der unverzüglichen Anzeige an die Behörde ein Regulativ geben. Dies sei auch unter dem Aspekt erforderlich, dass die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden mit den besonderen Lebenssituationen und dem Umgang mit pflegebedürftigen und/oder demenziell veränderten Menschen nicht ausreichend betraut seien, so dass eine Verfolgung der dort gemeldeten Unregelmäßigkeiten nicht erfolge.

Der Landesregierung liegen keinerlei Erkenntnisse darüber vor, dass die niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden angezeigten Straftaten nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit nachgehen. Dessen ungeachtet wird dem Vorschlag der BIVA im Ergebnis gefolgt. Die niedersächsischen Heime verfügen seit langem über ein sachgerechtes, gut funktionierendes Beschwerdemanagement, das sich in der Praxis gut bewährt hat. Die Betreiber selbst haben ein hohes Eigeninteresse am effektiven Umgang mit Beschwerden, sei es aus dem Kreis der Bewohnerschaft oder dem der Angehörigen. Beschwerden tragen in erheblichem Umfang zum Erkennen und damit zur Vermeidung von Problemen, Fehlern oder Pflegerisiken bei. Sie dienen neben dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zugleich auch dem Schutz des Personals sowie der Steigerung der Arbeitszufriedenheit und ermöglichen damit, Einrichtungen wirtschaftlicher und effektiver zu führen und etwaige Probleme im Arbeitsablauf zu erkennen und niedrighschwellig zu beheben. Den Bewohnerinnen und Bewohnern steht allerdings nicht nur das auf gesetzlicher Grundlage vorzuhaltende Beschwerdemanagement zur Verfügung, um im Einzelfall auf vermeintlich oder tatsächlich vorhandene Probleme hinzuweisen. Neben der Möglichkeit, sich an die Wohnnervvertretung zu wenden, gibt es weitere, niedrighschwellige externe Beschwerdemöglichkeiten bei unabhängigen Behörden. So können die Bewohnerinnen und Bewohner sich mit ihren Sorgen und Nöten nicht nur jederzeit an die Heimaufsichtsbehörden wenden – eine Möglichkeit, von der in der Praxis durchaus häufig Gebrauch gemacht wird – sondern sie finden auch bei den Pflegekassen, dem MDKN und den Trägern der Sozialhilfe jederzeit Ansprechpartner, die bereit sind, Beschwerden auch anonymen Art nachzugehen. Insbesondere die Heimaufsichtsbehörden sind ausdrücklich gehalten, bei dem Bekanntwerden strafrechtlich

relevanter Sachverhalte unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. In den wenigen Einzelfällen, wo dies erforderlich ist, erhalten die Heimaufsichtsbehörden ihre Kenntnis aber nicht nur aus dem Bereich der Bewohnerschaft oder der Angehörigen. Auch die Betreiber niedersächsischer Alten- und Pflegeheime informieren in der Regel unverzüglich und unaufgefordert die zuständigen Heimaufsichtsbehörden und suchen um Beratung nach, wenn der begründete Verdacht besteht, dass es in einer Einrichtung zu Straftaten gekommen ist oder gekommen sein könnte. Gleichwohl wird der Vorschlag der BIVA, insbesondere auch unter Berücksichtigung tagesaktuell in Niedersachsen diskutierter Ereignisse in einem Krankenhaus, aufgegriffen. Nach Kenntnissen der Heimaufsichtsbehörden und des MDKN aus Gesprächen mit Leitungskräften in Heimen besteht das Phänomen, dass die Leitungsebene über leichte bis mittelschwere Vergehen nicht immer zeitnah informiert wird. Dies werde darauf zurückgeführt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelfall zwar bedenkliche Vorfälle benennen könnten, dazu aber nicht immer die wünschenswerte Neigung bestehe, um nicht in den Ruf des Denunziantentums zu geraten oder gar falsche Beschuldigungen zu erheben. Im Rahmen des Beschwerdemanagements sind die Betreiber verpflichtet, nicht nur Regelungen für den Umgang mit externen, sondern auch mit internen Beschwerden zu treffen. Dazu gehört auch, dass innerhalb des Heims Verfahren zur Verfügung stehen, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, in geeigneter Art und Weise – ggf. auch anonym – auf tatsächliche oder vermutete strafrechtlich relevante Sachverhalte dann hinzuweisen, wenn möglicherweise besonders hochwertige Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner gefährdet sein können. Es ist daher folgerichtig und konsequent, im Rahmen der Heimrechtsreform eine Regelung aufzunehmen, wonach die Betreiber verpflichtet sind, die Heimaufsichtsbehörde zu informieren, wenn das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist. Zugleich können sich die Betreiber im Zuge dieser Informationspflicht, so wie es heute bereits im Einzelfall geschieht, des Sachverständes der Heimaufsichtsbehörde bedienen, wenn sie Zweifel haben, wie sie aufgrund interner Vorgänge angemessen reagieren sollten.

Da gemäß Satz 2 die Bestimmung des § 9 Abs. 7 entsprechend gilt, kann der Betreiber, wenn die dort normierten Voraussetzungen vorliegen, von einer Erfüllung der ihm nach Satz 1 obliegenden Informationspflicht Abstand nehmen.

Zu Nummer 8 (§ 9):

Die Prüfungen der Heimaufsichtsbehörden gemäß § 9 umfassen in Heimen gemäß § 1 Abs. 2 auch den Regelungsgehalt der nach § 17 Abs. 2 weiter anzuwendenden Verordnungen. Der Prüfungsumfang nach den Verordnungen wird in Heimen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 durch die Ergänzung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 um den Hinweis auf § 17 Abs. 3 konkretisiert.

Zu Nummer 9 (§ 13):

Die Ergänzung um den Hinweis auf § 17 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 war erforderlich, um der Heimaufsichtsbehörde die Möglichkeit zu geben, Heimbetriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 zu schließen, wenn dort gegen Bestimmungen der weiter entsprechend anzuwendenden Verordnungen verstoßen wird.

Zu Nummer 10 (§ 17):

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Durch die Neufassung wird die Geltung der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verordnungen auf Heime gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs beschränkt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3):

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei Heimen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 um Angebote handelt, die – insbesondere bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften – ihrem Wesen und Charakter nach der familiär geprägten Versorgung in der häuslichen Umgebung nahe kommen. Als Alternative zur klassischen stationären Versorgung bedürfen sie zu ihrer Entstehung im Bereich der Verordnungen ordnungsrechtlich abgestufter Lösungen. Durch Absatz 3 des Gesetzentwurfs wird geregelt, welche Bestimmungen der in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Verordnungen in Heimen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 künftig als unverzichtbares Mindestmaß Geltung finden.

In Heimen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 mit mehr als sechs Bewohnerinnen und Bewohnern gelten gemäß Nummer 1 die Regelungen der Heimmindestbauverordnung, die die Zugänglichkeit der Wohn- und Pflegeplätze von Fluren, die Erforderlichkeit von Aufzügen und die Temperatur der Innenräume betreffen. Aus dem Bereich der Heimpersonalverordnung gelten lediglich die Regelungen zur Eignung des Heimleiters sowie zu den persönlichen Ausschlussgründen.

Soweit die Heimaufsichtsbehörde auf Antrag der Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher bestellt, normiert Nummer 3 die für eine erfolgreiche Tätigkeit im Interesse und zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner unverzichtbaren Regelungen der Heimmitwirkungsverordnung. Neben Verfahrensvorschriften und solchen zur Amtszeit, Eignung und Unterstützung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers durch den Heimbetreiber gelten auch im stationären Bereich übliche Regelungen zu Kernaufgaben, wie die Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden mit dem Ziel der Erledigung im Zusammenwirken mit Heimleitung oder Heimbetreiber. Darüber hinaus gelten Regelungen zur

Mitwirkung in zentralen Bereichen des täglichen Lebens im Heim, wie z. B. bei der Alltags- und Freizeitgestaltung, der Unterkunft, Betreuung und Verpflegung, bei umfassenden baulichen Veränderungen oder Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die BIVA hat darauf hingewiesen, dass für Heime im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs aus dem Bereich der Heimpersonalverordnung lediglich die Regelungen zur Eignung des Heimleiters sowie zu den persönlichen Ausschlussgründen Geltung fänden. Sie hält es für mindestens ebenso wichtig, dem Schutz jedenfalls schwerstpflegebedürftiger Bewohner dadurch gerecht zu werden, dass Tag und Nacht eine Pflegefachkraft anwesend sein müsse. Sollte hierzu ein Verweis auf die Heimpersonalverordnung nicht möglich sein, wäre eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 NHeimG muss der Betreiber eines Heims sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten und deren persönliche und fachliche Eignung für die zu leistende Tätigkeit ausreicht. Darüber hinaus darf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 NHeimG ein Heim nur betrieben werden, wenn in ihm für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner die Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse gewährleistet ist. Die Heimaufsichtsbehörden verfügen damit bereits über eine von der BIVA im Wege der Ergänzung des Gesetzentwurfs geforderte Rechtsgrundlage, nach der sie erforderlichenfalls im Einzelfall angemessen reagieren können, um die Schutzinteressen der Bewohnerinnen und Bewohner, auch gemeinsam mit dem MDKN, zu wahren und durchzusetzen.

Die LVerb halten es im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner unter Bezugnahme auf ihren Vorschlag zu § 7 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzentwurfs (Konstituierung einer Anzeigepflicht ab mindestens drei Bewohnerinnen und Bewohnern) für wünschenswert, die Heimmindestbauverordnung bereits ab einer Zahl von drei Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimMindBauV) gilt diese Verordnung erst dann, wenn Heime in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen. Diese Regelung hat sich bewährt. Ein rechtlicher oder systematischer Zusammenhang zwischen der Anzeigepflicht einerseits und der Geltung baulicher Mindestanforderungen andererseits ist weder vorgetragen noch erkennbar. Da bisher – soweit bekannt – weder im Schrifttum noch aus der Praxis heraus Kritik an dieser Regelung geäußert worden ist, wird dem Vorschlag der LVerb nicht gefolgt.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, dass für ambulant betreute Wohngemeinschaften, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs erfüllten,

lediglich wenige Anforderungen aus der Heimmindestbau- sowie der Heimpersonalverordnung gelten. Es sei davon auszugehen, dass die betroffenen Personen in der eigenen Häuslichkeit die sanitären Anlagen nicht mit mehreren fremden Menschen geteilt hätten. Auch hätten diese Personen in ihren Wohnungen oder Häusern in der Regel eine Mindestfläche an Wohnraum zur eigenen Verfügung gehabt. Die für Heimbewohner geltende Mindestgröße der Heimmindestbauverordnung solle für diese Bewohner nicht mehr zur Anwendung kommen. Die Kommunalen Spitzenverbände halten zumindest für die häufig multimorbide, also schwerstpflegebedürftige Klientel ambulant betreuter Wohngemeinschaften als weitere Mindeststandards Handläufe, eine Rufanlage und die Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen für unerlässlich.

Der BFW meint, dass der Gesetzentwurf Fragen des Brand- und Schallschutzes offen lasse und hat angeregt, den Gesetzentwurf in diesen beiden sehr kostenintensiven Bereichen nachzubessern. Die erhöhten Anforderungen führten gerade bei privaten Investoren dazu, von Projekten Abstand zu nehmen. Es dürfe allerdings nicht zu einer Aufweichung geltender Normen und Vorschriften führen und zu einer Gefahr für Leib und Leben kommen. Eine sinnvolle Förderung sei die Lösung des Problems.

Regelungen zum Brand- und Schallschutz enthält der Gesetzentwurf deshalb nicht, weil brandschutzrechtliche Regelungen der Landesbauordnung vorbehalten sind und solche des Schallschutzes über DIN-Normen (z. B. DIN 4109) erfolgen. Zu dem Vorschlag einer Förderung im Rahmen des Gesetzentwurfs wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 Buchst. c unter Absatz 5 hingewiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kommunalen Spitzenverbände, soweit sie lediglich reine Vermutungen oder Feststellungen getroffen haben, damit keine weiteren Forderungen verbinden. Soweit die Kommunalen Spitzenverbände für multimorbide, schwerstpflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs als Mindeststandards Handläufe und eine Rufanlage fordern, ist auf § 5 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 NHeimG zu verweisen. Unabhängig von der Frage, ob die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Wohngemeinschaften einen leistungsrechtlichen Anspruch gemäß § 40 SGB XI auf Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen geltend machen können, bieten diese Bestimmungen den Heimaufsichtsbehörden im Einzelfall die Möglichkeit, die für erforderlich gehaltenen Standards durchzusetzen, wenn diese dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen. Brandschutztechnische Anforderungen waren und sind weder im Bundesheimgesetz noch im aktuell geltenden Niedersächsischen Heimgesetz enthalten. Hierbei handelt es sich um solche, die in den jeweiligen Spezialgesetzen zu regeln sind.

Nach Ansicht der Kommunalen Spitzenverbände gelten die vorstehend gemachten Ausführungen auch für die §§ 4 bis 6 HeimPersV. Andernfalls würden die Voraussetzungen entfallen, dass die Beschäftigten die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen müssten (§ 4 HeimPersV) und dass betreuende Tätigkeiten durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden dürften (§ 5 HeimPersV).

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu § 5 Abs. 3 Nr. 2 NHeimG hingewiesen.

Unter Bezugnahme auf vorheriges Vorbringen haben die Kommunalen Spitzenverbände erneut darauf hingewiesen, dass es in Niedersachsen bereits einige im Einvernehmen mit der obersten Heimaufsichtsbehörde genehmigte ambulant betreute Wohngemeinschaften gebe, die den notwendigen baurechtlichen, brandschutztechnischen, lebensmittelrechtlichen und hygienischen Anforderungen entsprechen würden. Es sei daher nicht nachvollziehbar, warum das Land Niedersachsen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diesen qualitativ hohen Standard in der ambulanten Versorgung auf das zuvor beschriebene Mindestmaß abzusenken beabsichtige. Stattdessen sollten bauliche und personelle Mindestanforderungen sowie Qualitätskriterien wie in anderen Bundesländern (Berlin, Bayern, Baden-Württemberg) Berücksichtigung finden und gesetzlich geregelt werden.

Einen Genehmigungsvorbehalt gibt es weder bei Heimen noch bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Es wird davon ausgegangen, dass die Kommunalen Spitzenverbände ambulant betreute Wohngemeinschaften ansprechen wollen, die Heime im Sinne des Gesetzes sind. Dass diese, wie alle übrigen Heime auch, neben dem Heimrecht weitere spezialgesetzlich geregelte Anforderungen zu erfüllen haben, bedarf keiner näheren Erörterung.

Soweit die Kommunalen Spitzenverbände behaupten, dass das Land mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diesen (spezialgesetzlich geregelten) qualitativ hohen Standard in der ambulanten Versorgung auf ein wie auch immer geartetes Mindestmaß absenke und darüber hinaus bauliche oder personelle Mindestanforderungen angesprochen haben, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Ausführungen hingewiesen.

Die Kommunalen Spitzenverbände sind – im Gegensatz zur Alzheimer Gesellschaft – der Ansicht, dass sich eine sinnvolle Weiterentwicklung des ambulant betreuten Versorgungssettings in Niedersachsen, wie in den zuvor genannten landesheimrechtlichen Gesetzen, stärker darauf ausrichten sollte, dass die Versorgung der Bewohner nicht primär unter dem Schlagwort „Normalität und Selbstbestimmung“ postuliert, sondern zugleich eine effiziente und

hohe Versorgungsqualität gesichert werde. Wünschenswert sei es, den Heimaufsichtsbehörden hierzu zeitgemäße Instrumente an die Hand zu geben, damit ambulant betreute Wohnformen auch außerhalb der Experimentierklausel genehmigt werden könnten.

Normalität und Selbstbestimmung sowie eine effiziente und hohe Versorgungsqualität schließen sich nach Auffassung der Landesregierung, wie an verschiedenen Stellen des besonderen Teils der Begründung dargestellt, nicht aus. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass das Instrumentarium der Heimaufsichtsbehörden nicht ausreichend ist, um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Da ambulant betreute Wohnformen, die keine Heime im Sinne des Gesetzes sind, keiner Genehmigungspflicht unterliegen, wird der Hinweis auf die Experimentierklausel des § 16 NHeimG dahingehend verstanden, dass die Kommunalen Spitzenverbände noch einmal auf ihren Vorschlag verweisen wollen, alle alternativen Wohnformen dem Geltungsbereich des Gesetzes zu unterstellen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 Buchst. c unter Absatz 5 hingewiesen.

Zu Nummer 11 (§ 18):

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Kommunalen Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, dass es an einer Sanktionsmöglichkeit fehle, wenn der Pflegedienst der ihm nach § 7 Abs. 5 des Gesetzentwurfs obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkomme. Es habe sich bereits beim ehemaligen Bundesheimgesetz als nachteilig gezeigt, dass Änderungen in der Leitungsfunktion zwar anzeigepflichtig, aber nicht bußgeldbelegt waren. Dies habe dazu geführt, dass Träger Leitungswechsel nicht mehr angezeigt hätten. Gleiches habe sich im Niedersächsischen Heimgesetz bei der bisherigen Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes fortgesetzt, weil ambulante Pflegedienste der Anzeigepflicht bei Erbringung von Pflegeleistungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit mehr als vier Bewohnerinnen und Bewohnern nicht nachgekommen seien. Trotz dieser Erfahrungen sehe der Gesetzentwurf in diesen Fällen unverständlicherweise keine sanktionsfähige Anzeigepflicht vor.

Die LVerb haben betont, dass unklar sei, ob und welche Sanktionsmechanismen wirkten, wenn Anbieter ihren Anzeigepflichten nach § 7 Abs. 5, aber auch Absatz 6 des Gesetzentwurfs, gegenüber den Heimaufsichtsbehörden nicht nachkämen.

Die Rechtsansicht der Kommunalen Spitzenverbände, es gebe keine sanktionsfähige Anzeigepflicht, wird nicht geteilt. Bereits heute haben die Heimaufsichtsbehörden gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 NHeimG die Möglichkeit, Verstöße gegen die Anzeigepflicht dort, wo eine nichtangezeigte ambulant betreute

Wohngemeinschaft tatsächlich als Heim betrieben wird, mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro zu ahnden.

Dessen ungeachtet wird die Anregung aufgegriffen. Da der Landesregierung bisher keinerlei Problemanzeigen aus dem Kreise der Heimaufsichtsbehörden zu Verstößen gegen die Anzeigepflicht durch Träger ambulanter Dienste vorlagen, wurde unter diesen eine Umfrage durchgeführt. Danach haben die Heimaufsichtsbehörden bis zum Oktober 2014 insgesamt 35 Verstöße gegen die Anzeigepflicht festgestellt. Ein derartig nachlässiger Umgang mit der Anzeigepflicht kann nicht hingenommen werden. Dies gilt umso mehr, als künftig die Entstehung zahlreicher alternativer Wohnmodelle in unterschiedlichster Konstellation zu erwarten ist und die Heimaufsichtsbehörden in die Lage versetzt werden müssen, ihrem Prüfauftrag zur Einhaltung einer freien Wahl am Ende der Gründungsphase nachzukommen. Die Heimaufsichtsbehörden erhalten daher künftig die Möglichkeit, Verstöße gegen die Anzeigepflicht mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro zu ahnden. Die Ahndung eines Verstoßes gegen die Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 6 des Gesetzentwurfs ist dagegen nicht erforderlich, weil die Heimaufsichtsbehörden aufgrund der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 5 des Gesetzentwurfs den Ablauf der Erprobungsphase von Amts wegen überwachen können. Im Übrigen erscheint es nicht gerechtfertigt, ein Ordnungsgeld zu verhängen, wenn zwar eine freie Wahl erfolgt, die Mitteilung dieser Tatsache jedoch versehentlich unterblieben ist.

Zu Nummer 12 (§ 19):

In Satz 1 Nr. 1 ist die bisherige landesgesetzliche Bezeichnung „behinderte Menschen“ redaktionell angepasst worden an die auch in der UN-Behindertenrechtskonvention verwendete Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“.

Zu Nummer 13 (§ 20):

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die LAG FW und das Kath. Büro halten eine Bestandsschutzregelung für Wohngemeinschaften behinderter Menschen für sinnvoll, weil sich die bestehende Regelung bewährt habe und es gerade nicht Absicht des Gesetzgebers sei, bewährte Strukturen zu reglementieren, sondern neue Möglichkeiten zu eröffnen.

Die Konf. ev. Kirchen teilt diese Ansicht und erachtet eine zweijährige Übergangsregelung für diese Wohngemeinschaften als sinnvoll.

Dem Vorschlag, eine Übergangsregelung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, wird gefolgt. Die Regelung, wonach Wohngemeinschaften von bis zu zwölf Menschen mit Behinderungen, in denen ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX gewährt werden, keine Heime sind, wurde gestrichen.

Diese alternativen Wohnformen sind unter Rahmenbedingungen gegründet worden, die durch die neue Regelung verändert werden. Um zu vermeiden, dass ein erheblicher Anteil dieser bereits in großer Anzahl bestehenden Wohngemeinschaften bei Inkrafttreten des Gesetzes sofort zu Heimen wird, ist es notwendig, ihnen einen angemessenen Zeitraum für die Umstellung und Anpassung an die neue Gesetzeslage zu gewähren. Daher wird der Gesetzentwurf für diese Wohngemeinschaften gemäß § 20 erst zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten Gültigkeit erlangen.

Zu Nummer 14 (§ 21):

Infolge der Aufnahme des neuen § 20 in den Gesetzentwurf ist die Nummerierung der Vorschrift zum Inkrafttreten im Niedersächsischen Heimgesetz aus redaktionellen Gründen anzupassen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.